

Bürgerliches Rechts = Lexikon

(nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch
und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen)

von

E. Christiani,

weil. Amtsgerichtsrat.

Vierte, durchgearbeitete und verbesserte Auflage

von

Dr. Alexander Elster / Rechtsanwalt Dr. Hugo Hoormann
Amtsgerichtsrat Georg Krause



Berlin und Leipzig 1930

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Vorwort zur vierten Auflage.

Es war eine schöne Aufgabe, die sich der verstorbene Amtsgerichtsrat Christiani gestellt und die er auch mit Erfolg erfüllt hat. Drei Auflagen seines Buches haben dafür gesorgt, daß in weiteren Kreisen die Kenntnis des Rechts, das den Einzelnen im täglichen Leben am nächsten berührt, des bürgerlichen Rechts, gefördert worden ist — sicherlich zum größten Nutzen der davon Betroffenen. Denn je vielfältiger das wirtschaftliche, kaufmännische und soziale Leben wird, um so größer werden auch die rechtlichen Schwierigkeiten, denen der Einzelne jeden Tag ausgesetzt sein kann und denen er mit einer gewissen Sachkenntnis begegnen muß. Dazu verhilft ihm dieses Buch, ohne natürlich den Weg zum Rechtsanwalt zu ersetzen; in manchen einfach liegenden Fällen wird dies zwar die Folge der Lektüre des betreffenden Artikels dieses Buches sein, in vielen anderen Fällen wird es gerade dazu dienen, daß der Betreffende mit Hilfe des Anwalts sein Recht sucht, dessen Bestehen ihm durch dieses Buch deutlich gemacht worden ist. Insbesondere aber wird es geeignet sein, den Leser seinerseits vor Schaden zu bewahren, da er die Kenntnis der Rechtsätze sich leicht verschaffen kann, die er vor dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder vor der Fassung eines sonstigen Entschlusses zu wissen nötig hat. Auch dem jungen Juristen wird dieses Buch als Repetitorium des Zivilrechts vor dem Examen sehr dienlich sein können.

Die letzterschienene Auflage dieses Buches liegt schon ziemlich lange zurück. Damals war das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) verhältnismäßig neu. Heute durfte manches kürzer dargestellt werden, um den Raum für die inzwischen eingetretenen Ergänzungen zu gewinnen. Auf weite Strecken konnte das, was Amtsgerichtsrat Christiani gearbeitet hat, übernommen werden, denn seine Arbeit war gut, war mit Liebe zum Stoffe gemacht, traf den Ton der Belehrung des Nichtjuristen ganz vorzüglich. Wo man an Grenzen kommt, an denen die erste Rechtsbelehrung der Nichtjuristen naturgemäß zu Ende sein muß, oder wo spezielle Fragen mit schwierigeren Antworten auftauchen, da ist in diesem Buch jetzt auf die betreffenden erläuterten Textausgaben der Gesetze in der Guttentagschen Sammlung hingewiesen bzw. auf die Artikel in dem großen sechsbändigen, das gesamte deutsche Recht behandelnden Handwörterbuch der Rechtswissenschaft herausgegeben von Stier-Somlo und Elster.

So möge auch die neue Auflage dem Ziele dienen, die Rechtskenntnis der Allgemeinheit zu steigern und dadurch Verständnis für die Rechtspflege zu wecken, zum Nutzen derer, die dieses Buch gebrauchen.

Die Bearbeiter.

Für die Benutzung dieses Buches.

Die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nur mit den entsprechenden Ziffern (in Klammern) aufgeführt. Wo es erforderlich schien, das Bürgerliche Gesetzbuch besonders zu nennen, ist es wie üblich mit BGB. abgekürzt.

HGB. bedeutet Handelsgesetzbuch, G.D. oder Gew.D. = Gewerbeordnung, Grundb. = Grundbuchordnung, Z.P.D. = Zivilprozeßordnung, E.G.B.G.B. = Einführungsgesetz zum BGB., K.O. = Konkursordnung usw. AG. = Ausführungsgesetz. Andere Gesetze sind so abgekürzt, daß es ohne weiteres verständlich ist.

f. = siehe; f. d. = siehe dies oder siehe dort; vgl. = vergleiche, Art. = Artikel (Stichwort); G. od. Ges. = Gesetz; Vo. = Verordnung.

R.G. bedeutet, daß die mitgeteilte Auffassung (Rechtssatz) auf eine Entscheidung des Reichsgerichts zurückgeht.

Da nicht alle Einzelheiten in diesem Werk, namentlich auch nicht die besonderen juristischen Schwierigkeiten, dargestellt oder besprochen werden konnten, so ist, wo eine Ergänzung durch Zurückgreifen auf andere Bücher erforderlich erscheinen könnte, die Nummer der betreffenden erläuternden Gesetzesausgabe in der Guttentagschen Sammlung (Gutt. S. I.) bzw. der Artikel im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (HdR.) genannt worden.

A.

Abdruck von Werken f. Urheberrecht.

Abfallen von Früchten auf ein Nachbargrundstück f. Grundeigentum 2 f.; vgl. auch Früchte.

Abfindung eines wegen einer Verletzung Erwerbunfähigen f. Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung 6; eines unehelichen Kindes f. Uneheliche Kinder 2; einer geschiedenen Frau f. Ehescheidung 3.

Abfindungen aus Gutsübergabeverträgen f. Gutsübergabe.

Abgaben, öffentliche, Verjährung derselben f. Verjährung 1.

Abhaltung f. Verhinderung.

Abhanden gekommene Inhaberpapiere, f. Handelsgeschäfte 2; Sachen, Erfindung an solchen, f. Erfindung 1. Eigentumsverlust an solchen f. Bewegliche Sachen, Eigentum an; Wertpapiere f. Schuldberechtigungen auf den Inhaber 1 2; Zins-, Renten-, Dividendenscheine f. Schuldberechtigungen auf den Inhaber 2; Papiere, Urkunden usw. f. Kraftloserklärung; Hypothekenbriefe f. Hypothek 3 a. Schl.

Abhanden gekommene Sachen. Das Gesetz spricht an verschiedenen Stellen von „abhanden gekommenen“ (beweglichen) Sachen, meist im Zusammenhang mit gestohlenen und verloren gegangenen Sachen, z. B. BGB. 935. Es sind unter abhanden gekommenen Sachen solche zu verstehen, die ohne den rechtsbeständigen Willen des Besitzers aus seinem Besitze gekommen sind; es hat z. B. ein Dienstkote eine der Herrschaft gehörige Sache verschrenkt oder es haben Kinder die Sachen verbracht; f. auch „Bewegliche Sachen“.

Abholen einer Schuld f. Bringschuld und Holschuld.

Abkömmlinge sind diejenigen Personen, die von einer anderen abstammen, mithin Kinder, Großkinder (Enkel), Urgroßkinder (Urenkel) usw. „Gemeinschaftliche“ Abkömmlinge (1482, 1483) sind auch das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind (1719) und das von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommene Kind (1757). Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig.

Abkömmlinge als gesetzliche Erben f. Gesetzliche Erben; als Pflichterben f. Pflichtteil.

Ablehnung der Leistung eines Schuldners f. Leistungen 8; einer Zahlung oder Leistung f. Verzug 2; der Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft f. Vormundschaft 2.

Ableiterung gesunder Sachen f. Gesunde Sachen.

Ablösung von Teilen eines Gebäudes f. Gebäudeeinkauf; einer Rentenschuld f. Rentenschuld.

Ablösungsrecht eines Gläubigers f. Leistungen usw. 4 und Hypothek 2.

Abmarkung von Grenzen f. Grundeigentum 2 i.

Christiani, Rechtslexikon. IV. Aufl.

Abnahme einer gekauften Sache f. Kauf 5; einer Arbeit, eines Baues usw. f. Werkvertrag 5.

Abneigung, unüberwindliche, Ehescheidung wegen? f. Ehescheidung 1.

Abortsanlagen f. Grundeigentum 2 d u. 3.

Abrechnung f. Schuldversprechen und Schuldanerkennung. Vgl. auch Erlaß einer Schuld.

Abrah eines Geschäfts, falsche Angaben über den, f. Schwindelhaftige Reklame 1.

Abzlagszahlungen (Abzlagsleistungen) f. Leistungen 3; unterbrechen die Verjährung f. Verjährung 3; Verkauf gegen Abzlagszahlungen f. Abzahlung, Verkauf gegen.

Abzlagsverteilungen f. Konkurs 3.

Abzluß (Bilanz) f. Handelsbücher.

Abkrist einer Vollmacht f. Vollmacht 3; aus dem Grundbuch f. Grundbuch 2; aus dem Handelsregister f. Handelsregister 1; eines Testaments f. Testamentseröffnung; beglaubigte f. Form der Handelsgeschäfte 4.

Abstammung, eheliche, f. Eheliche Kinder. S. auch Verwandtschaft.

Abstand einer Anlage von der Grenze f. Grundeigentum 3.

Abtretung einer Forderung. (398—413.)

1. Wer als Gläubiger eine Forderung besitzt, sei es eine bedingte, betagte oder gar zukünftige (z. B. Mietzinsforderung), kann sie ohne Einwilligung des Schuldners und unbelümmert um seine etwaige eigene geschuldete Leistung auf einen anderen übertragen (an ihn abtreten, zedieren), so daß lediglich dieser andere Inhaber der Forderung wird. Unerheblich ist der Grund für die Übertragung. Meist liegt ihr wohl ein Kauf zugrunde (wenn dies auch nicht ausdrücklich unter den Beteiligten ausgesprochen wird), indem der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger die Forderung gegen Zahlung ihres Wertes (der Valuta) abtritt. Die Abtretung kann aber auch aus irgendeinem anderen Rechtsgrunde geschehen; der bisherige Gläubiger kann beispielsweise die Forderung schenkweise oder zur Begleichung einer Schuld oder zur Bestellung einer Mitgift u. dgl. übertragen. Die Erklärungen desjenigen, der die Forderung abtritt, und desjenigen, der sich die Forderung abtreten läßt, bilden den Abtretungsvertrag. Dieser Vertrag ist unabhängig von den ihm zugrunde liegenden Beziehungen der Parteien. Er kann besonders abgegeschlossen werden, nachdem bereits der Rechtsgrund, weshalb der Abtretungsvertrag erfolgen soll, vertraglich festgelegt ist. In den meisten Fällen werden jedoch bei den Verträgen, also der obligatorische, verpflichtende und der dingliche, den Übergang der Forderung bewirkende, zeitlich zusammenfallen, ja es wird sogar in dem aus Zweckmäßigkeitsgründen wohl stets schriftlichen Abtretungsvertrag der Grund der Abtretung, der vorab mündlich getätigte Abtretungsverpflichtungsvertrag, gar nicht ausdrücklich erwähnt werden. Der Abtretungsvertrag ist, gesetzlich von Ausnahmen abgesehen (z. B. Hypothekenforderungen,

siehe diesen Artikel), an keine Form gebunden, jedoch kann vom neuen Gläubiger öffentlich beglaubigte Schriftform gefordert werden (siehe unten am Schluß dieser Nummer). Zulässig ist auch eine Abtretung lediglich zu Sicherungszwecken mit der Überebe, daß nach Fortfall des Schulgrundes Rückübertragung zu erfolgen hat, sobald wirtschaftlich betrachtet eher eine Verpfändung als Übereignung vorliegt (Sicherungsübereignung), sowie auch eine Abtretung mit dem Zwecke, im Falle eines Prozesses den ersten Gläubiger als Zeugen hören zu können. Hier beginnt die Grenze der Scheinabtretung, welchen Einwand der hierauf sich berufende Schuldner auszulegen hat. Unsitlich und daher nichtig ist jedenfalls eine Abtretung, die lediglich erfolgt, um die Durchsetzung des Anspruchs durch den mittellosen neuen Gläubiger im sogenannten Armenrecht erreichen zu können. Gegenstand der Abtretung können Forderungen jeder Art sein, soweit nicht das Gesetz für einzelne bestimmte Forderungen die Unübertragbarkeit (Nichtabtretbarkeit) besonders festgesetzt hat (woraüber in den betreffenden Artikeln das Nötige gesagt ist). Allgemein kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen andern als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhaltes erfolgen kann (399). Hat z. B. jemand lebenslänglich das Recht, von einem anderen freien leibszulänglichen Unterhalt zu verlangen, so kann er dieses Recht nicht an einen beliebigen anderen abtreten; denn die dem Schuldner obliegende Leistung würde durch einen solchen Wechsel in der Person des Berechtigten wesentlich verändert werden. Außerdem kann die Übertragbarkeit einer Forderung auch durch besondere Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ausgeschlossen sein, sowohl bei Begründung der Forderung, als auch später. Wenn es auch bei manchen Forderungen, insbesondere bei Geldforderungen, dem Schuldner gleichgültig sein kann, wer der Berechtigte ist, so hat doch bei andern der Schuldner ein berechtigtes Interesse daran, es nur mit dem ursprünglichen Gläubiger und nicht mit irgend einem andern zu tun zu haben. Insbesondere wird in Versicherungsverträgen vielfach die Abtretung der dem Versicherten zustehenden Forderung verboten; auch pflegen Rückfahr-, Rundreise- und Abbonnementskarten der öffentlichen Verkehrsmittel, Depotscheine der Reichsbank u. dgl. für unübertragbar erklärt zu werden. Endlich bestimmt das Gesetz (400), daß alle Forderungen, welche gesetzlich der Pfändung nicht unterworfen sind (s. „Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2“) auch nicht abgetreten werden können. (Durch landesgesetzliche Vorschriften können noch weitergehende Vorschriften dahin getroffen werden, daß oder über welches Maß hinaus Ansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und deren Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt (Pension), Witwen- und Waisengeld nicht abgetreten werden können; BGB. 81.)

Mit der abgetretenen Forderung gehen von selbst auch die Hypotheken und Pfandrechte, die mit ihr verbunden sind, sowie die Rechte aus einer für die Forderung etwa geleisteten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über. Ein mit der abgetretenen Forderung etwa verbundenes Vorkaufsrecht (für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses) kann auch der neue Gläubiger geltend machen (401). Ob mit der abgetretenen Forderung auch der Anspruch auf Früchte, Zinsen und Strafen auf den neuen Gläubiger ohne wei-

teres übergeht, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung; es kommt hier auf die Erforschung des Willens der Beteiligten im einzelnen Falle an.

2. Nachweis der erfolgten Abtretung. Infolge der Abtretung ist der bisherige Gläubiger verpflichtet, so viel an ihm liegt, dem neuen Gläubiger alle Mittel an die Hand zu geben, damit dieser möglichst ohne Schwierigkeiten die abgetretene Forderung gegen den Schuldner geltend machen kann; er muß ihm jede hierzu nötige Auskunft erteilen (402). Die Schuldburkunde, sowie sonstige zum Beweise der Forderung dienende Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, muß er ihm ausliefern. Obwohl die Abtretung einer Forderung auch dann rechtmäßig ist, wenn sie bloß mündlich erfolgt ist, so kann doch der neue Gläubiger zwecks Nachweises seiner Forderung jederzeit die Ausstellung einer öffentlich beglaubigten Abtretungsurkunde (Zessionsurkunde) verlangen (403). Die Kosten hierfür hat der neue Gläubiger zu tragen und sie auf Verlangen vorzuschließen. Auserweitigte Vereinbarung unter den Beteiligten ist selbstverständlich zulässig; insbesondere können die Kosten, wie namentlich bei Abtretung von Hypothekforderungen häufig geschieht, auch vom Schuldner übernommen werden.

3. Verhältnis des neuen Gläubigers zum Schuldner, sowie des Schuldners zum alten Gläubiger. Es entspricht der Billigkeit, daß die Forderung nur so, wie sie zur Zeit der Abtretung bestand, also mit allen damals etwa vorhandenen Mängeln, auf den neuen Gläubiger übergehen kann. Der Schuldner kann daher dem neuen Gläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung ihm gegen den alten Gläubiger zustanden, z. B. daß die Forderung zum Teil erlassen sei, daß ihm, dem Schuldner, Frist erteilt worden, daß die Forderung nur bedingungsweise bestehe u. dgl. m. (404).

Ob die abgetretene Forderung rechtmäßig ist, insbesondere ob sie wirklich besteht und nicht etwa bloß eine Scheinforderung ist, das zu prüfen ist Sache dessen, der sich die Forderung abtreten läßt. Nur verbrieft Forderungen entbinden von einer eingehenden Prüfungspflicht. Hat daher jemand eine Schuldburkunde nur zum Schein ausgestellt, so kann er sich, wenn diese angebliche Forderung unter Vorlegung dieser Urkunde abgetreten ist, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses durch ihn nur zum Schein erfolgt sei, wenn nicht der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt gekannt hat oder bei genügender Sorgfalt hätte erkennen müssen (405). Ebenso wenig kann der Schuldner, wenn er eine Schuldburkunde ausgestellt hat und diese bei der Abtretung vorgelegt ist, sich darauf berufen, daß er mit dem früheren Gläubiger mündlich vereinbart habe, daß die Forderung nicht an andere abgetreten werden könne, es sei denn, daß auch hier der neue Gläubiger den Sachverhalt gekannt hat oder hätte erkennen müssen. Derartige Abmachungen (über die Nichtabtretbarkeit) müssen also, um auf alle Fälle wirksam zu sein, in die Schuldburkunde mit aufgenommen werden.

Hatte der Schuldner der abgetretenen Forderung gegen den bisherigen Gläubiger auch seinerseits eine Forderung, mit der er gegen die jetzt abgetretene Forderung aufrechnen durfte (s. „Aufrechnung“), so kann er auch jetzt noch, trotz der Abtretung, dem neuen Gläubiger gegenüber mit der Forderung aufrechnen; dieses Recht wird ihm durch die Abtretung

nicht verkümmert (406). Voraussetzung für das Recht der Aufrechnung ist aber, daß die Gegenforderung, mit welcher der Schuldner aufrechnen will, schon bestanden hat zu der Zeit, als der Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis erlangte (einerlei, auf welche Weise er diese Kenntnis erlangt hat), und daß sie nicht erst nach der Erlangung dieser Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Darauf, ob der neue Gläubiger von solcher Schuld des abtretenden Gläubigers, mit welcher der Schuldner jetzt aufrechnet, Kenntnis gehabt hat, kommt es für das Recht des Schuldners, aufzurechnen, nicht an. Inwiefern der bisherige Gläubiger den neuen wegen solcher Gegenforderung, mit welcher der Schuldner aufrechnet, schadlos zu halten hat, das hängt von dem zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnis ab; hat der neue Gläubiger die Forderung vom alten gekauft, so haftet der Verkäufer jedenfalls dafür, wenn dem Käufer der Geldwert der abgetretenen Forderung ganz oder teilweise durch Aufrechnung entzogen ist.

Solange der Schuldner von der geschehenen Abtretung der Forderung keine sichere Kenntnis hat, kann er sich mit dem bisherigen Gläubiger gültig einlassen, an ihn zahlen, ihm die Zahlung anbieten, mit ihm Rechtsgeschäfte über die Forderung abschließen, ihm kündigen usw.; nach erlangter Kenntnis von der Abtretung sind solche Rechtshandlungen mit dem bisherigen Gläubiger unverbindlich; der Schuldner hat, wenn er weiß, daß die Forderung abgetreten ist, es nur noch mit dem neuen Gläubiger zu tun (407). Der Schuldner muß aber die Abtretung wirklich kennen. Es genügt nicht die Mitteilung des angeblichen neuen Gläubigers, selbst dann nicht, wenn die Abtretung nach den Umständen wahrscheinlich ist. Der Schuldner ist seinerseits nicht verpflichtet (RG.), eine Auffklärung des Sachverhalts vorzunehmen; vielmehr ist es Sache des neuen Gläubigers, dem Schuldner den Nachweis des Erwerbs der Forderung zu liefern (siehe weiter unten), und bis dahin ist dieser, wenn er nicht etwa auf anderem Wege sichere Kenntnis von der Abtretung erlangt hat, nach wie vor befugt, an den alten Gläubiger zu zahlen. — Der Schuldner kann sich dem neuen Gläubiger gegenüber auch auf ein rechtskräftiges Urteil berufen, das in einem Prozesse ergangen ist, welcher erst nach der Abtretung anhängig gemacht war, wenn er zur Zeit, als der Prozeß anhängig wurde, von der erfolgten Abtretung noch keine Kenntnis gehabt hat.

Die ebengeachteten Vorschriften (407) finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn die abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen anderen abgetreten ist oder wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß (z. B. durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in einer Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner) einem Dritten überwiesen ist oder wenn der bisherige Gläubiger einem Dritten gegenüber anerkannt hat, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf einen Dritten übergegangen sei (408).

Zeigt ein Gläubiger seinem Schuldner an, sei es durch eine öffentliche Urkunde, schriftlich oder auch nur mündlich, daß er die ihm zustehende Forderung einem anderen abgetreten habe, so muß er dies gegen sich gelten lassen, wenn auch die Abtretung in Wirklichkeit gar nicht oder nicht gültig erfolgt ist; der Schuldner kann sich also gültig mit dem neuen Gläubiger einlassen (409). Dasselbe gilt, wenn der

Gläubiger eine Urkunde darüber ausgestellt hat, daß er dem anderen die Forderung abgetreten habe, und nun der in dieser Urkunde als neuer Gläubiger Bezeichnete dem Schuldner die Urkunde vorlegt. Bedeutungslos und leicht zu Schwierigkeiten führend, so daß bei Abgabe der Erklärung sorgfältig verfahren werden muß, ist, daß die Anzeige über die geschehene Abtretung der Forderung (auch die in der Ausstellung einer Abtretungsurkunde liegende) nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden kann, der als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

Zahlung an den neuen Gläubiger. Wird ein Schuldner von jemandem zur Zahlung aufgefordert, der behauptet, daß ihm jetzt die Forderung zustehe, weil sie ihm von dem bisherigen Gläubiger abgetreten sei, so ist zu unterscheiden, ob der bisherige Gläubiger die Abtretung dem Schuldner schriftlich angezeigt hat oder nicht. Ist dies der Fall (eine mündliche Anzeige braucht der Schuldner nicht zu beachten), so muß der Schuldner an den neuen Gläubiger zahlen. Vorlegung einer besonderen Abtretungsurkunde kann er nicht verlangen. Ist dagegen dem Schuldner eine solche Anzeige von dem bisherigen Gläubiger nicht gemacht, so kann er von dem angeblichen neuen Gläubiger Vorlegung einer schriftlichen Abtretungserklärung (Abtretungsurkunde, Zessionsurkunde) fordern. Er braucht nur gegen Aushängung einer solchen Urkunde Zahlung zu leisten (410). Daß die vorzulegende Abtretungsurkunde beglaubigt sei, wird vom Gesetz nicht schlechthin gefordert. Hegt aber der Schuldner begründeten Zweifel an der Echtheit der Urkunde, so wird ihm der neue Gläubiger die Echtheit nachzuweisen haben (zu welchem Zwecke er ja von dem abtretenden Gläubiger die Ausstellung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abtretungsurkunde verlangen kann; siehe oben unter 1 am Schluß). Mahnt der angebliche neue Gläubiger an die Zahlung oder kündigt er dem Schuldner die Forderung ohne Vorlegung der Abtretungsurkunde, so muß der Schuldner (falls ihm nicht etwa die Abtretung von dem bisherigen Gläubiger schriftlich mitgeteilt ist) die Mahnung (Kündigung) unverzüglich aus dem Grunde, weil eine Abtretungsurkunde nicht vorgelegt sei, zurückweisen, andernfalls diese als zu Recht erfolgt angesehen wird.

Durch den Besitz der Abtretungsurkunde oder der schriftlichen Anzeige des bisherigen Gläubigers über die Abtretung und die Quittung des neuen Gläubigers ist der Schuldner gegen etwaige spätere Ansprüche des früheren Gläubigers ausreichend geschützt. Kann ohne Verschulden des Schuldners dieser sich keine Gewißheit darüber verschaffen, wer der Forderungsberechtigte ist, so steht es ihm frei, den Schuldbetrag zu hinterlegen (s. „Hinterlegung von Geld usw.“).

Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Dienstentlohens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushängung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen (411). Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Das vorstehend Mitgeteilte findet im wesentlichen auch auf solche Fälle Anwendung, wo es sich nicht um eine vertragmäßige Abtretung einer Forderung, sondern um die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes handelt, sowie wo nicht die über-

tragung von Forderungen, sondern die Übertragung anderer Rechte in Frage steht, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt (412, 413).

Abtretung einer Anweisung s. Anweisungen 5; einer Hypothek f. Hypothek 3; von Ansprüchen bei einer Schadenersatzleistung s. Schadenersatz usw.; von Forderungen durch einen Vormund s. Vormund 6; durch einen Vater f. Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens usw. 1; von Rechten s. Abtretung einer Forderung 1; eines Anspruchs auf Auflassung f. Auflassung 2 a. Schl.; von Miet- und Pachtzinsen vor einem Verkauf f. Miete 10.

Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs f. Selbstverteidigung 1.

Abwesend. Willenserklärung unter Abwesenden.

1. Regelmäßig gehört es zur Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung, daß sie einem anderen (einem Beteiligten) gegenüber abgegeben wird (z. B. Anerkennung einer Schuld, Mahnung, Kündigung, Rücktrittserklärung usw.); insbesondere ist bei allen Verträgen (als zweiseitigen Rechtsgeschäften) erforderlich, daß die Erklärung der einen Partei der andern gegenüber abgegeben wird. Es fragt sich, wann die Willenserklärung nun als abgegeben gilt, wenn der andere Teil abwesend ist, d. h. sich an einem anderen Orte befindet, wie der Erklärende. Das Gesetz (130) bestimmt darüber: Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen (i. d.), z. B. einem Kinde unter sieben Jahren, einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten, gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund usw.) zugeht. Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person (anderen, als wegen Geisteskrankheit Entmündigten; Minderjährigen über sieben Jahren usw.) gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht (131). Die vorstehenden Bestimmungen über Willenserklärungen, die einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abzugeben sind, sind nicht ohne weiteres auf den Fall zu übertragen, wo die Erklärung in Abwesenheit des Betreffenden abgegeben wird. Das Gesetz enthält für diesen Fall keine ausdrücklichen Bestimmungen; die Frage ist also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. — Die Willenserklärung ist dem anderen zugegangen, wenn der Brief, das Telegramm usw., welches sie enthält, ihm übergeben oder in seiner Wohnung abgeliefert, insbesondere, sei es ihm persönlich oder seinem Hausgenossen usw. nach den postalischen Bestimmungen ordnungsmäßig ausgehändigt ist oder wenn der gefandte Brief die Bestellung ihm oder seinen Angehörigen, Dienstleuten usw. ausgerichtet hat, bei Einwurf in den Hausbriefkasten, sobald mit dessen Leerung zu

rechnen ist (RG.); ob der Empfänger Kenntnis von der Willenserklärung erhalten hat, ist gleichgültig.

Eine an das Kontor eines Kaufmanns in seiner Abwesenheit ergehende telephonische Erklärung geht ihm in der Regel in dem Zeitpunkt zu, in dem sie von einem dazu Befugten, als welcher in der Regel jeder kaufmännische Angestellte des Kontors anzusehen ist, entgegengenommen wird (RG.).

2. Wer einem anderen eine rechtswirksame Willenserklärung (Kündigung, Mahnung, Annahmeerklärung usw.) zugehen lassen und sich einen Beweis darüber sichern will, kann sich der Vermittlung eines Gerichtsvollziehers bedienen (132). Er übergibt diesem eine die betreffende Willenserklärung enthaltende Schrift (ich kündige hiermit Herrn K. die mir vermietete Wohnung auf den 1. Januar n. J.; „ich fordere hierdurch Herrn V. auf, mir die Restschuld von 2000 M. für das am 25. September v. J. von mir gekaufte Grundstück innerhalb einer Woche zu entrichten“ usw.), die vom Gerichtsvollzieher dem Gegner nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zugestellt wird. Der Auftraggeber erhält darüber eine Zustellungsurkunde, die ihm als Beweismittel über die Zustellung der Erklärung dient. Für den Fall, daß sich der Erklärende über die Person oder den Aufenthaltsort des Gegners in Unkenntnis befindet, enthält der § 132 des Gesetzbuchs im Absatz 2 besondere Bestimmungen.

Abwesende, Vertrag unter, f. Vertrag, Vertragsannahme 2; Pflegschaft über, f. Pflegschaft 1c.

Abwesenheit, lange, begründet Antrag auf Todeserklärung, f. Todeserklärung; eines Vaters, f. Eltern und Kinder 7 u. Verwaltung usw. des Kindesvermögens 1.

Abwesenheitspflegschaft f. Pflegschaft 1c.

Abzahlung, Verkäufe auf (Abzahlungsgeschäfte).

AbzGef. v. 16. 5. 94, Gult. (Sg. Nr. 34.) Während die Abzahlungsgeschäfte heute allgemein üblich sind und auch ohne Rücksicht auf die Vermögenslage des Käufers abgeschlossen werden, bedurfte es bereits vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer gesetzlichen Regelung, um die damals im wesentlichen vermögenslosen Volksschichten, die allein als Käufer in Frage kommen, vor Ausbeutung zu schützen. Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte befaßt sich dementsprechend nur mit dem Erwerb von beweglichen Sachen — nicht also Grundstücken — und nimmt, als nicht eines gesetzlichen Schutzes bedürftig, im Handelsregister eingetragene Kaufleute (s. u.) von seinen Vorschriften aus. Hauptbestandteil des Gesetzes ist die Vorschrift, daß bei einer ratenweisen Tilgung des Kaufpreises die Ausübung eines vertraglichen Rücktrittsrechtes für beide Teile, d. h. Käufer sowie Verkäufer die Verpflichtung nach sich zieht, dem anderen Teile das Empfangene zurückzugeben. Nehmen wir an: A. hat von B. ein Fahrrad für 300 M. gegen monatliche Abzahlung von 10 M. mit der Verabredung gekauft, daß bei nicht pünktlicher Innehaltung der Teilzahlungen oder bei sonstigem vertragswidrigen Handeln des Käufers B. von dem Verkaufe zurücktreten könne, so muß allerdings, wenn der Verkäufer z. B. wegen Ausbleibens einer Zahlung von dem Vertrage zurücktritt, A. ihm das Rad zurückgeben, aber auch B. muß die bereits empfangenen Teilzahlungen zurückgeben, soweit er nicht etwa mit Gegenforderungen (siehe unten) aufrechnen kann. Eine Vertragsbestimmung, wonach A. im Falle der Zahlungsverweigerung oder einer sonstigen Nichterfüllung seiner Vertragspflichten das Rad zurückgeben müßte,

aber die bereits geleisteten Zahlungen nicht zurückfordern könnte (sie verwirkt hätte; sog. Verfallklausel), ist rechtsungültig. (Ob bei Verkäufen auf Abzahlung das Eigentum an den dem Käufer übergebenen Sachen auf diesen übergeht oder ob es bis zur völligen Abtragung des Kaufpreises, wie wohl meistens vom Verkäufer ausgemacht werden wird und im Zweifel anzunehmen ist, bei diesem verbleibt, hängt von der Vereinbarung der Beteiligten ab.) Der Verkäufer kann nun aber im Falle des berechtigten Rücktrittes vom Vertrage unter Umständen Schadenersatzforderungen gegen den Käufer geltend machen; er kann Ersatz verlangen für die Aufwendungen, die er infolge des Vertrages gemacht hat, z. B. Fracht- und Portoauslagen, Stempel und Montagetosten, und für Verschädigungen, die die Sache etwa durch Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen Umstand, den der Käufer vertreten muß (s. „Vertretung von Vorfall usw.“), erlitten hat. Ferner muß auch der Käufer dafür, daß er die Sache bis zur Rückgabe an den Verkäufer gebraucht oder benutzt hat, dem letzteren eine dem Werte dieser Nutzung entsprechende Vergütung zahlen, bei deren Berechnung selbstverständlich auf eine inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Hat beispielsweise der Verkäufer dem Käufer eine Wohnungseinrichtung für 1000 RM. auf Abzahlung geliefert, geht der Kauf aber zurück, weil der Käufer schon nach zwei Monaten die Ratenzahlungen nicht mehr innehalten kann, so hat der Käufer nicht bloß die übliche Miete für diese Gegenstände für die Zeit seiner Benutzung der Sachen zu zahlen, sondern er muß den Verkäufer auch dafür entschädigen, daß die Möbel jetzt weniger wert sind, weil sie, wenn sie auch nur kurze Zeit und vielleicht sehr schonend benutzt sind, jetzt eben „gebrauchte“ Möbel sind. Alle diese Beträge kann der Verkäufer von den an den Käufer zurückzahlenden Ratenzahlungen absetzen. Eine etwaige Vereinbarung zwischen den Beteiligten, wonach der Käufer im Falle des Rückganges des Kaufes dem Verkäufer eine höhere Entschädigung als die eben besprochene zu zahlen hat, ist rechtsungültig; der Käufer braucht nicht mehr zu zahlen, als wozu er nach dem Gesetze verpflichtet ist, insbesondere braucht er auch eine für den Fall des Rücktrittes des Verkäufers vereinbarte Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) nicht zu zahlen. Dagegen können sich die Beteiligten nach erfolgtem Rücktritt des Verkäufers von dem Vertrage über die dem Verkäufer zukommende Entschädigung gültig, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, einigen. Über die Höhe der nach dem obigen dem Verkäufer zustehenden Vergütung hat im Prozeßfalle das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Rückgabe der gekauften Sache und die Rückzahlung der empfangenen Teilzahlungen (soweit diese nicht etwa durch die besprochenen Gegenforderungen des Verkäufers aufgezehrt werden) müssen „Zug um Zug“ erfolgen, d. h. keiner der Beteiligten kann die Leistung von dem anderen verlangen, wenn er nicht seinerseits das von ihm Geschuldete anbietet.

Vertragsstrafen (Konventionalstrafen). Fälligkeitst Klausel. Es ist oben gesagt, daß der Käufer eine etwa für den Fall des Rücktrittes des Verkäufers vom Vertrage vereinbarte Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) nicht zu bezahlen, sondern nur das gesetzlich ihm obliegende zu erfüllen braucht. Es kann aber eine solche Strafe vertragsmäßig auch für den Fall festgesetzt sein, daß

der Käufer eine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt, z. B. einen Zahlungstermin nicht innehält, ohne daß der Verkäufer deshalb von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt ist, oder daß der Verkäufer von dem ihm in solchem Falle vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht. Dann kann der Verkäufer allerdings die Vertragsstrafe fordern; aber es kommt dann die allgemeine gesetzliche Bestimmung zur Anwendung, wonach eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe auf Antrag des Schuldners durch gerichtliches Urteil (wenn die Beteiligten sich nicht gültig einigen) auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Hat der Käufer die Strafe schon gezahlt, so kann er eine gerichtliche Herabsetzung nicht mehr verlangen. Ist einmal eine Vertragsstrafe vom Käufer verwirkt, so bleibt er zu deren Zahlung auch dann verpflichtet, wenn später der Verkäufer auf Grund einer neuen Vertragsverletzung des Käufers vom Vertrage zurücktritt. — Ist unter den Beteiligten verabredet, daß, wenn der Käufer eine Ratenzahlung nicht rechtzeitig leistet oder sonst eine ihm vertragsmäßig obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, der ganze Restkaufpreis sofort fällig sein solle (sog. Fälligkeitst Klausel), so ist diese Vereinbarung nur für den Fall gültig, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise „im Verzuge“ ist (s. „Verzug des Schuldners“) und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Ware (also z. B. bei einem verkauften, in Lieferung erscheinenden Werte der bereits gelieferten Reste) gleichkommt.

Nimmt der Verkäufer in dem Falle, daß er sich vertragsmäßig das Eigentum an den dem Käufer übergebenen Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat, auf Grund dieses Vorbehalts die dem Käufer übergebenen Sachen wieder an sich, oder betreibt er zwecks Wiedererlangung Zwangsvollstreckung in diese, so gilt dies nach dem Gesetze als Ausübung des Rücktrittsrechts. Der Verkäufer kann also nicht die Sache zurücknehmen, ohne vom Vertrage zurückzutreten.

2. Mietverträge. Verbot gewisser Abzahlungsgeschäfte. Es ist bisher nur von Käufen (Verkäufen) auf Abzahlung die Rede gewesen. Abzahlungsgeschäfte werden aber vielfach auch in anderer Form gemacht, z. B. in Form eines Mietvertrages, und meist mit der Bedingung, daß der Mieter nach gewisser Zeit, wenn er alle Vertragsbedingungen erfüllt habe, das Eigentum an den gemieteten Sachen erwerben solle. Es sind dies verschleierte Kaufgeschäfte. Auch auf diese Geschäfte finden die vorstehend unter 1 mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sachen ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Nicht im Wege des Abzahlungsgeschäftes dürfen vertrieben werden: Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien und Bezugs- oder Anteilsscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere. Wer dergleichen Papiere gegen Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige, auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, macht sich strafbar (Geldstrafe bis zu 500 RM., an deren Stelle im Unvermögensfalle Freiheitsstrafe tritt).

Ahtzehu Jahre, Personen unter, Haftung für Vorfall und Fahrlässigkeit, s. Vertretung von Vor-

saß usw. u. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

Abtger Name s. Name 1.

Adoption (Adoptivelter, Adoptivkinder) s. Annahme an Kindes Statt.

Adoptierte Kinder, Name derselben, s. Name 1; sind Verwandte, s. Verwandtschaft.

Afsterbürge s. Bürgschaft 1 a. Schl.

Afstermieter s. Miete 5.

Agent s. Handlungsagenten u. Versicherungsagenten.

Afford s. Konkurs 4.

Affordvertrag s. Arbeits- u. Dienstvertrag 3.

Affreditiv. Kreditbrief. Im Interesse einer jederzeitigen leichten Geldbeschaffung an auswärtigen Plätzen hat sich im Verkehre der Banken mit ihren Kunden das sogenannte „Affreditiv“ entwickelt. Es bedeutet die Empfehlung eines einem Bankier bekannten Kunden an einen dritten Bankier mit der Maßgabe, daß der Kunde — in der Regel ein Privatmann — von diesem Dritten Gelder erhält, ohne diesem gegenüber zu einer Rückzahlung verpflichtet zu sein. Es handelt sich somit um eine Anweisung, an der der Anweisende, der Angewiesene und der Anweisungsempfänger beteiligt sind, und spielt sich in folgenden Formen ab: Der Kunde eines Bankiers, der auf Reisen nicht unnötiges Geld mit sich führen will, vielleicht auch nicht weiß, wieviel Geld er an den einzelnen Plätzen gebraucht, läßt sich ein Empfehlungsschreiben, den Affreditivbrief, von seinem Bankier ausstellen, welchen er natürlich nur erhält, wenn er bei seinem Bankier ein Guthaben hat oder dieser ihm Kredit gewähren will. Der Affreditivbrief lautet auf einen oder mehrere dritte Bankiers und enthält die Anweisung, dem Vorzeiger desselben Gelder bis zu einem bestimmten Betrage auszusahlen. Der Inhaber des Kreditbriefes tritt zu dem Dritten in keinerlei Rechtsbeziehungen, da grundsätzlich eine Verpflichtung des Bezogenen zur Auszahlung dem Anweisungsempfänger gegenüber nicht besteht. Der Bezogene zahlt für Rechnung des Anweisenden und rechnet lediglich mit diesem ab. Die jeweils ausbezahlte Summe wird auf dem Kreditbrief vermerkt, dessen Wert sich um den jeweils ausgezahlten Betrag verringert.

Häufiger ist im geschäftlichen Leben das sogenannte Waren- oder Dokumenten-Affreditiv. Es stellt sich als eine Sicherstellung der Parteien eines Kaufvertrages dar, wenn — gewöhnlich beim Versandungslauf — vereinbart wird, daß die Lieferung gegen Stellung eines unwiderruflichen Affreditivs zu erfolgen hat.

Das Affreditiv wird bei einem Bankier bei Kaufabschluß oder später, jedenfalls noch vor Lieferung gestellt und der Bankier ist unwiderruflich ermächtigt, gegen Vorlage und Aushändigung bestimmter Dokumente — im allgemeinen der Frachtbriefe — zu zahlen. Erreicht wird hierdurch die Sicherung für den Käufer, der nicht im Voraus zu zahlen verpflichtet ist, und andererseits auch für den Verkäufer, der Gewähr dafür hat, daß nach Absendung der Ware er ohne weiteres lediglich durch Vorlage der diesbezüglichen Papiere Zahlung erhält. Die Stellung eines vereinbarten Affreditivs stellt sich als eine Vorleistungspflicht und Hauptverpflichtung des Käufers dar, so daß bei Nichtstellung dem Verkäufer das Recht des Rücktritts zusteht.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Bank sowie andererseits der Bank und dem Verkäufer kann hier im einzelnen nicht ein-

gegangen werden; es wird verwiesen auf Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Band I Seite 88.

Affien, Kauf, Verkauf von solchen, s. Kauf 2; Pfandrecht an, s. Pfandrecht an Rechten usw.; Verwahrung durch einen Bankier usw., s. Depots, kaufmännische.

Affiengeffellschaft (SGB. 178—319). 1. Affiengeffellschaften sind Handelsgesellffchaften; es gelten daher für sie die im Handelsgesetzbuche für Kaufleute, und zwar für Vollkaufleute, gegebenen Vorschriften, und zwar auch dann, wenn die Affiengeffellschaft zu anderen Zwecken als zum Betriebe von Handelsgesellffchaften, z. B. zu Zwecken einer Freimaurerloge oder zur Erbauung eines Korpszhauses, gegründet ist. Das Handelsgesetzbuch enthält umfangreiche Bestimmungen über die Affiengeffellschaft, von denen hier nur die wichtigsten mitgeteilt werden können.

Einer staatlichen Genehmigung (Konzession) bedürfen (abgesehen von Genehmigungen des Betriebes als solchen aus polizeilichen Gründen; SGB. 16 ff.) nur Hypothekenbanken und Versicherungsgesellffchaften; andere Affiengeffellschaften nicht. Die Affiengeffellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten (sie ist eine sog. juristische Person), sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken (z. B. Hypotheken) auf ihren Namen erwerben (vgl. jedoch wegen landesgesetzlicher Erwerbsbeschränkungen „Juristische Personen 2“). Die Affiengeffellschaft hat ihre Firma, unter der sie ihre Geschäfte betreibt; die Firma muß stets den Zusatz „Affiengeffellschaft“ führen (bei Firmen, die vor dem 1. 1. 1900 schon eingetragen waren, ist dies nur unter besonderen Voraussetzungen nötig; vgl. im übrigen wegen der Wahl der Firma den Artikel „Firma“).

Die Mitglieder der Gesellschaft, die Aktionäre, beteiligen sich an dem Geschäft, mithin an dem Risiko, nur mit einer bestimmten Summe, dem Betrage einer oder mehrerer unteilbarer Affien, und zwar derart, daß die Gesamtanzahl der Affien das Grundkapital der Gesellschaft ergibt. Ausnahmeweise kann im Gesellschaftsvertrage (dem Statut) den Aktionären unter gewissen Voraussetzungen auch eine Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Gelde bestehenden Leistungen auferlegt werden (212), z. B. bei Rübenzuckerfabriken dahingehend, daß die Aktionäre verpflichtet sind, eine bestimmte Bodenfläche mit Rüben zu bebauen und diese der Gesellschaft käuflich zu überlassen. Diese Verpflichtung bedarf ihrem gesamten Umfange nach Aufnahme in den Text der in diesem Falle unübertragbaren Affien; ihre Erfüllung kann durch Vertragsstrafen erzwingen werden. Nachschüsse braucht ein Aktionär, falls er nicht in Kenntnis eines Verlustes gegen zwingende Gesetzesvorschriften (z. B. unter Verletzung des Reservefonds) Zahlungen empfangen hat, nicht zu leisten und er haftet nicht persönlich (mit seinem sonstigen Vermögen) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

In der Regel sind bei den Affiengeffellschaften die Rechte der Aktionäre auch auf den etwaigen Gesellschaftsgewinn (die Dividende) gleich. Es kann aber im Statut etwas anderes bestimmt werden; es können zwei verschiedene Arten von Affien gebildet werden, nämlich Stammaktien und Prioritätsaktien (Vorzugsaktien), dann pflegen die Inhaber der letzteren vor den Stammaktionären bis zu einem bestimmten Prozentsatze bei der Verteilung des Gewinnes bevorzugt zu werden, allgemein ein mehrfaches Stimmrecht, im Falle einer Kapitalerhöhung

größeres Bezugsrecht oder sonstige sahrungsgemäß festgelegte Vorrechte zu genießen. Diese Aktien sind nicht zu verwechseln mit Prioritätsobligationen; die Inhaber der letzteren (Obligationäre) sind lediglich Gläubiger der Aktiengesellschaft; sie sind an deren Gewinn oder Verlust nicht unmittelbar beteiligt; sie haben keine Dividenden, sondern nur die vereinbarungsmäßigen Zinsen zu fordern. Sie können freilich, wenn das Unternehmen fehlerhaft, auch ihr Geld verlieren, aber erst nach den Aktionären.)

2. Gründung der Aktiengesellschaft. Eintragung in das Handelsregister. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist zunächst die Absaffung eines Gesellschaftsvertrages (Statuts) mit gerichtlicher oder notarieller Beurkundung (s. „Form der Rechtsgeschäfte 2“) durch mindestens fünf „Gründer“, von denen jeder mindestens eine Aktie zeichnet, erforderlich (182). Die Aktien können, falls ihr Nennbetrag oder ihr Ausgabepreis voll eingezahlt ist — was die Regel ist —, auf den Inhaber, sonst nur auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens 100 RM. gestellt werden. Jedoch kann für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Reichsrat die Ausgabe von Namenaktien zum Betrage von mindestens 20 RM. zulassen. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Reich, ein Land, ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat. Endlich dürfen Namenaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, auf geringere Beträge, jedoch nicht unter 20 RM., gestellt werden (180). Zum Zustandekommen der Gesellschaft ist nötig, daß alle Aktien, die nach dem Statut zusammen das Aktienkapital (das Grundkapital), bilden sollen, gezeichnet werden. Dies erfolgt indem die Gründer sämtliche Aktien übernehmen (Simultan-Gründung) oder indem die nicht übernommenen Aktien später durch schriftliche Erklärung „gezeichnet“ werden (Sutzeßiv-Gründung) und in der sodann herbeigeführten Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft von den Beteiligten mit qualifizierter Mehrheit über die Errichtung beschlossen wird. Über die erfolgte Gründung ist von den Gründern sowie dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten; auch ist unter Umständen der Gründungshegang durch gerichtlich bestellte Revisoren nachzuprüfen. Als Gründer gelten diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder den Wert ihrer Aktien nicht in bar, sondern durch Sacheinlagen beglichen haben. Gründer, Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder sind der Gesellschaft für einen ordnungsmäßigen Hergang bei der Gründung voll verantwortlich.

Die Aktiengesellschaft als solche besteht erst zu Recht, wenn sie in das Handelsregister eingetragen ist (200). Die Anmeldung zur Eintragung muß von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, bewirkt werden. Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§ 195 ff. des Gesetzes. Auch späterhin sind wichtigere Vorgänge in der Gesellschaft, z. B. Änderungen im Vorstande, Statutenänderungen, Erhöhungen oder Herabsetzungen des Grundkapitals, die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung von Liquidatoren, zur Eintragung in

das Handelsregister anzumelden; zum Teil kann der Vorstand zu solchen Anmeldungen, sowie zu gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Einreichungen von Schriftstücken, wie: beglaubigten Abschriften der Generalversammlungsprotokolle (259), der Zeitungsbelege über die Bekanntmachung der Bilanzen, sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen (265), des Geschäftsberichts (260, 265) vom Gericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden (319). Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; aber die in den Gesellschaftsblättern erfolgte Bekanntmachung der Wahl ist zum Handelsregister einzureichen (244).

3. Verwaltung und Vertretung der Aktiengesellschaft. Rechte der Aktionäre. Wer Aktien erwirbt, gibt insoweit sein Geld fremder Verwaltung preis; er kann aber andererseits nicht mehr einbüßen, als er für die Aktien gegeben hat. An der Verwaltung der Aktiengesellschaft hat der Aktionär zwar gesetzlich einen gewissen Anteil, d. h. er kann seine diesbezüglichen Rechte, in Generalversammlungen usw. geltend machen (siehe weiter unten); tatsächlich werden diese Rechte aber von den meisten Aktionären nicht ausgeübt; sie geben ihr Geld auf gut Glück.

Die geschäftliche Verwaltung des Aktienunternehmens liegt ebenso wie die Vertretung der Gesellschaft nach außen, vor Gericht usw. im wesentlichen dem Vorstande ob (231 ff.). Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, worüber das Statut entscheidet; Aktionäre brauchen die Vorstandsmitglieder nicht zu sein. Die Vorstandsmitglieder sind regelmäßig Angestellte der Gesellschaft und beziehen ein Gehalt oder Tantiemen oder beides; sie können ihr Amt aber auch unentgeltlich versehen. Es besteht für sie ein gesetzliches Wettbewerbsverbot, da sie weder ein Handelsgewerbe betreiben dürfen, noch in dem Handelszweige der Gesellschaft einzelne Geschäfte machen dürfen. Auch eine Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter bei einer anderen Gesellschaft ist ihnen untersagt. Ihre besondere Pflicht ist es für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen sowie bei Verlust des halben Aktienkapitals eine Generalversammlung zu berufen und bei Zahlungsunfähigkeit unverzüglich Konturseröffnung zu beantragen. Für jedwede Pflichtverletzung sind sie der Gesellschaft haftbar (241). Ferner muß die Aktiengesellschaft einen Aufsichtsrat haben, der aus wenigstens drei Personen besteht (243 ff.), die auch nicht Aktionäre zu sein brauchen. Aufgabe des Aufsichtsrats, der von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wird, und in den ein bis zwei Betriebsratsmitglieder zu entsenden sind, ist es, den Vorstand in der ganzen Geschäftsführung zu überwachen, ungeeignete Vorstandsmitglieder zu entfernen usw. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstande Bericht erstatten über den Stand des Unternehmens und über einzelne Angelegenheiten verlangen; er kann selbst oder durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen (246). Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er muß eine Generalversammlung berufen, wenn solches im Interesse der Gesellschaft nötig ist. Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats können durch den Gesellschaftsvertrag (das Statut)

bestimmt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden; sie haften der Gesellschaft aus einer Verletzung ihrer Pflichten für den daraus entstehenden Schaden zugleich mit den etwa schuldigen Vorstandsmitgliedern, und zwar mit diesen und unter sich als Gesamtschuldner (249). Schadenserfahungsprüche gegen sie verjähren in 5 Jahren von der Entstehung des Schadens an.

Rechte der Aktionäre. Generalversammlung. Wenn somit nach dem Vorstehenden die laufende Verwaltung durch den Vorstand unter der Kontrolle des Aufsichtsrats geführt wird, so ist es Sache der Aktionäre, die Rechte, die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehen, durch Beschlussfassung in der Generalversammlung auszuüben. Die Generalversammlung steht über dem Vorstande und dem Aufsichtsrat; sie kann über alle Gegenstände gültig beschließen, die ihrer Beschlussfassung nicht durch das Statut entzogen sind. Über die Berufung der Generalversammlungen, über das Stimmrecht in denselben, über die Ausübung der gefassten Beschlüsse usw. enthalten die §§ 251 ff. des Gesetzes nähere Bestimmungen, auf die hier verwiesen werden muß.

4. Strafvorschriften. Die §§ 312 ff. des Gesetzes enthalten eine Reihe von Strafvorschriften gegen Gründer, gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats und gegen Liquidatoren wegen absichtlichen Handelns zum Nachteil der Gesellschaft (312), wegen falscher Angaben zum Zwecke einer Eintragung in das Handelsregister oder bei öffentlicher Ankündigung der Aktien (313), wegen falscher Angaben in Darstellungen, Vermögensübersichten und Generalversammlungsberichten und wegen sonstiger Verfehlungen (314, 315), sowie einige Strafbestimmungen gegen Ausstellung oder Benutzung falscher Bescheinigungen behufs Nachweises eines Stimmrechts (316), gegen Stimmenverkauf (317) und gegen Stimmenergleichung (318).

Aktiva, Übergang derselben auf einen Geschäftsnachfolger s. Firma 3 und Geschäftsübernahme.

Alimentationspflicht s. Unterhaltspflicht.

Alimente, Nießpfandbarkeit, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2; für ein uneheliches Kind s. Uneheliche Kinder 2. S. auch: Unterhaltspflicht.

Alimentenforderungen, Bevorzugung bei der Pfändung, s. Arbeits- oder Dienstlohn, Pfändung von, unter 2b und c.

Allgemeine Ermächtigung des Vormundes zum Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte s. Vormund 6.

Allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten s. Gütergemeinschaft usw.

Altenteil. Wenn bei Überlassung eines Guts, eines Hofes oder eines sonstigen Grundstücks, wie es häufig vorkommt, ein Altenteils- (Leibzucht-, Leibgedings-, Auszugs-) Vertrag abgeschlossen wird, so werden meist über dieses Schuldverhältnis (zwischen dem Guts- usw. Annehmer und dem Altenteiler, Leibzüchter usw.) besondere Vereinbarungen getroffen werden. Wenn und soweit das nicht geschehen ist, muß das Verhältnis zwischen den Beteiligten an sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. insbesondere den Art. „Leibrente“) beurteilt werden, wobei aber auf die Anschauungen, Sitten und Gebräuche der Bevölkerung und auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet aber, daß diese

Verhältnisse durch Landesgesetze näher geregelt werden (CGBGB. 96). Eine Reihe von Ländern hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht; so Preußen (CGBGB. (Pr.) 15), Bayern (BGB. (B.) 33 ff.), Sachsen (CGBGB. (S.) 31), Baden (CGBGB. (Bad.) 9), Hessen (CGBGB. (Hess.) 37—66), Lübeck (CGBGB. (Lüb.) 28 bis 43).

Das Altenteil ist seiner juristischen Natur nach teils Reallast (Geldleistung, Naturalleistungen), teils beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsrecht), teils Nießbrauch (Nutzung von Äckern, Wiesen und bergleichen). Es wird im Grundbuch unter der Gesamtbezeichnung Altenteil oder Leibgedinge, Leibzucht, Auszug im Grundbuche eingetragen (§ 50 GBD.). Der Antrag dazu muß, wenn er nicht schon in dem notariellen Übergabevertrage aufgenommen ist, in gerichtlicher oder notarieller Form vom Übernehmer gestellt werden. Das Altenteil erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Rückstände können die Erben nachfordern. Die einzelnen Leistungen verjähren in 4 Jahren, gerechnet vom Schlusse des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 197 BGB.). Im Grundbuch gelöscht wird das Altenteil auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks auf Vorlegung der Sterbeurkunde des Berechtigten ein Jahr nach dessen Tode, vorher nur mit Zustimmung seiner Erben, wenn nicht im Grundbuche eingetragen ist, daß zur Löschung der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll (§ 23 GBD.). Das Altenteil ist als ganzes abtretbar und übertragbar, soweit nicht einzelne Leistungen gesondert von der Übertragbarkeit ausgeschlossen sind, z. B. das Wohnungsrecht, die Leistungen, die sich nach dem Bedürfnis des Berechtigten bestimmen: wie freies Essen und Trinken am Tische des Übernehmers, freie ärztliche Behandlung. Sind dem Berechtigten bestimmte Räume als Wohnung angewiesen, so darf er darin auch die nächsten Angehörigen und Personen, die zu seiner Pflege nötig sind, aufnehmen. Sind die Leistungen nach den persönlichen Verhältnissen des Berechtigten zugemessen, so wird die Abtretung des Altenteils im ganzen als ungültig anzusehen sein. Soweit das Altenteil abtretbar ist, ist es auch pfändbar, es kann somit auch ein Nießbrauch daran bestellt werden (§ 1073 BGB.).

Altenteile sind, soweit es sich um Geldleistungen handelt, aufwertbar (§ 31 ABG.). Aufwertungsanträge sind an das Amtsgericht zu richten, das das belastete Grundbuch führt.

Alter. Das Alter spielt im Rechtsleben eine große Rolle. Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Heiratsfähigkeit, Wahlfähigkeit, Delikttsfähigkeit (Strafmündigkeit) hängen vom Alter ebenso ab wie u. U. die Zulassung zu Ämtern, Arbeiten, Vergütungsstätten; Fürsorge knüpft sich an noch nicht erreichte oder schon überschrittene Altersjahre (Zugendsfürsorge, Altersrente). Die Einzelheiten, soweit sie das Bürgerliche Recht betreffen, sind in diesem Buche unter den Stichworten: „Eltern und Kinder“, „Volljährigkeit“, „Minderjährige“, „Geschäftsfähigkeit“, „Ehehindernisse“, „Vormundschaft“, „Annahme an Kindes Statt“ mitgeteilt. Eine übersichtliche Darstellung aller verschiedenen Altersbeschränkungen, auch derjenigen straf- und öffentlichrechtlicher Natur, findet sich im Art. „Alter und Recht“ im SpR. I 107 ff. Die Eidesmündigkeit im Prozeß beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, ebenso die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments. Die Impfpflicht (im 1. u. 12. Lebensjahre), die Schul-

pfligt, die Wahlberechtigung (aktiv vom vollendeten 20. Lebensjahr, passiv vom 25. Lebensjahr an) gehören dem öffentlichen Recht an, ebenso wie die Beschränkungen der Jugendlichen für die Arbeit in gewerblichen Betrieben, für den Besuch von Schaulstellungen und Aufführungen u. dgl.

Alter, Berechnung des, f. Fristen und Termine; **Alter eines Geschäftsz**, falsche Angaben über, f. Schwindelhaftige Reklame 1.

Altersrente, Unpfändbarkeit, f. Pfändung i. d. Zwangsö. 2.

Amortisation f. Kraftloserklärung usw.

Amtlliche Verwahrung eines Testaments f. Testament 2 a. Schl.; eines Erbvertrages f. Erbvertrag 1 a. Schl.

Amtsgericht als Vormundschaftsgericht f. Vormundschaftsgericht; als Nachlassgericht f. Nachlassgericht; als Handelsgericht f. Handelsregister.

Amtspflicht, Verlegung der, Haftbarkeit wegen, f. Beamte.

Amtsvormundschaft, Anstalts-, Vereinsvormundschaft. Diese besonderen Ausübungen der Vormundschaft sind jetzt durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RGBl. I 633), in der Fassung der Verordnung vom 14. 2. 1924 (RGBl. I 110), in Kraft getreten am 1. 4. 1924, geregelt. Nach diesem Gesetze haben die Gemeinden Jugendämter als Gemeinbeeinrichtungen zu bilden oder die den Jugendämtern obliegenden Aufgaben einer anderen Amtsstelle der Selbstverwaltung zu übertragen. Diese Ämter führen die Vormundschaft (gesetzliche Amtsvormundschaft) über sämtliche unehelichen Kinder, die seit dem 1. 4. 1924 in ihrem Bezirke geboren sind und geboren werden (§ 33 a. a. D.). Die Vormundschaft beginnt mit der Geburt des Kindes ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes. Dieses letztere hat lediglich eine Bescheinigung über die eingetretene Vormundschaft zu erteilen. Die Benachrichtigung der Standesämter über die Geburt eines unehelichen Kindes geht daher an das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten, also nicht die Vormundschaft selbst auf einzelne seiner Beamten oder Mitglieder übertragen, die dann zur gesetzlichen Vertretung der Mündel, z. B. Eintragung der Unterhaltsgelder, befugt sind (§ 32 a. a. D.). Das Jugendamt hat die Stellung eines befreiten Vormundes (s. dort), ein Gegenvormund kann nicht bestellt werden. Auch sonst ist das Jugendamt weitgehend von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts befreit (§ 33 a. a. D.). Auch in vermögensrechtlicher Hinsicht kann die Landesgesetzgebung die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts mit Ausnahme der Prüfung der Schlußrechnung und der Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht ausschließen (§ 34 a. a. D.). Hier von haben jedoch die Landesgesetze, insbesondere auch Preußen, keinen Gebrauch gemacht. Mündeelgeld kann das Jugendamt auch bei dem eigenen Kommunalverband anlegen, sonst gelten für die Anlegung von Mündeelgeld die allgemeinen Vorschriften. Auf das religiöse Bekenntnis des Mündels oder seiner Familie ist bei etwaiger Unterbringung des Mündels Rücksicht zu nehmen, jedoch kann Gleichartigkeit des Bekenntnisses mit dem des Beamten, dem die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen ist, nicht gefordert werden. Auf Antrag des Jugendamts kann auch ein Einzelvormund vom Vormundschaftsgericht bestellt werden, auf dessen Amt dann die allgemeinen Vorschriften Anwendung

finden. Die bisherigen Sammel- und Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Übergangsvorschriften der einzelnen Länder in die gesetzliche Amtsvormundschaft der Jugendämter übergegangen. Die bestellte Vormundschaft kann aus Zweckmäßigkeitsgründen sowohl über uneheliche Personen, soweit nicht die gesetzliche Vormundschaft eintritt, als auch über eheliche vom Vormundschaftsgericht mit Zustimmung des Jugendamts eingeleitet werden, namentlich wenn ein geeigneter anderer Vormund nicht vorhanden ist (§ 41 a. a. D.). Vormund ist das Jugendamt. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts. Die Ausfertigung dieser Verfügung gilt als Ausweis. Anstalts- und Vereinsvormundschaften: Vorstände von Anstalten, die unter Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern, auch Pflegern und Beiständen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auch hier durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts (§ 47 a. a. D.). Auch für diese Vormundschaften gelten die Befreiungen wie für die Amtsvormundschaften, nur ist die Bestellung eines Gegenvormundes zulässig. Auch hier kann im Interesse des Mündels eine Einzelvormundschaft angeordnet werden. In den Ländern, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Vormundschaft für die Vorstände solcher Anstalten oder Sammelvormundschaften bestanden, z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Hamburg und anderen, sind diese Vormundschaften in Anstalts- und Vereinsvormundschaften dieses Gesetzes durch die Landesgesetze übergeführt worden.

Aneignung, widerrechtliche, von Geschäfts- usw. Geheimnissen f. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse usw.

Aneignung herrenloser Sachen. 1. Unter „Aneignung im Sinne des Gesetzes versteht man eine besondere Art von Eigentumserwerb, nämlich den Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen. Die gesetzlichen Vorschriften hierüber sind verschieden, je nachdem es sich um unbewegliche Sachen (Grundstücke, Häuser usw.) oder bewegliche Sachen handelt. Alle Grundstücke und deren Eigentümer müssen im Grundbuch (s. dort) eingetragen sein. Der Grundeigentümer, der seines Eigentums aus irgendwelchem Grunde überbrüssig geworden ist (z. B. das Grundstück wirft keinen Ertrag ab und erfordert dauernd Zuschüsse oder es ist durch Krieg oder elementare Ereignisse derart verwüstet, daß die Wiederherstellung sich nicht lohnt, auch kein Käufer sich findet), kann sich seines Eigentums nicht einfach dadurch entledigen, daß er das Grundstück aufgibt, es unbenutzt und unbeschützt liegen läßt usw.; er bleibt Eigentümer und hat die Pflichten und Lasten des Grundstücks, insbesondere auch die Grundsteuern, weiter zu tragen. Zur rechtswirksamen Aufgabe bedarf es eines vor dem Amtsgericht oder dem Notar erklärten Verzichts auf das Eigentum und der Eintragung des Verzichts im Grundbuche. Erst dadurch erlischt das Eigentum (§ 28). Etwaige persönliche Haftung des bisherigen Eigentümers für eingetragene Hypotheken oder andere Rechte bleiben bestehen. Es kann aber nicht jedermann das nun herrenlose Grundstück sich aneignen; dies Recht steht vielmehr nur dem Fiskus des Landes zu, in dessen Gebiet das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer im Grund-

buch eintragen läßt; er kann das Aneignungsrecht auch abtreten. Auf Grund der Abtretungsurkunde wird dann der Erwerber als Eigentümer eingetragen. Durch Landesgesetz kann freilich bestimmt werden, daß gewissen anderen Personen oder Anstalten das Recht, sich ein herrenlos gewordenes Grundstück anzueignen, zustehen soll, z. B. der betreffenden Ortsgemeinde, einer gemeinnützigen Anstalt oder auch einer bestimmten Privatperson (EGBGB. 129). Ob der zum Erwerb Berechtigte von der Befugnis, sich als Eigentümer eintragen zu lassen, Gebrauch machen will, steht in seinem Belieben; er hat zu ermesen, ob etwa auf dem Grundstück ruhende Lasten (Hypotheken, Grundschulden, Reallasten usw.), die selbstverständlich darauf verbleiben, den Wert des Grundstückes erreichen oder gar übersteigen. Solange ein neuer Eigentümer noch nicht eingetragen ist, hat ein vom Gericht zu ernennender Vertreter die Rechte und Verpflichtungen des fehlenden Grundstückseigentümers wahrzunehmen, wenn Rechte im Wege der Klage oder Zwangsvollstreckung, z. B. durch einen Hypothekengläubiger geltend gemacht werden sollen (ZPO. 58, 787).

2. Andere Vorschriften enthält das Gesetz für bewegliche Sachen. Solche können bisher herrenlos gewesen sein (noch keinen Eigentümer gehabt haben, z. B. die Luft, die fließende Welle, wilde Tiere) oder herrenlos geworden sein. Eine bewegliche Sache wird dadurch herrenlos, daß der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt, z. B. seinen Stoß oder Schirm im Gasthause stehen läßt, sein altes Portemonnaie fortwirft u. dgl. (selbstverständlich aber nicht dadurch, daß der Eigentümer die Sache verliert oder aus Versehen seinen Schirm usw. stehen läßt). Jedermann kann sich solche herrenlos gewordene Sache dadurch aneignen, daß er die Sache mit dem Willen, sie nun „als eigene“ zu besitzen, hinnimmt (958). Erwerb des Eigentums durch Aneignung tritt dann nicht ein, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, oder nur dem Staat oder gewissen Personen zusteht. Die Aneignung durch einen Unberechtigten bleibt dann unwirksam und die Sache herrenlos.

Tiere. Über die Aneignung wilder Tiere gilt folgendes (960). Wilde Tiere (im Gegensatz zu Haustieren), sind herrenlos, solange sie in der natürlichen Freiheit sind. Sie sind nicht mehr herrenlos, sobald sie sich in irgendeiner Weise in der Gewalt eines Menschen befinden, einerlei, ob die Gefangenschaft eine engere (in einem Käfig, an der Kette usw.) oder weitere ist; wilde Tiere, die in Tiergärten gehalten werden, Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht mehr herrenlos; wilde Tiere auch dann nicht mehr, wenn sie frei umherlaufen, aber so gezähmt sind, daß sie zu ihren Eigentümern zurückkehren. Erlangte ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es nicht ohne weiteres herrenlos; es bleibt Eigentum des Besitzers, wenn dieser unverzüglich Anstalten zum Wiedereinfangen trifft und solange er die Verfolgung fortsetzt; erst wenn er die Verfolgung tatsächlich aufgibt oder wenn er überhaupt von vornherein die Verfolgung unterläßt, wird das entsprungene (entflogene) Tier wieder herrenlos. Gezähmte wilde Tiere werden wieder herrenlos, wenn sie die Gewohnheit ablegen, an den für sie bestimmten Ort zurückzukehren. Anders bei zahmen (Haus-) Tieren; diese werden nicht dadurch herrenlos, daß sie entlaufen (entfliegen); selbst dann nicht, wenn sie vollständig verwildern, es müßte denn der

Eigentümer auf sein Eigentum an ihnen verzichtet haben. Wenn und solange hiernach Tiere als herrenlos anzusehen sind, kann sie jedermann durch Besitzergreifung sich aneignen. Die Aneignung jagdbarer Tiere steht aber nur dem Jagdberechtigten zu; die Vorschriften darüber, welche Tiere jagdbar sind, richtet sich nach dem Landesrecht (EGBGB. 69) und örtlichen Normen. Jedenfalls sind diejenigen Tiere als jagdbar anzusehen, die nach den Gesetzen über die Schonzeiten des Wildes mit der Jagd zeitweise zu verschonen sind; Nichtberücksichtigung in den Schongesetzen begründet aber noch keinen Rückschluß auf die Nichtjagdbarkeit eines Tieres. An jagdbaren Tieren in freier Wildbahn steht den Jagdberechtigten ein ausschließliches Aneignungsrecht zu. Das Jagdrecht ist in Preußen Ausfluß des Grundeigentums, Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 50 (§§ 2 u. 3). Der Selbstbetrieb der Jagd ist aber an das Eigentum von mindestens 300 Morgen Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächenraumes geknüpft. Grundstücke der Eigentümer, die hiernach selbst die Jagd nicht ausüben dürfen, bilden, und zwar in der Regel gemeindeweise Jagdbezirke, so daß diese Eigentümer von den betreffenden Gemeindebehörden vertreten werden. Die Jagd in diesen Bezirken kann, je nach dem Beschluß der Behörde entweder ruhen, oder durch einen Jäger von Fach beschossen werden oder verpachtet werden, jedoch höchstens an drei Personen und mindestens auf 3, höchstens 12 Jahre. Der Gewinn wird unter die Grundbesitzer verhältnismäßig geteilt. Aneignung nützlicher und seltener Vögel ist durch die Vogelschutzgesetze verboten. Über die Aneignung zahmer Tauben enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Vorschriften (EGBGB. 130). Es bleiben daher die Landesgesetze über die Aneignung im Freien betroffener zahmer Tauben in Kraft. In Preußen ist, soweit nicht besondere örtliche Bestimmungen bestehen, das Recht, Tauben zu halten, nur den Besitzern der Feldmark nach Verhältnis ihres Abers gestattet. Tauben, die danach ohne Recht gehalten werden, unterliegen nach der Preussischen Feldpolizeiordnung vom 1. 11. 47 dem freien Tierfang. Auch kann während der Saat und Erntezeit auch das Einfangen von rechtmäßig gehaltenen Tauben freigegeben werden, wenn sie sich außerhalb des Gehöftes des Besitzers befinden.

Bienenschwärme (961—964). Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, unterliegt also der freien Aneignung (vorstehend 1), wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt. Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen. Bereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm erlöschen.

Fischerei im offenen Meere ist frei, die Fischerei an der deutschen Meeresküste ist für deutsche Staats-

angehörige in der Regel frei. Die Binnenfischerei ist nicht frei. Sie ist durch Landesrecht geregelt (CG. BGB. 69). In Preußen ist, soweit an Gewässern früher der Fischfang frei war, oder den Mitgliedern der Gemeinde zustand, die Fischereiberechtigung der politischen Gemeinde durch das Fischereigesetz vom 30. 4. 74 (Gutt. Slg. Nr. 62) zugeteilt worden, sonst ist die Fischerei Ausfluß des Eigentums, steht also bei öffentlichen Gewässern dem Staate, bei Privatgewässern den Uferbesitzern, jedem bis zur Mitte des Gewässers zu, häufig bestehen bei öffentlichen Gewässern jedoch vom Landesherrn verliehene Privilegien für Fischereigenossenschaften, bei privaten Gewässern Fischereigerechtigkeiten.

Vernunftgewinnung und Perlfischerei ist in mehreren preussischen Landesstellen illegal. Diese landesgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt (CG. BGB. 73).

Aneignungsrecht an Strandgut besteht nicht mehr. (S. dort.)

Beuterecht und Preisenrecht im Kriege gehören dem öffentlichen Recht an und sind daher durch das BGB. nicht geregelt.

Anerbenercht. Es ist dies das Recht eines einzelnen Erben eines bürgerlichen Besitzers in die ungeteilte Nachfolge des Grundbesitzes unter Ausschluß der Miterben. Es dient dazu, einer Zersplitterung des bürgerlichen Grundbesitzes vorzubeugen und hat sich in einigen Ländern Norddeutschlands ausgebildet. Das BGB. hat die Regelung des Anerbenerchts der landesrechtlichen Gesetzgebung überlassen und nur einschränkend bestimmt, daß durch das Anerbenercht das Recht des Erblassers von Todes wegen über das Grundstück zu verfügen, nicht beschränkt werden dürfe (CG. BGB. 64). Die Ausgestaltung, die das Recht in den verschiedenen Ländern und Teilen von Ländern gefunden hat, ist so verschieden, daß sich allgemeine Regeln nicht aufstellen lassen. Es ist teils als Alleinerbfolge des Anerben nach dem Erblasser mit Abfindungsverpflichtung an die Miterben, teils als Sondernachfolge in den Grundbesitz, teils als Vorzugsrecht bei der Nachlastteilung ausgestaltet. Als Anerben kommt immer nur ein Familienangehöriger aus dem Kreise der Abkömmlinge, Ehegatten und manchmal auch Eltern in Betracht. Die Miterben haben häufig Anspruch auf Abfindungs-, Unterhaltszinsen und Vorkaufsrecht, die im Grundbuche einzutragen sind. Die Anerbeneigenschaft des Gutes muß in einem öffentlichen Buche eingetragen werden, hierzu dient in einigen Gegenden, z. B. den Provinzen Hannover, Brandenburg, Schlesien die Landgüterrolle oder Höferolle, in anderen, z. B. in der Provinz Westfalen (Ges. v. 2. 7. 98 GS. 139) das Grundbuch. Eine besondere Regelung hat das Anerbenercht bei Renten- und Anstaltungsgütern gefunden (Ges. v. 8. 6. 96 GS. 124).

Anerbietungen zum Kauf, Verkauf usw. s. Vertrag, Vertragsantrag usw. 2.

Anerkennung einer Schuld s. Schuldversprechen usw.

Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes s. Ehelichkeit eines Kindes 2; der Vaterschaft zu einem ehelichen Kinde, s. Legitimation unehelicher Kinder 1 u. Uneheliche Kinder 4; des Nichtbestehens einer Schuld s. Erlaß einer Schuld; einer öffentlichen Urkunde s. Form der Rechtsgeschäfte 2.

Anerkennungsschreiben, gefälschte, s. Schwindelhafte Fiktion 1.

Anfall einer Erbschaft, eines Vermächtnisses s. Erbschaft 2 und Vermächtnis 2.

Anfang eines Monats s. Fristen und Termine.

Anfechtbarkeit einer Ehe s. Ehehindernisse.

Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners. Schuldner, die in Vermögensverfall geraten, sind erfahrungsmäßig leicht geneigt, Teile ihres Vermögens ihren Angehörigen oder einzelnen andrängenden Gläubigern zuzuwenden, um diese vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen. Das Gesetz tritt diesem ungerechtfertigten Bestreben durch Bestimmungen entgegen, wonach unter gewissen Voraussetzungen Rechtshandlungen eines Schuldners (Schenkungen, Verkäufe, Zahlungen, Abtretungen, Verpfändungen usw.) zugunsten der dadurch benachteiligten Gläubiger als rechtsunwirksam angefochten werden können. Der Schuldner, der nicht mehr imstande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, soll nicht nach Gunst und Willkür einzelne Gläubiger bevorzugen, die anderen leer ausgehen lassen. Die bezüglichlichen Vorschriften sind verschieden, je nachdem es sich um Handlungen eines Schuldners handelt, der nachher in Konkurs geraten ist, oder eines solchen, über den ein Konkursverfahren noch nicht eröffnet ist.

A. Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb eines Konkurses (AnfG. v. 20. 5. 98, Gutt. Slg. Nr. 13).

Berechtigt zur Anfechtung ist nur ein Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung an den Schuldner fällig ist, dann, wenn die von ihm betriebene Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu seiner vollständigen Befriedigung geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie nicht dazu führen würde. Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem andern Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat (§ 3). — Die Gläubiger werden durch jede Handlung des Schuldners benachteiligt, durch die ein Stück seines Vermögens ihrer Befriedigung entzogen wird. Nehmen wir an, daß ein Schuldner kurz vor der Flucht seine Waren zu Gelde macht und der Käufer um die Absicht des Schuldners, das Geld mitzunehmen, gewußt hat, so ist der Kauf der Waren selbst dann anfechtbar, wenn sie zum vollen Werte bezahlt sind, weil ja durch den Verkauf der Schuldner die Möglichkeit erlangt hat, den Erlös seinen Gläubigern zu entziehen. — Daß der andere, mit dem der Schuldner den Vertrag geschlossen hat, von dessen betrügerischen Absicht Kenntnis gehabt hat, muß der anfechtende Gläubiger beweisen.

2. Gewisse Verträge des Schuldners mit nahen Angehörigen, nämlich: die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten (vor oder während der Ehe), mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war. — Voraussetzung der Anfechtbarkeit ist hier wieder, daß die Gläubiger durch den Vertrag benachteiligt sind; es braucht aber hier der anfechtende Gläubiger nicht zu beweisen, daß der Ehegatte oder Verwandte usw., mit dem der Schuldner den Vertrag geschlossen hat, die betrügerische Absicht des Schuldners kannte (wie

vorstehend unter 1), sondern der Ehegatte, der Verwandte usw. muß seinerseits beweisen, daß ihm solche betrügerische Absicht des Schuldners nicht bekannt gewesen ist, ein Beweis, der unter Umständen schwer zu führen ist. Kann der Beweis nicht geführt werden, so unterliegt der Vertrag der Anfechtung, sofern er nicht länger als ein Jahr vor der Anfechtungsklage zurückliegt (§ 3).

3. Schenkungen (unentgeltliche Verfügungen), nämlich: die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern es sich nicht um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke handelt. Was Schenkungen sind, darüber siehe den Artikel „Schenkungen“. Schenkungen, die länger als ein Jahr vor der Anfechtungsklage zurückliegen, unterliegen der Anfechtung nicht (§ 3).

4. Die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten (§ 3).

In die unter 2, 3 u. 4 genannten Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, während der ein Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zum Zwecke der Abwendung des Konkursverfahrens anhängig war (RG. v. 5. 7. 1927 (RMBl. 139) § 98, Gutt. Slg. Nr. 13).

Das unter 1 vorstehend besprochene Anfechtungsrecht verjährt übrigens in zehn Jahren seit dem Zeitpunkt, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war; wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung (§ 12), sie ist ausgeschlossen, wenn 30 Jahre seit der Vornahme der Rechtshandlung verstrichen sind. Der Anspruch des anfechtenden Gläubigers geht dahin, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig vom Empfänger zurückgewährt wird, so daß der Anfechtende daraus Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung suchen kann. Gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung haben diese nur soweit zurückzugeben, als sie dadurch noch bereichert sind. Die Anfechtung kann auch gegen die Erben des Empfängers durchgeführt werden. Im übrigen wird auf das Gesetz verwiesen.

B. Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Konkurse (RD. §§ 29—42). Nach der Konkurseröffnung kann der Gemeinschuldner über sein in die Konkursmasse fallendes Vermögen nicht mehr verfügen (vgl. „Konkurs“). Vermögensteile, die er vor der Konkurseröffnung in ungerächter Weise der Masse entzogen hat, muß der Konkursverwalter durch Anfechtung der betreffenden Rechtshandlungen des Schuldners zur Masse wieder heranziehen.

Anfechtbar sind: 1. Unbedingt alle betrügerischen Handlungen des Gemeinschuldners, d. h. alle solche Handlungen, die er in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, mögen sie sein, welcher Art sie wollen, und mögen sie noch so weit vor der Konkurseröffnung zurückliegen (§ 31).

Anfechtbar sind ferner unter nachbezeichneten Voraussetzungen:

2. Verträge des Gemeinschuldners mit nahen Verwandten usw. Entgeltliche (im Gegensatz zu unentgeltlichen oder freigebigen) Verträge, die der Schuldner im letzten Jahre vor der Konkurs-

eröffnung mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, oder mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen abgeschlossen hat, können angefochten werden, wenn durch den Abschluß des Vertrages die Konkursgläubiger benachteiligt sind, falls nicht der andere Teil (der Ehegatte usw.) beweisen kann, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen ist (§ 31).

3. Freigebige Verfügungen (Schenkungen) des Gemeinschuldners. Anfechtbar sind ohne Unterschied alle vom Schuldner im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung vorgenommenen freigebigen (unentgeltlichen) Verfügungen, einerlei, ob der Schuldner oder der Besenkte die Absicht oder das Bewußtsein hatten, die Gläubiger zu verkürzen. Nur die gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenke sind von der Anfechtung ausgenommen. Der gutgläubige Besenkte braucht übrigens nur das herauszugeben, was er von dem Gesenkten noch besitzt. Freigebige Verfügungen des Schuldners zugunsten seines Ehegatten können aber auch dann angefochten werden, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen sind (§ 32). Die Rückgewähr und Sicherstellung des eingebrachten Gutes der Ehefrau ist nur anfechtbar, wenn die Tatbestände der §§ 30, 3 Nr. 1 u. 2 und 32 erfüllt sind.

4. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung oder doch in den letzten zehn Tagen vor diesen Zeitpunkten vorgenommen sind. Hierüber gilt folgendes: Anfechtbar sind (§ 30):

a) Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch welche die Konkursgläubiger benachteiligt sind, wenn dem anderen Teile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. — Der Grund der Anfechtbarkeit ist die Benachteiligung der Gläubiger. Wer die Lage eines vor dem Konkurse stehenden Schuldners für sich ausbeutet, z. B. Warenbestände unter dem Werte an sich bringt, begeht eine Unredlichkeit gegen dessen Gläubiger und ist diesen daher für den Schaden verhaftet. Wer dagegen ein rechtliches Geschäft abschließt, z. B. den Schuldner, um ihn zu flüchten, Waren zu angemessenem Preise abnimmt, kann von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden.

b) Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, die einem einzelnen Gläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Empfänger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war. — Es kann hiernach jede Zahlung, die ein Gläubiger vom Gemeinschuldner empfängt, nachdem ihm von der Zahlungseinstellung des Schuldners oder der Stellung eines Antrages auf Konkurseröffnung Kunde geworden, sowie jede Sicherheit, die er sich vom Schuldner für eine Forderung geben läßt, z. B. durch Bestellung einer Hypothek, Verpfändung von Waren oder Wertpapieren usw., nachdem er von der Zahlungseinstellung usw. Kunde erhalten, zugunsten der Gläubiger angefochten werden; er muß das Empfangene, wenn er es auch rechtmäßig

zu fordern hatte, an die Konkursmasse wieder herauszahlen bzw. die Sicherheit bleibt ohne Wirkung den übrigen Gläubigern gegenüber. Hat dagegen der Gläubiger vor erlangter Kenntnis von der Zahlungseinstellung usw. Befriedigung erhalten oder eine Hypothek u. dgl. erlangt, so ist er einer Anfechtungsklage nicht ausgesetzt, wenn auch der Schuldner damals schon zahlungsunfähig gewesen ist.

c) Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkursöffnung oder in den letzten zehn Tagen vor diesen Ereignissen erfolgten Rechtshandlungen (auch Zwangsvollstreckungen, z. B. Pfändungen), die einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er überhaupt nicht oder die er nicht in der Art oder zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Ablicht des Schuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. — Es handelt sich hier um die Fälle, wo der Gemeinschuldner kurz vor oder nach der Zahlungseinstellung usw. einen oder einzelne seiner Gläubiger in unredlicher Weise dadurch vor den anderen zu begünstigen sucht, daß er ihnen eine Zuzahlung aus seinem Vermögen macht oder eine Sicherheit gewährt, die sie überhaupt oder in dieser Weise rechtlich nicht fordern konnten; z. B. der Schuldner gibt dem Gläubiger, der eine Geldforderung hat, anstatt des Geldes Waren oder überträgt ihm ein Grundstück zu Eigentum; oder er übergibt ihm Wertobjekte als Pfand; oder er zahlt dem Gläubiger vor der Verfallszeit u. dgl. m. (der Gläubiger hatte hierauf keinen Anspruch, konnte vielmehr nur eine Geldzahlung bzw. diese nur nach erreichter Fälligkeit verlangen). Diese Vermögenszuwendungen oder Sicherheitsbestellungen nun sind nicht unter allen Umständen ungültig; aber sie können dann angefochten werden, wenn der Gläubiger wußte, daß er begünstigt werden sollte, oder wenn ihm die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkursöffnungsantrages bekannt war. Das Gesetz nimmt aber zugunsten der übrigen Gläubiger bei solchen kurz vor oder nach der Zahlungseinstellung usw. vorgenommenen „Regulierungen“ an, daß der Gläubiger darum gewußt habe; er muß daher, damit das Geschäft nicht angefochten werden kann, beweisen, daß er nicht darum gewußt hat.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 41). Einredeweise kann der Anfechtungsanspruch aber auch nach Ablauf dieser Frist noch geltend gemacht werden, wenn der Anfechtungsgegner auf Leistung aus einem anfechtbaren Rechtsgeschäfte klagt.

Rechtshandlungen, die früher als sechs Monate vor der Konkursöffnung erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden (§ 33). Über Anfechtung von Wechselzahlungen des Gemeinschuldners enthält § 34 besondere Bestimmungen. Die gegen einen Erblasser begründete Anfechtung findet auch gegen seine Erben statt, gegen andere Rechtsnachfolger nur unter besonderen Voraussetzungen (§ 40 R.D.).

Im Nachlaßkonkurse (s. dort) sind alle Leistungen anfechtbar, die der Erbe vor der Eröffnung des Konkursverfahrens in Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen, Vermächtnissen oder Auflagen gemacht hat, wie unentgeltliche Verfügungen (R.D. § 222).

Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums, Drohung und arglistiger Täuschung. Wenn ein geschäftsfähiger Mensch eine Willenserklärung abgegeben hat, so ist er regelmäßig an diese Erklärung gebunden und muß die rechtlichen Folgen derselben auf sich nehmen. Unter gewissen Voraussetzungen kann er jedoch ausnahmsweise solche Erklärungen hinterher anfechten und dadurch ihre Unwirksamkeit herbeiführen. Das ist der Fall:

1. wenn er sich bei Abgabe der Willenserklärung in einem wesentlichen Irrtum (119 ff.) über den Inhalt der Erklärung befunden hat. Diesem Irrtum ist gleichgestellt der Fall, daß jemand eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, z. B. wenn jemand in einem Schuldschein 1000 M. statt 100 M. schreibt, ferner ein Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden und schließlich die unrichtige Übermittlung einer Willenserklärung durch eine zur Übermittlung verwandte Person oder Anstalt, z. B. der Telegraphenbeamte übermittelt statt einer Bestellung von 100 Zentnern Kartoffeln solche von 200 Zentnern (WGB. 119, 120). Das Nähere s. unter „Irrtum“. Nicht unter diese Bestimmungen fällt der Irrtum im Beweggrunde, z. B. Nützung einer Ehescheidung, wenn die Ehe nicht zustande kommt. In solchem Falle muß die Anfechtung (s. unten) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Irrtum oder der falschen Übermittlung seiner Willenserklärung Kenntnis erlangt hat. (Eine acht Tage nach erlangter Kenntnis erfolgte Anfechtung ist vom Reichsgericht als rechtzeitig angesehen und dabei zugleich bemerkt, daß es dem Anfechtenden unbenommen sein müsse, sich vor der Anfechtung mit einem Anwalte zu beraten.) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verfloßen sind.

2. wenn er durch arglistige Täuschungen oder widerrechtlich durch Drohungen zur Abgabe der Willenserklärung veranlaßt ist (WGB. 123). Die Drohung muß widerrechtlich sein. Die Widerrechtlichkeit kann in der Unerlaubtheit des angebotenen Mittels sowohl als auch in dem Mangel des Rechtsanspruchs auf die geforderte Willenserklärung liegen. Ist das Mittel rechtlich erlaubt und der Anspruch auf die Willenserklärung berechtigt, so liegt der Tatbestand dieser Bestimmung nicht vor, z. B. wenn jemand seinen Schuldner durch die Drohung mit der Klage zur Zahlung veranlaßt, anders, wenn jemand mit der Androhung der Anzeige eines Verbrechens Schweigegelder erpreßt. Die Täuschung braucht nicht den Tatbestand des strafbaren Betruges zu enthalten. Das Nähere über Täuschung s. dort. Die Gewalt (vis absoluta) kommt hier nicht in Betracht, weil bei ihr überhaupt keine Erklärung vorliegt; siehe das Nähere hierüber unter „Täuschungen usw.“. Die Anfechtung kann in diesem Fall nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entbedt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung (s. das) geltenden Vorschriften im allgemeinen entsprechende Anwendung. Übrigens kann der Verletzte auch von der Anfechtung Abstand nehmen und anstatt dessen einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (siehe „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung“) gel-

tend machen; geeignetenfalls kann er beides, um zu seinem Rechte zu gelangen.

Folgen der Anfechtung. Ein Rechtsgeschäft, das aus einem der vorherzeichneten Gründe angefochten werden kann, ist nicht ohne weiteres rechtsungültig; im Gegenteil, es ist so lange gültig, bis es etwa angefochten wird, und es bleibt gültig, wenn es überhaupt nicht angefochten wird. Ob es angefochten werden soll, steht ganz in dem Belieben des zur Anfechtung Berechtigten. Wird aber das Rechtsgeschäft angefochten, so ist es nun von Anfang an rechtsungültig (nichtig); es wird so angesehen, als ob es gar nicht vorgenommen wäre; der frühere Zustand, wie er vor dem Rechtsgeschäft war, wird unter den Parteien von Rechts wegen wieder hergestellt (BGB. 142). Ist Eigentum an einer beweglichen Sache, z. B. an einem infolge betrügerischer Vorpiegelung verkauften Pferde, übertragen, so fällt es ohne weiteres an den Verkäufer zurück; handelt es sich um ein Grundstück, so wird durch die Anfechtung die Eintragung im Grundbuch unrichtig, und es kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden. Abgetretene Forderungen fallen von selbst dem früheren Gläubiger (Inhaber) wieder zu; erlassene Forderungen leben wieder auf usw. Die geschehene Anfechtung wirkt in solcher Weise nicht nur unter den zunächst Beteiligten, sondern regelmäßig auch gegen andere Personen, die inwischen Rechte an dem betreffenden Gegenstande erworben haben oder sich sonst mit dem einen oder anderen Teile in Rechtsgeschäfte eingelassen haben, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen geschützt werden. Darüber hinaus hat aber der Erklärende auch noch demjenigen, dem gegenüber die Erklärung abgegeben ist, den Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Empfänger an der Gültigkeit der Erklärung hat (sog. negatives Vertragsinteresse, d. h. dessen, was er durch die Nichtigkeit der Willenserklärung eingebüßt hat, z. B. Kosten, Stempelgebühren).

Ist auf Grund einer arglistigen Täuschung oder Drohung seitens des einen Vertragsteils die Anfechtung eines Vertrages für den anderen Vertragsteil begründet, so stehen dem Geschädigten aber noch weitergehende Rechte gegen den Täuscher zu. Er kann, anstatt den Vertrag anzufechten und dadurch dessen Unwirklichkeit herbeizuführen, bei dem Vertrage stehen bleiben und vom Gegner den ihm durch die arglistige Täuschung zugefügten Schaden ersetzt verlangen (BGB. 826). Er braucht sich also nicht mit dem Ersatz des Schadens zu begnügen, den er durch den Vertragsabschluß erlitten hat (z. B. Ersatz der unnütz aufgewendeten Kosten und Stempel), sondern er kann auch Ersatz des Gewinnes verlangen, den er gemacht haben würde, wenn er nicht getäuscht wäre (BGB.).

Die Anfechtung erfolgt in der Weise, daß der dazu Berechtigte sie dem Anfechtungsgegner gegenüber erklärt (BGB. 143); eine Form (schriftliche oder gerichtliche Erklärung u. dgl.) ist für die Erklärung nicht vorgeschrieben, aber des Beweises wegen zweckmäßig. Es braucht auch nicht gerade das Wort „Anfechtung“ gebraucht zu sein; die Erklärung muß nur unzweideutig den Willen erkennen lassen, daß das Geschäft, um das es sich handelt, nicht zu Recht bestehen solle (BGB.). Einer Anfechtungsklage bedarf es nicht. (Besondere Bestimmungen gelten für Anfechtung einer Ehe, für Anfechtung der Aner-

kennung der Ehelichkeit eines Kindes, für Anfechtung der Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft, eines Testaments; s. darüber die betr. Artikel.) Anfechtungsgegner ist bei Verträgen und bei einseitigen Rechtsgeschäften, zu deren Wirksamkeit es erforderlich ist, daß sie gegenüber einem Beteiligten vorgenommen werden, der Empfänger der Willenserklärung, die angefochten werden soll, also beispielsweise, wenn die geschehene Aufkündigung eines Kapitals oder einer Mietwohnung angefochten werden soll, der Gläubiger der Forderung oder der Mieter (oder Vermieter) der Wohnung, dem gekündigt worden ist. Dies gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen ist. Es gibt aber Rechtsgeschäfte, die gar nicht gegenüber einer bestimmten Person vorgenommen werden, z. B. die Auslobung, die Errichtung eines Testaments, die Antretung oder die Ausschlagung einer Erbschaft usw.; bei solchen ist die Anfechtung gegenüber einem jeden zulässig, der aus dem Rechtsgeschäft ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung eben bezweckt wird (s. auch „Testament 5“). Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abgegeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde muß die Anfechtung dem mitteilen, der durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist. Ist das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt, d. h. hat er in Kenntnis des Anfechtungsgrundes (BGB.) ausdrücklich oder auch stillschweigend (siehe das) erklärt, daß er das Geschäft genehmige (als gültig annehme) oder hat er, was gleichbedeutend ist, auf das Anfechtungsrecht verzichtet, so ist die Anfechtung nicht mehr zulässig (BGB. 144). Das Rechtsgeschäft ist damit rechtsgültig geworden. Die Bestätigung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft selbst etwa vorgeschriebenen Form (z. B. der Schriftlichkeit, der Errichtung vor Gericht oder Notar u. dgl.).

Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes s. Ehelichkeit eines Kindes 1; eines Testaments s. Testament 5; vgl. auch: Erbu unwürdigkeit; von Schenkungen s. Pflichten 4; von Lebensversicherungen s. Lebensversicherung und Leibrente; wegen Täuschung oder Drohung s. Täuschung oder Drohung; durch den Konkursverwalter s. Konkurs 3.

Angebot s. Vertrag, Vertragsantrag; des geschuldeten Geldes oder der geschuldeten Leistung durch den Schuldner s. Verzug des Gläubigers.

Angeld s. Draufgabe.

Angemessenheit eines geforderten Preises s. Übelichkeit usw.

Angenommene Kinder s. Annahme an Kindes Statt; Name derselben s. Name; sind Verwandte, s. Verwandtschaft.

Angeschwemmte Gegenstände s. Strandgut.

Angestellte. Im Rechtsinne ist mancherlei unter dem Wort „Angestellter“ zu verstehen. Im allerweitesten Sinne umfaßt er jeden Arbeitnehmer im Gegensatz zum Arbeitgeber; aber das ist kein brauchbarer Begriff. Man muß Arbeiter und Angestellte unterscheiden; erstere unterstehen der GewD., letztere zumeist dem HGB. Aber es gibt auch Angestellte bei Behörden (die also keine Beamten sind), und auch selbständige Gewerbetreibende, die staatlich angestellt sind (z. B. Feldmesser, Bücherrevisoren, Auktionatoren usw.,

vgl. d. Art. Angestellte im HbR. I, S. 166 ff.). Im engeren Sinne ist Angestellter „ein gegen Entgelt Beschäftigter in unfelbständiger, wirtschaftlich und persönlich abhängiger Stellung“ (HbR. I, S. 167), jedenfalls immer derjenige, der dem Angestelltenversicherungsgesetz v. 1. 6. 1924 (Gutt. Sg.) unterliegt. Aber auch höhere „Angestellte“, die der Angestelltenversicherung nicht unterliegen, sind Angestellte im wirtschaftlichen und wohl auch im Rechtssinne. Aber der Begriff schwankt nach den einzelnen Gesetzen (s. HbR. I, 168). Der Vertrag mit dem Angestellten ist ein Arbeits- oder Dienstvertrag (s. d.). Das, was früher Gefinde hieß, heißt jetzt Hausangestellte bzw. Vandarbeiter. Über kaufmännische Angestellte s. Handlungsgehilfen, vgl. auch Procura und Handlungsvollmacht. Über Haftung des Angestellten s. Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung.

Angriff, Verteidigung gegen einen rechtswidrigen, s. Selbstverteidigung.

Anlagen, gefährdende, auf einem Grundstücke, f. Grundeigentum 2d; Abstand von der Grenze f. Grundeigentum 3; Konzessionierte, Schadenersatzpflicht des Unternehmers, f. Schadenersatz, allgemeine Bestimmungen über.

Anlandungen f. Wasserrecht.

Anlegung von Mündelgelbern usw. f. Mündelgelb.

Anleiheablösungsgesetz vom 16. 7. 1925 (RGBl. I, 137). Die alten Markanleihen des Reiches, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer öffentlicher Körperschaften, die in der II. Verordnung zur Durchführung des AnlAbL. v. 2. 7. 1926 (RGBl. I, 343) bestimmt sind, werden durch Umwandlung in Anleiheablösungsanleihen getilgt. Sie lauten in der Regel auf 2½% des Goldwertes und können vom Gläubiger nicht getilgt werden. Den Altbesitzern, die die Markanleihen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben, wird ein Auslösungsrecht gewährt, auf Grund dessen sie den fünffachen Betrag des Nennwertes nebst Zinsen vom 1. Januar 1926, und zwar bei Anleihen des Reichs und der Länder von 4½%, sonst von 5% erhalten. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden kann der Einlösungsbetrag auf das zehnfache des Nennwertes (also 25% des Goldwertes) erhöht werden. Die Auslösung hat spätestens in 30 Jahren zu erfolgen. Markanleihen, die bis zum 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Zwanges zur mündelbaren Anlage erworben sind, stehen in Höhe des doppelten Goldmarkbetrages des Erwerbspreises den Markanleihen der Altbesitzer gleich. Bei Anleihen des Reiches und der Länder wird bedürftigen reichsangehörigen Anleihebesitzern, denen ein Auslösungsrecht zusteht, bis zur Auslösung eine Vorzugsrente gewährt, wenn ihr Jahreseinkommen 900 RM. nicht übersteigt. Die Vorzugsrente beträgt 80 RM. des Stammbetrags des Auslösungsrechts, höchstens jedoch 800 RM. jährlich für eine Person. Der Betrag erhöht sich um 25% auf höchstens 1000 RM., wenn der Gläubiger auf sein Vorzugsrecht verzichtet. Hat der Gläubiger das 60. Lebensjahr überschritten, so erhöht sich der Betrag um 50% bis höchstens 1200 RM. Die Bedürftigkeit wird von Zeit zu Zeit nachgeprüft. Inhaber von Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen an der Ablösung teil, soweit sich die Schuldverbindungen noch in ihren Händen befinden, auch wenn die Markanleihen schon ausgelöst und getilgt waren. Die Rechte der Neubesitzer beschränken sich bei der Anleiheablösungsschuld des

Reiches darauf, nach dem Erlöschen der Reparationsverpflichtungen eine Verzinsung zu erhalten; bei den Ablösungsanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Tilgung vorgesehen.

Annahmung f. Mahnung.

Anmeldebüro f. Konturs 2.

Anmeldung einer Firma zum Handelsregister f. Firma; eines Vereins zur Eintragung f. Vereine; der Forderungen von Nachlassgläubigern f. Aufgebot der Nachlassgläubiger; von Gebrauchs- und Geschmacksmustern f. Musterchutz; eines Warenzeichens f. Warenbezeichnungen usw. 2; zum Konkurs f. Konkurs 2; Anmeldung im Konkurs unterbricht die Verjährung f. Verjährung 3.

Annahme an Kindes Statt (Adoption) (1741 ff.). Zur Änderung der hierhergehörigen Bestimmungen des BGB. liegt zur Zeit (Herbst 1929) ein Entwurf dem Reichstag vor. Der Leser der folgenden Ausführungen muß also gegebenenfalls sich vergewissern, ob der neue Entwurf inzwischen Gesetz geworden ist oder noch die alten Bestimmungen des BGB. gelten. Die Tendenz des Entwurfes geht dahin, die Annahme an Kindes Statt zu erleichtern. Die beabsichtigten Änderungen werden im folgenden kurz mit erwähnt werden.

Das Gesetz gestattet es, jemanden an Kindes Statt anzunehmen (zu adoptieren), um dadurch dem Angenommenen (Adoptierten) im wesentlichen die Rechte eines leiblichen Kindes des Annehmenden einzuräumen. Dazu genügt freilich nicht, daß, wie es häufig vorkommt, ein Ehepaar oder eine einzelne ältere Person eine jüngere in seine (ihre) Häuslichkeit aufnimmt und sie als Pflegekind betrachtet und behandelt; es sind vielmehr für eine wirkliche Annahme an Kindes Statt mit ihren wichtigen rechtlichen Folgen besondere Formen vorgeschrieben und die Annahme ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Auch bei unverteirateten Personen kann der Wunsch entstehen, Kinder anzunehmen, und es können auch einem unehelichen Kinde, wenn eine Legitimation des Kindes (s. d.) den Umständen nach nicht angemessen erscheint, durch Annahme an Kindes Statt die Rechte eines ehelichen Kindes verschafft werden; es kann nicht nur, außer selbstverständlich durch andere Personen, durch den außerehelichen Vater, sondern auch durch die eigene Mutter adoptiert werden, was für diese letztere die besondere Wirkung hat, daß sie nun auch die elterliche Gewalt (s. „Eltern und Kinder 4“) über ihr minderjähriges Kind erlangt. Nicht nur volljährige, sondern auch minderjährige Personen können an Kindes Statt angenommen werden. Eine Annahme an Entkels Statt ist gesetzlich nicht zulässig. Inwieweit die Wirkung einer Annahme an Kindes Statt sich auch auf die Kinder (Abkömmlinge) der angenommenen Person erstreckt, s. unten zu 3 (am Ende). Eine sogenante Pflegekindschaft im Rechtssinne, also mit bestimmten rechtlichen Wirkungen, gibt es nicht mehr. Die deutschen Gesetze über die Annahme an Kindes Statt kommen zur Anwendung, wenn der Annehmende die Reichsangehörigkeit besitzt.

I. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Annahme an Kindes Statt ist vor allem, daß der oder die Annehmende (der künftige Adoptivvater, die künftige Adoptivmutter) keine ehelichen Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) hat oder solche nicht mehr hat (dies soll künftig dahin geändert werden, daß das Vormundschaftsgericht bei der Genehmigung der Adoption dieser Voraussetzung der Kinderlosigkeit absehen kann). Sollte

den Adoptivvätern nach der Annahme einer Person an Kindes Statt noch ein eheliches Kind geboren werden, so hebt dies die Gültigkeit der Annahme an Kindes Statt nicht hinterher auf. Daß eine Frau oder ein Mädchen uneheliche Kinder hat, hindert sie nicht, andere an Kindes Statt anzunehmen, obwohl sonst die unehelichen Kinder im Verhältnis zu ihrer Mutter die gleichen Rechte wie eheliche Kinder haben. Gleich ehelichen Kindern verhindern z. Bt. auch legitimierte uneheliche Kinder (s. „Legitimation unehelicher Kinder“) eine Annahme anderer an Kindes Statt durch den Vater oder die Mutter.

Die Annahme an Kindes Statt erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem anzunehmenden Kinde und dem künftigen Adoptivvater oder der Adoptivmutter. Durch ein Testament kann eine Annahme an Kindes Statt nicht ausgesprochen werden. Die Annahme an Kindes Statt bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung durch das zuständige Gericht (künftig: Vormundschaftsgericht) (s. unten 2). Dies hat nicht die Bedeutung, daß das Gericht zu prüfen hätte, ob die Adoption im Interesse des zu Adoptierenden liege.

Eine wichtige Voraussetzung für die Annahme an Kindes Statt (Adoption) ist, daß der (die) Annehmende das 50ste Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein muß als das Kind (künftig soll Vollendung des 40. Lebensjahres genügen). Von diesen Voraussetzungen kann jedoch aus besonderen Gründen im Gnadenwege Befreiung (Dispensation) erteilt werden; doch muß der (die) Annehmende auf alle Fälle volljährig sein. In Preußen entscheidet das Amtsgericht, nach dessen etwaiger Ablehnung Beschwerde an den Justizminister. Das Amtsgericht ist auch zuständig in den anderen größeren Bundesstaaten außer Hessen; in Mecklenburg ist das Justizministerium, in Hamburg die Senatskommission für Justiz, in Thüringen das Vormundschaftsgericht zuständig (vgl. Preuß. JZBl. 1922 S. 424 mit Berichtigungen 1923 S. 488, 712, 1924 S. 292, 406, 414).

Ehegatten können gemeinsam ein Kind (oder mehrere) adoptieren. Will nur einer der Ehegatten adoptieren, so bedarf es dazu der Einwilligung des anderen Gatten. Andere Personen als Ehegatten können kein Kind als gemeinschaftliches annehmen. (Künftig soll von dem Mangel des erforderlichen Alters der Adoptierenden überhaupt abgesehen werden, wenn ein Kind von einem Ehepaar, das gemeinschaftliche Kinder weder hat noch gehabt hat, nach zehnjähriger Dauer der Ehe als gemeinschaftliches Kind angenommen werden soll). Das einmal adoptierte Kind kann, solange das durch die Adoption begründete Verwandtschaftsverhältnis nicht etwa hinterher wieder aufgehoben ist (s. unten 4), nicht auch noch von einer anderen Person an Kindes Statt angenommen werden; nur der Ehegatte des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter kann nachträglich auch seinerseits das von dem Gatten adoptierte Kind noch an Kindes Statt annehmen. Ist jemand, der sich adoptieren lassen will, bereits verheiratet, so ist die Adoption nur mit Einwilligung seines Ehegatten zulässig. Diese Einwilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Unter Umständen ist auch die Einwilligung noch anderer Personen nötig. Solange das zu adoptierende Kind minderjährig (unter

21 Jahren) ist, bedarf es der Einwilligung der Eltern; ist das minderjährige Kind unehelich, so ist die Einwilligung der Mutter erforderlich; es sei denn, daß die Eltern oder die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind oder daß sie (z. B. bei Findelkindern) nicht bekannt sind. Die von diesen Personen einmal erteilte Einwilligung ist unwiderruflich. Die Einwilligung ist persönlich zu erklären; sie kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist der, dessen Einwilligung erforderlich ist, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (z. B. minderjährig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht entmündigt), so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes). Die Einwilligungserklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein (s. „Form der Rechtsgeschäfte 2“).

2. Abschließung und Bestätigung des Annahmevertrages (Adoptions-) Vertrages. Wir sahen oben, daß eine Annahme an Kindes Statt durch einen Vertrag zwischen dem zu Adoptierenden und dem künftigen Adoptivvater oder der künftigen Adoptivmutter zustande kommt. Dieser Vertrag muß von den Beteiligten persönlich geschlossen werden; sie können dabei nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch den Vater (die Mutter) oder den Vormund (als sog. gesetzliche Vertreter) vertreten werden. Nur wenn ein zu adoptierendes Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sein gesetzlicher Vertreter (der Vater, die Mutter, der Vormund) den Vertrag für das Kind schließen; das Kind selbst wirkt also nicht mit.

In besonderen Fällen müssen aber noch andere Personen zu der Erklärung des einen oder des anderen Teils ihre Einwilligung erteilen. Ist nämlich die Person, welche adoptieren will, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (vgl. „Geschäftsfähigkeit“), weil sie wegen Geisteschwäche oder wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist, so bedarf es zu der von ihr selber abzugebenden Erklärung noch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (s. vorstehend) und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dasselbe gilt, wenn die zu adoptierende Person in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (also noch minderjährig oder entmündigt) ist. Will ein Vormund sein Mündel adoptieren, so soll die Einwilligung vom Vormundschaftsgericht nicht erteilt werden, solange der Vormund noch im Amte ist. Ist die Vormundschaft schon beendet, so soll die Genehmigung nicht eher erteilt werden, als bis der gewesene Vormund über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat, damit nicht eine Annahme an Kindes Statt dazu mißbraucht werden kann, eine schlechte oder gar untreue Vermögensverwaltung eines Vormundes zu verdecken. Dasselbe gilt, wenn ein zu einer Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pförling oder seinen früheren Pförling an Kindes Statt annehmen will.

Der Annahmevertrag muß vor Gericht (einem Amtsgericht) oder vor einem Notar geschlossen werden; die Beteiligten (der Adoptierende und der zu Adoptierende) müssen gleichzeitig in Person vor dem Richter oder dem Notar erscheinen (diese Forderung der gleichzeitigen Anwesenheit soll künftig wegfallen). Wie eingangs schon erwähnt, bedarf der Annahmevertrag (Adoptions-) Vertrag (außer dem Abschluß vor einem Gericht oder Notar) auch noch

einer Bestätigung durch das zuständige Gericht; dies ist regelmäßig das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Annehmende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Ges. Freiw. Gerichtsbarkeit 65 ff., Gutt. Sammlung Nr. 46).

3. Wirkung der Annahme an Kindes Statt. Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (des Adoptivvaters, der Adoptivmutter). Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten. Das Kind erhält den Familiennamen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter (Adoption nur um des Namens willen ist nichtig; künftig sogar die Genehmigung des Adoptionsantrags verjagt werden, wenn erhebliche Zweifel daran begründet sind, ob die Vertragsschließenden einen dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden Zustand wirklich herbeiführen wollen). Ist die Adoptivmutter verheiratet oder verwitwet, so erhält ihr Adoptivkind nicht den Namen des Ehemannes, sondern den Namen, den sie vor ihrer Verheiratung führte (also den Familiennamen der Mutter). Ist das Kind von beiden Adoptiveltern angenommen, so erhält es selbstverständlich den Namen des Adoptivvaters. Regelmäßig führt das Kind diesen neuen Namen allein. Es ist ihm aber gestattet, daß es zu dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzusetzt, also einen Doppelnamen führt, wenn im Annahmevertrage nichts anderes bestimmt ist. Ist das Adoptivkind eine verheiratete Frau oder Witwe, so behält sie natürlich trotz der Adoption den Namen des Mannes bei; nur ihr Familienname (Mädchenname) erleidet die Änderung. Erna Müller, geb. Stein, die von Held adoptiert ist, schreibt sich also künftig: Erna Müller, geb. Held oder geb. Held-Stein. Eine Welsbezeichnung des Annehmenden steht auch dem angenommenen Kinde zu (Art. 109 ReichsVerf.), da die Welsbezeichnungen zum Namen gehören. Welche Rechte im einzelnen durch die Annahme an Kindes Statt zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptivkinde begründet werden, darüber ist der Artikel „Eltern und Kinder“ zu vergleichen, da eben das Verhältnis zwischen beiden im wesentlichen dasselbe ist wie das zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern. Die wenigen abweichenden Vorschriften, die das Gesetz für nötig befunden hat, werden weiter unten mitgeteilt. Die wichtigste Wirkung der Adoption ist, daß der Adoptivvater, wenn das Adoptivkind noch minderjährig ist, die Rechte der elterlichen Gewalt über das Kind erlangt (s. „Eltern und Kinder 4“). Ist das Adoptivkind von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen, so gilt in Ansehung der elterlichen Gewalt über das Kind ganz dasselbe, wie wenn es ein gemeinschaftliches eheliches Kind beider Adoptiveltern wäre; die elterliche Gewalt würde also insbesondere im Falle des Todes usw. des Adoptivvaters auf die Adoptivmutter übergehen. Hat eine Frau allein das Kind adoptiert, so erlangt die Adoptivmutter von vornherein die elterliche Gewalt über das (minderjährige) Kind. Zu den Rechten der elterlichen Gewalt gehört vor allem das Recht, das etwa vorhandene Vermögen des Kindes zu verwalten und zu nutzen; das Nähere hierüber ist in dem Artikel „Verwaltung des Kindesvermögens usw.“ nachzulesen. Zum Schutze des Kindes bestimmt aber das Gesetz, daß

der Adoptivvater (die Adoptivmutter) über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt in seine (ihre) Verwaltung kommt, auf eigene Kosten sofort ein Verzeichnis (Inventar) aufzunehmen und dem Vormundschaftsgerichte mit der (mündlichen oder schriftlichen) Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen hat. Im Falle einer Verheiratung des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter gilt, wenn er (sie) die elterliche Gewalt über das Adoptivkind (noch) hat, hinsichtlich der Anzeige beim Vormundschaftsgerichte und der nach Lage der Sache etwa erforderlichen Vermögensauseinandersetzung mit dem Kinde dasselbe, wie wenn der leibliche Vater, der die elterliche Gewalt über sein Kind hat, eine neue Ehe eingehen will (s. „Verwaltung usw. des Kindesvermögens durch den Vater 1“).

In dem Annahmevertrage kann übrigens vereinbart werden, daß der Adoptierende kein Nuznießungsrecht an dem Vermögen des Kindes haben soll. Es kann auch festgesetzt werden, daß das Kind kein Erbrecht gegen den Adoptivvater (die Adoptivmutter) haben soll (der Ausschluß des Erbrechts soll künftig nicht mehr möglich sein). Wie zwischen Eltern und leiblichen Kindern, so besteht auch zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern eine gegenseitige Unterhaltspflicht in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (s. „Unterhaltspflicht“), und zwar sind die Adoptiveltern dem Kinde und seinen Abstammlichen vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Durch die Adoption hört das Adoptivkind nicht auf, Mitglied seiner bisherigen (natürlichen) Familie zu sein; die Rechte und Pflichten, die ihren Grund in dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem adoptierten Kinde und seinen leiblichen Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten haben, bleiben im wesentlichen bestehen; das gilt besonders von den Erbrechten des Kindes gegen diese Personen und umgekehrt. Nur verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt, insbesondere auch das Erziehungsrecht, über ihr von einem anderen an Kindes Statt angenommenes Kind, da diese auf den Adoptivvater übergeht. Ist ein uneheliches Kind adoptiert, so verliert die Mutter das ihr sonst gesetzlich zustehende Recht (und die Pflicht), für die Person des Kindes (seine Erziehung usw.) zu sorgen. Die Frage, ob die leiblichen Eltern des adoptierten Kindes ein klagbares Recht darauf haben, mit ihm noch persönlich zu verkehren, ist vom Reichsgerichte verneint. Die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern und das Recht der unehelichen Mutter leben selbst dann nicht wieder auf, wenn etwa die Annahme an Kindes Statt nachträglich wieder aufgehoben würde (s. unten). Sollte jedoch das Kind in eine Lage geraten, daß ihm von dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter der Unterhalt gewährt werden müßte, so treten das Recht und die Pflicht dieser Personen, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter aufgehört hat oder wenn sie wegen Entmündigung oder dauernder Abwesenheit des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter „ruht“ (s. „Eltern und Kinder 7“); das Recht zur Vertretung des Kindes in seinen Rechtsangelegenheiten erlangen die Eltern jedoch auch in diesem Falle nicht wieder; es muß dem Kinde ein Vormund bestellt werden.

Ganz freilich steht das durch eine Annahme an Kindes Statt begründete Verhältnis, wie oben

schon bemerkt wurde, dem durch die natürliche Verwandtschaft begründeten nicht gleich. Hervorzuheben ist vor allem, daß der Adoptivvater oder die Adoptivmutter durch die Annahme an Kindes Statt keine Erbrechte, noch weniger Pflichtteilsrechte, gegen das Adoptivkind oder dessen Abkömmlinge (Kinder usw.) erwerben (das soll künftig in einem dem Erbrecht des Adoptivkindes günstigeren Sinne geändert werden). Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich auch auf die Kinder usw. des angenommenen Kindes, die nach der Annahme geboren werden; auf die zur Zeit der Adoption schon vorhandenen Kinder und weiteren Abkömmlinge des Adoptivkindes erstrecken sie sich nur, wenn der Annahmevertrag auch mit ihnen geschlossen ist. Dagegen wird durch eine Annahme an Kindes Statt keine Verwandtschaft zwischen dem Adoptivkinde und den Verwandten des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter begründet; das Adoptivkind tritt nicht in die Familie des Adoptivvaters (der Adoptivmutter) ein. Ehenjeweig tritt das Kind zu dem Ehegatten des Adoptierenden in eine rechtliche Beziehung; es wird nicht mit der Frau des Adoptivvaters oder dem Manne der Adoptivmutter verwandt (s. „Verwandtschaft usw.“).

4. Wiederaufhebung einer Annahme an Kindes Statt. Die durch die Adoption begründeten Verwandtschafts- und Rechtsverhältnisse können durch Vertrag zwischen dem Annahmenden und dem Kinde und dessen Abkömmlingen wieder aufgehoben werden. Dies kann auch noch nach dem Tode des Kindes oder des einen der beiden Adoptiveltern durch Vertrag zwischen den übrigen Beteiligten geschehen. Für diesen Vertrag gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften wie für den Annahmevertrag selber. Eine Heirat zwischen dem Adoptivvater (der Adoptivmutter) und dem Adoptivkinde oder dessen Abkömmlingen ist gesetzlich verboten; ist aber diesem Verbot zuwider doch eine Ehe zwischen solchen Personen geschlossen, so ist dadurch das durch die Adoption zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben. Mit der Aufhebung der Adoption verlieren das Kind und seine Abkömmlinge das Recht, den Familiennamen des Adoptivvaters (der Adoptivmutter) ferner zu führen. Erfolgt jedoch diese Aufhebung erst nach dem Tode eines der beiden Adoptiveltern, so behält das Kind das Recht, den Namen des Adoptivvaters weiter zu führen. Eine in aller Form vorgenommene Adoption kann sich unter Umständen hinterher als ungültig (nichtig) herausstellen; war z. B. zur Zeit der Annahme an Kindes Statt ein eheliches Kind oder sonstiger ehelicher Abkömmling des Adoptierenden für tot erklärt, so ist die Adoption rechtsungültig, wenn sich später herausstellt, daß das für tot erklärte Kind usw. noch lebt oder zur Zeit der Adoption noch lebte, da nur der gültig adoptierte kann, der keine ehelichen Abkömmlinge hat.

Annahme eines Schuldversprechens (305) siehe Schuldversprechen.

Annahme eines Vertragsantrages (einer Offerte) s. Vertrag, Vertragsantrag usw.; einer Erfüllung s. Erfüllung von Schuldverhältnissen; eines Patents, eines Frachttücks s. daselbst; eines Guts s. Gutsübergabe; einer Erbschaft durch eine Frau s. Eingetragenes Gut usw. 6; von Zahlungen durch den Vormund s. Vormund 6; eines Wertes, einer Arbeit, eines Baues s. Werkvertrag und Arbeitsvertrag 2.

Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (1942 ff.). 1. Annahme oder Ausschlagung. Wer durch gesetzliche Bestimmung (s. „Gesetzliche Erben“) oder durch Testament oder Vertrag (Erbvertrag) als Erbe eines Verstorbenen berufen ist, erwirbt die Erbschaft (zu seinem Anteil) ohne weiteres mit dem Tode des Erblassers; er ist an dessen Stelle getreten, ist Eigentümer oder Miteigentümer seiner Grundstücke, seiner Wertpapiere, seines Hausrats usw. geworden, ist aber auch in seine Schulden eingetreten, alles ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung von ihm, daß er die Erbschaft antreten wolle, bedarf (vgl. „Erteilung 1“). Auch der Besitz an den Sachen, die der Erblasser besaß (s. „Besitz“), geht auf ihn über (857). Andererseits soll er aber auch nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen eine Erbschaft anzunehmen, die ihn mit schweren Verbindlichkeiten belasten oder nur seinen Gläubigern zugute kommen würde; er hat deshalb das Recht, die ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen, und muß dies tun, wenn er nicht Erbe sein will. Wer daher erfährt, daß jemand gestorben ist, den er nach Gesetz, Testament oder Vertrag allein oder mit anderen beerbt, muß überlegen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Will er sie annehmen (d. h. behalten), so braucht er dies nicht ausdrücklich zu erklären; denn er hat und behält die Erbschaft, wenn er sie nicht binnen der Ausschlagsfrist (s. nachstehend) ausschlägt. Er kann aber auch die Annahme, ausdrücklich oder stillschweigend, erklären; dann ist damit freilich sein Recht, die Erbschaft auszuschlagen, erloschen. (Siehe über das, was ein Erbe unter Umständen vorzichtshalber zu tun hat, wenn er eine Erbschaft annimmt, unter „Ausgebot der Nachlassgläubiger“ und „Erbchaftsschulden, Haftung des Erben für die“). Solange der Erbe die Erbschaft weder angenommen, noch (bis zum Ablauf der Frist) ausgeschlagen hat, ist unentschieden, ob er Erbe wird (bleibt) oder nicht; die Erbschaft ist gewissermaßen in der Schwebe. Ob und in welchen Handlungen des Erben eine stillschweigende Annahme der Erbschaft zu finden ist, hat das Gericht (wenn es darüber zum Prozeß kommen sollte) zu ermessen. Hat der Erbe wie ein Eigentümer mit den Erbschaftssachen geschaltet und gewaltet, so kann nicht zweifelhaft sein, daß er die Erbschaft behalten will, ebenso wenn er die Ausstellung eines Erbscheins beantragt. Nimmt er dagegen Handlungen vor, die nur der Sicherung und Erhaltung des Nachlasses dienen sollen, so liegt darin keine Annahmeerklärung. — Will der Erbe die Erbschaft ausschlagen, so muß er dies binnen längstens sechs Wochen tun; diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe vom Tode des Erblassers und dem Grunde seiner Berufung Kenntnis erlangt hat, ihm muß also bekannt sein: der Tod des Erblassers; sein Verhältnis zu ihm, als Verwandter oder Ehegatte, wenn er auf Grund dieses Verhältnisses sein gesetzlicher Erbe ist; aber auch, daß kein Verwandter ihm vorgeht oder daß der vorgehende und ihn ausschließende Verwandte weggefallen ist. Weiter muß ihm (im Falle der gesetzlichen Erbfolge) bekannt sein, daß keine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt, wenigstens insofern, als die Frist nicht zu laufen beginnt, solange er irtümlich annimmt, daß eine letztwillige Verfügung da sei. Jeder Irrtum des Erben, der seine Kenntnis von dem Erbanfall hindert, verhindert auch, daß die Frist zu laufen beginnt. Beruht die Erbschaft auf einem Testament oder Erb-

verträge, so soll die Frist nicht eher beginnen, als bis die letztwillige Verfügung gerichtlich verkündet ist. (Auf den Lauf der Frist finden die Vorschriften der §§ 203 und 206 Anwendung; s. „Verjährung“). Für einen Nacherben (s. dort) beginnt die Frist nicht vor dem Anfall der Nacherbschaft. Die Frist zur Ausschlagung beträgt ausnahmsweise sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält. Die Ausschlagung der Erbschaft muß in der Weise erfolgen, daß sie entweder vor dem Nachlassgerichte (s. dort) zu Protokoll erklärt oder die Erklärung dem Nachlassgerichte schriftlich, und zwar in öffentlich beglaubigter Form (s. „Form und Rechtsgeschäfte 3“) eingereicht wird. Das Einfachste ist also, die Ausschlagungserklärung schriftlich aufzusetzen, seine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen und die Erklärung alsdann dem zuständigen Nachlassgericht (vor Ablauf der Frist!) zu übersenden. Jede in anderer Weise, z. B. einem Nachlassgläubiger oder einem Miterben gegenüber, abgegebene Erklärung ist ungültig. Die Erklärung kann zwar auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden; es muß aber die Vollmacht beigefügt oder vor Ablauf der Ausschlagungsfrist nachgebracht und diese Vollmacht muß auch wieder in öffentlich beglaubigter Form ausgefertigt sein. Der Ausschlagende muß geschäftsfähig sein. Für Nichtgeschäftsfähige gibt der gesetzliche Vertreter, Vormund usw. die Erklärung ab, die vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden muß. Auch die Inhaber der elterlichen Gewalt (Vater, Mutter) bedürfen zur Ausschlagung der Erbschaft für die von ihnen vertretenen Kinder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (1643, 1822), die ebenfalls vor Ablauf der Ausschlagungsfrist erteilt und dem Nachlassgericht zugegangen sein muß (1831); vgl. „Verwaltung usw. des Kindesvermögens 1“ und „Vormund 6B 5“. Der Vater und die Mutter, wenn sie die elterliche Gewalt ausüben, bedürfen der vormundschaftlichen Genehmigung nicht, wenn der Anfall an das Kind erst durch ihre Ausschlagung eingetreten ist, z. B. dem Vater ist die Erbschaft nach seinem Vater angefallen, durch seine Ausschlagung fällt die Erbschaft dem Sohne an. Anders, wenn der Vater neben dem Kinde berufen ist, z. B. nach seiner Ehefrau mit dem Kinde zusammen; in diesem Falle ist Genehmigung erforderlich. Verabsäumt der gesetzliche Vertreter die Ausschlagungsfrist, so gehen dadurch die von ihm vertretenen des Ausschlagungsrechts verlustig. Es sind dann jedenfalls von dem gesetzlichen Vertreter diejenigen Sicherungsmaßregeln für sie zu ergreifen, von denen in dem Art. „Nachlassschulden usw.“ unter I gehandelt wird. — Stirbt ein Erbe, solange er eine ihm angefallene Erbschaft noch ausschlagen konnte, so können seine Erben dies noch tun, und zwar mindestens solange, bis die ihnen wegen des Nachlasses ihres Erblassers zustehende Ausschlagungsfrist abgelaufen ist. Von mehreren Erben kann jeder den ihm zustehenden Erbteil ausschlagen.

Wer durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesehter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen, wenn ihm dies vorteilhafter erscheint. Diese Bestimmung wird oft mißverstanden, der erstrebte Erfolg tritt nur ein, wenn die Ausschlagung die Eröffnung der gesetzlichen Erbfolge zur Folge

hat, also wenn weder eine Erbschaftsfolge noch eine Anwachsung auf Grund des Testamentes eintritt. Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen (1948). Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtum war. Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind (1949).

Folge der Ausschlagung (1953). Schlägt ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft oder den ihm angefallenen Erbteil aus, so fällt sein Teil dem zunächst durch Testament oder Gesetz Berufenen zu. Es ist so anzusehen als ob der Ausschlagende beim Tode des Erblassers nicht mehr gelebt hätte. Hinterläßt beispielsweise ein Erblasser als gesetzliche Erben nur zwei Söhne A. und B., die ihrerseits Kinder haben, und schlägt A. die Erbschaft aus, so sind an seiner Stelle seine Kinder berufen. Der Nachlaß würde zur Hälfte an den Sohn B., zur anderen Hälfte an die Kinder des ausgeschlagenden Sohnes A. nach Kopfteilen fallen. — Hat der Erblasser ein Testament gemacht, in dem er mehrere Erben eingesetzt hat, so fragt es sich zunächst, ob er etwa für den Fall des Wegfallens eines Erben für diesen einen Ersatzberben (s. d.) ernannt hat; der Erbteil des Ausschlagenden fällt dann an den (die) Ersatzberben; sind keine Ersatzberben da, so wächst der Erbteil des Ausschlagenden den übrigen Erben an (siehe „Anwachsung bei Miterben“). Schlägen alle eingesetzten Erben aus und sind keine Ersatzberben benannt oder schlagen diese auch aus, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein (s. „Gesetzliche Erben“). — Das Nachlassgericht soll demjenigen, dem infolge der Ausschlagung die Erbschaft zufällt, von der Ausschlagung Mitteilung machen, damit dieser nunmehr in der Lage ist, sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Erbschaft nicht auch ausschlagen will.

Eine bedingte oder befristete Ausschlagung ist unwirksam!

Eine Ausschlagung einer Erbschaft zugunsten einer bestimmten Person in dem Sinne, daß der Ausschlagende selbst bestimmen könnte, an wen sein Erbteil nun fallen solle, gibt es nicht. Eine solche wird, wenn die begünstigte Person nicht die zunächst Berufene ist, als bedingte Ausschlagung unwirksam sein. Ist sie zugunsten der zunächst berufenen Person erfolgt, so ist der Zusatz bedeutungslos, und daher überflüssig. Die Zuwendung eines Erbteils an einen nicht zunächst Berufenen läßt sich nur durch Annahme der Erbschaft und Abereignung an diesen erreichen.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann von etwaigen Gläubigern des Ausschlagenden nicht angefochten werden. Gerät ein Erbe, nachdem ihm eine Erbschaft angefallen ist, in Konkurs, so hängt es allein von seinem Willen ab, ob er die Erbschaft annehmen (und damit den Nachlaß seinen Gläubigern zuwenden) oder ob er sie ausschlagen will; die Ausschlagung kann von den Konkursgläubigern oder dem Konkursverwalter nicht angefochten werden (R.D. § 9).

Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben selbst. Hat der Erbe die Erbschaft angenommen oder hat er sie ausgeschlagen, so kann er unter Umständen die daraus für ihn entstehenden Folgen dadurch abwenden, daß er die Annahme oder die Ausschlagung ansieht (1954—1957). Aus welchen Gründen eine

solche Anfechtung zulässig ist, ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften (vergleiche darüber den Artikel „Anfechtung einer Willenserklärung usw.“); es kommen hier in Betracht Irrtum, arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung. Die Anfechtung ist auch dann zulässig, wenn die Annahme der Erbschaft dadurch herbeigeführt ist, daß der Erbe die Ausschlagungsfrist veräußert hat. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme der Erbschaft. Wegen der Art der Anfechtung und der dabei zu beachtenden Fristen ist auf die §§ 1954, 1955 zu verweisen.

2. Rechtsverhältnis bis zur Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Sicherung des Nachlasses. Nachlasspflegschaft. Solange der Erbe noch das Recht hat, die Erbschaft auszuschiessen, können die Gläubiger wegen der Nachlassschulden nicht gerichtlich gegen ihn vorgehen. Der Erbe kann Zahlung oder sonstige Leistung solange verweigern, bis er die Erbschaft angenommen hat oder die Ausschlagungsfrist (oben 1.) abgelaufen ist. Besorgt der Erbe, der demnächst die Erbschaft ausschlägt, erbbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, der nun Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag (s. dort) berechtigt und verpflichtet. Er kann unaufschiebbare Verfügungen über Nachlasssachen gültig vornehmen. Bis dahin, daß sich entscheidet, ob der Erbe die Erbschaft annimmt, wie auch in den Fällen, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob der berufene Erbe die Erbschaft angenommen hat, muß das Nachlassgericht (s. dort) etwa nötige Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses treffen (1960—1962); es kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnis anordnen und für den, der demnächst Erbe wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen (s. „Nachlasspflegschaft“). Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß das Nachlassgericht auch unter anderen, als den oben gedachten, Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses, sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amts wegen anordnen kann oder soll (EGBGB. 140). Damit das Nachlassgericht von Todesfällen, die ein Einschreiten nötig machen, rechtzeitig Kenntnis erhält, sind landesrechtlich nähere Bestimmungen zu erlassen. In Preußen sollen die Ortspolizeibehörden (oder die Gemeindebehörden, wenn ihnen diese Verpflichtung übertragen wird) dem Amtsgerichte über einen in seinem Bezirke eingetretenen Todesfall, der gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erfordert, Anzeige machen (Pr. FGG. 19); auch sind die Dorfgerichte (s. dort) für die Sicherung des Nachlasses zuständig. — In Bayern kann die Anlegung von Siegeln dem Bürgermeister übertragen werden. In dringenden Fällen soll er selber für die Sicherung des Nachlasses vorläufig durch Anlegung von Siegeln sorgen und dem Amtsgericht sofort Anzeige machen (MGBGB. [Bay.] 105). — In Württemberg erfolgt die von dem ordentlichen Nachlassgericht angeordnete Anlegung von Siegeln und die Entseglung durch zwei Waisenrichter, die in dringenden Fällen bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Nachlassgerichts Entseglungen und Hinterlegungen selber anordnen können (MGBGB. W.] 73). — In Hamburg haben die Polizeibehörden von jedem

zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfalle, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich erscheinen, dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, sofort Mitteilung zu machen. Die Polizeibehörden haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und die angeordneten Maßregeln dem Nachlassgericht unverzüglich anzuzeigen (FGG. [H.] 29).

Eine Nachlassregulierung von Amts wegen findet nicht statt. Das Gesetz überläßt die Ordnung des Nachlasses und die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben den Beteiligten selber, mischt sich also in den Nachlaß in der vorbezeichneten Weise nur ein, wenn besondere Umstände dies zur Sicherung des Nachlasses erfordern. Über die Vermittlung des Nachlassgerichts bei Erbauseinandersetzung s. Erteilung 3. Eine besondere Bestimmung ist noch für den Fall getroffen, daß zur Zeit des Todes des Erblassers die Geburt eines Erben (Miterben) zu erwarten ist. Es muß nämlich in diesem Falle, soweit es nötig ist, aus dem Nachlasse oder dem Erbteil des zu erwartenden Kindes für den Unterhalt der Mutter bis zur Entbindung gesorgt werden (1963).

Annahmeverzug s. Zurückbehaltungsrecht; beim Handelskauf s. Handelskauf; des Gläubigers s. Verzug 2.

Announce s. Insetat.

Anpreisungen, allgemeine, vonseiten eines Käufers usw., s. Gewährleistung wegen Mängel usw. 1 und Schwindelhafte Reklame 1.

Anrechnung (366, 367). A. schuldet dem B. aus einem Darlehn 150 M., ferner für gelieferte Waren 100 M., endlich aus einem Mietverhältnis 200 M.; er zahlt darauf dem B. 100 M. Es fragt sich hier: Auf welche Schuld ist diese Zahlung anzurechnen? Dies kann aus verschiedenen Gründen von rechtlicher Bedeutung sein, z. B. wenn eine Forderung früher verjährt, als die andere; wenn bloß für eine Forderung eine Sicherheit besteht usw. Es gilt zunächst der Satz, daß der Schuldner selbst bei der Zahlung bestimmen kann, welche Schuld dadurch (ganz oder teilweise) getilgt sein soll. Diese Bestimmung kann übrigens auch stillschweigend geschehen, ist also aus den Umständen zu entnehmen (RG.). Trifft er solche Bestimmung nicht, so bestimmt das Gesetz, vorwiegend im Interesse des Schuldners, daß zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet; unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt sein soll. Sollte etwa der Gläubiger gleich nach dem Empfang der Zahlung dem Schuldner gegenüber bestimmen, auf welche Forderung er den Betrag anrechne, und der Schuldner sich dabei beruhigen, so würde allerdings diese Bestimmung rechtsverbindlich sein, aber nicht etwa, weil der Gläubiger bestimmen darf, sondern weil der Schuldner sich stillschweigend einverstanden erklärt hat. Besonders gilt übrigens für den Fall, daß der Schuldner außer der Hauptleistung (z. B. einem Darlehenskapital) Zinsen und Kosten zu entrichten hat; in solchem Fall ist gesetzlich eine zur Zahlung der ganzen Schuld (Kapital und Zinsen mit Kosten) nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Wollte hier der Schuld-

ner eine andere Anrechnung bestimmen, so könnte der Gläubiger die Annahme überhaupt ablehnen. Alles Vorstehende bezieht sich nicht nur auf Geldschulden, sondern auch auf andere Fälle, wo ein Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.

Wegen Anrechnung von Draufgeld, Angeld, Mietzspennig usw. s. Draufgabe.

Nicht zu verwechseln ist Anrechnung mit Aufrechnung, s. dort.

Anrechnung empfangener Sachen usw. bei der Erbteilung s. Ausgleichung unter Miterben; auf den Pflichtteil s. Pflichtteil 2.

Anschaffung von Waren und Wertpapieren s. Kaufmann.

Ansichtsendungen oder **Mustersendungen** (an Private) sind entweder unverlangte Sendungen (s. d.) und dann unverbindlich für den Empfänger oder verlangte Sendungen, aus denen etwas zum Kauf ausgewählt werden soll oder die zum Umtausch einer schon gekauften Sache dienen. Das ist nicht dasselbe wie ein Kauf zur Probe (s. d.), und es entfallen auch größere Sorgfaltspflichten beim Empfänger, als es bei unverlangten Sendungen der Fall sein würde. Er hat dem Empfangenen diejenige Sorgfalt zuzuwenden, die er seinen eigenen Sachen widmet; es sind ja noch nicht seine eigenen Sachen, ehe er nicht etwas ausgewählt und dies gekauft hat; dann ist es ihm allerdings in diesem Augenblick übereignet, da der Besitz dann Eigenschaft wird. Die Gefahr für Untergang der noch nicht gekauften Sachen (also sowohl beim Hin- wie beim Rücktransport) hat der Verkäufer zu tragen, der Käufer beim Rücktransport nur für Verschulden (ähnlich dem Rechtsfah bei der „Leihe“).

Ansprüche aus dem Eigentum s. Eigentumsansprüche; Verjährung der, s. Verjährung.

Anspruchsvorjährung s. Verjährung.

Anstalten s. Stiftungen; als gesetzliche Erben s. Gesetzliche Erben 3; Haftung für ihre Beamten und Angestellten s. Beamte usw. 2. — Siehe auch Erziehungsanstalten.

Anstaltsvormundschaft s. Amtsvormundschaft.

Anstiftung, Haftung für den Schaden, s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 5.

Anteile an einer Gemeinschaft s. Gemeinschaft; an einer Erbschaft s. Erbschaft 2.

Antenne. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts Band 126 S. 93 ist der Hausbesitzer nicht verpflichtet, die Hoch- oder Dachantenne des Mieters zu dulden. Die Richtigkeit dieser Entscheidung ist vielfach bestritten. Hat der Eigentümer die Anbringung, wenn auch nur stillschweigend, gestattet, so verbleibt es dabei. Für etwaigen Schaden, der durch die Anbringung der Hochantenne verursacht wird, z. B. Dachschaden, haftet der Mieter, dem sie gehört, auch wird man dem Vermieter eine angemessene Entschädigung für die Erlaubnis zum Halten der Antenne nicht verweigern können. Die Anbringung einer Zimmerantenne kann der Vermieter nicht verbieten.

Antrag s. Vertrag usw.

Antretung einer Erbschaft s. Annahme und Ausföhlung einer Erbschaft.

Antwort, Verpflichtung zur, unter Kaufleuten, s. Handelsgeschäfte 1.

Anwachsung bei **Miterben** (2094, 2095). Es kann vorkommen, daß der einem Erben in einem Testament vermachte Erbteil sich infolge besonderer Umstände vergrößert; dies geschieht dadurch, daß ein Erbteil, der einem Miterben vermacht ist, den anderen Erben „anwächst“, weil der zunächst

Bedauchte aus irgendwelchem Grunde wegfällt. Der Hauptfall ist, wenn der miteingesezte Erbe vor dem Erblasser stirbt, ihn also nicht beerben kann. Aber ein solches Anwachsen findet nur unter bestimmten Voraussetzungen statt und nicht gegen den Willen des Erblassers, der das Anwachsen untersagen kann, z. B. wenn er will, daß die etwa wegfällenden Erbteile seiner eingesezten Erben seinen gesetzlichen Erben zufallen sollen. Meist aber denkt der Erblasser, wenn er ein Testament macht, gar nicht daran, daß einer der von ihm eingesezten Erben wegfallen könnte. Das Gesetz muß also hier Vorsorge treffen; es bestimmt folgendes: Hat der Erblasser über seinen Nachlaß in der Weise verfügt, daß er ganz an die eingesezten Erben fallen soll, so daß für die gesetzlichen Erben nichts übrig bleibt, so bekommen diese auch dann nichts, wenn einer der eingesezten Erben wegfällt; dieser freigeordnete Erbteil wächst dann den anderen eingesezten Erben an nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile. Sind aber einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesezt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein. Beispiel: X. hat seine drei Freunde A., B. und C. zu Erben seines ganzen Nachlasses eingesezt; sein Neffe Z., der sein gesetzlicher Erbe sein würde, wenn er kein Testament gemacht hätte, geht leer aus. Nun stirbt A. vor dem Erblasser. Sein Erbteil geht jetzt an B. und C. zu gleichen Teilen über, so daß diese jeder die Hälfte des Nachlasses bekommen; Z. erhält wieder nichts. Hat aber X. seinem Freunde A. ein Drittel und seinem Freunde B. und dessen Frau zusammen zwei Drittel vermachte, so fällt, wenn B. vor dem Erblasser verstirbt, sein Erbteil seiner Frau zu, so daß diese nun zwei Drittel des Nachlasses erhält. — Eine andere Regelung greift Platz, wenn neben den eingesezten Erben gesetzliche Erben miterben, wenn also der Erblasser bloß über einen Teil seines Nachlasses zugunsten der von ihm eingesezten Erben verfügt hat. X. bestimmt z. B. nur, daß seine Freunde A. und B. jeder ein Viertel seines Nachlasses erben sollen; dann fällt die andere Hälfte, über die er nicht verfügt hat, regelmäßig seinen gesetzlichen Erben zu (vergl. „Auslegung testamentarischer Bestimmungen“). Stirbt A. vor dem Erblasser, so fällt sein Teil nicht an den B., sondern auch an die gesetzlichen Erben. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn zwei oder mehrere der eingesezten Erben zusammen auf einen Erbteil angewiesen sind. Beispiel: X. bestimmt: „A. soll ein Drittel B. und seine Frau sollen gleichfalls ein Drittel meines Nachlasses erben.“ Dann fällt das Drittel, über das X. nicht verfügt hat, an seine gesetzlichen Erben. Stirbt nun B.s Frau vor dem Erblasser, so fällt ihr Anteil an dem gemeinsamen Drittel dem überlebenden Manne, nicht den gesetzlichen Erben zu. Alles dies gilt aber nur, wenn der Erblasser nicht etwas anderes bestimmt hat. Ferner gilt es nur unter der Voraussetzung, daß nicht im Testamente für den Fall, daß etwa ein eingesezter Erbe wegfallen sollte, für diesen ein Ersatzerbe bestimmt ist; s. „Ersatzerbe“.

Anwaltskosten. Obgleich die Stellung und die Tätigkeit des Rechtsanwalts eine absolut freie ist, sind doch einerseits zum Schutz des Publikums, im wesentlichen aber um einen unläutereren Wettbewerb zwischen Anwälten zu verhüten und diesen auch nach außen hin als Organe der Rechtspflege eine besondere Stellung einzuräumen, einseitliche Gebühren für die Tätigkeit der Anwälte festgesetzt. Die

Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte in der seit dem 1. 4. 1927 geltenden Fassung, die sich auf die Tätigkeit des Anwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welche die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung, die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses bezieht, geht davon aus, daß die Tätigkeit des Anwalts ohne Rücksicht auf die aufgewendete Arbeit lediglich nach der Höhe des Streitgegenstandes zu bewerten ist. Dementsprechend enthält der Anwalt für die einzelnen kostenpflichtigen Akte eine festgesetzte Gebühr, auch wenn er lediglich eine diesbezügliche formale geringfügige Tätigkeit ausgeübt hat, z. B. einen vom Gericht erlassenen Beweisbeschuß der Partei mitgeteilt hat, oder einen Schriftsatz lediglich unterzeichnet hat (§ 4 Rechtsanwalts-Ordnung).

Betont werden muß ferner, daß die Tätigkeit des Anwalts auch durchaus unabhängig von der Länge eines Prozesses, von der Anzahl der in diesem gewechselten Schriftsätze sowie von der Zahl der statgefundenen Termine ist.

Die den Anwälten zu entrichtende Zahlung wird als „Gebühr“ bezeichnet, und wird durch die im Gesetz im einzelnen aufgezählten kostenpflichtigen Tätigkeiten verdient. Im allgemeinen können bei einer Prozeßführung $\frac{3}{10}$ berartige Gebühren entstehen. 1. Für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information (Prozeßgebühr). 2. Für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr). 3. Für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr). 4. Als halbe Gebühr für die Vertretung bei dem Beweisverfahren (Beweisgebühr).

Die Höhe der Gebühren beträgt bei

R.M.	20.—	=	2.—	R.M.
bis	60.—	=	4.—	„
„	100.—	=	6.—	„
„	150.—	=	8.—	„
„	200.—	=	10.—	„

Bei höheren Streitwerten ist sie prozentual gestaffelt und zwar von 5% bis herab auf $\frac{1}{10}$ %. Des ferneren kennt die Gebührenordnung $\frac{3}{10}$ sowie $\frac{2}{10}$ Gebühr, mit der Maßgabe, daß auch bei einer $\frac{2}{10}$ Gebühr der niedrigste Betrag R.M. 1.— ist, und in der Berufung sowie in der Revision der Betrag sich um $\frac{1}{3}$ Zehnteile erhöht. Im einzelnen muß insbesondere hinsichtlich der Gebühr im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses auf das Gesetz verwiesen werden. Hier kann lediglich bemerkt werden, daß der Anwalt Anspruch auf Erstattung der bei Ausübung des Auftrages entstandenen Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren hat, nicht jedoch grundsätzlich auf Schreibgebühren. Handelt es sich um Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes, so können für Geschäftstagen und Übernachtungsgelder, Abwesenheitsgelder, sowie Fahrtkosten berechnet werden.

Eine angemessene Vergütung steht den Anwälten für die Ausarbeitung eines Gutachtens zu sowie für eine Tätigkeit, die im Gesetz nicht besonders geregelt ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet einen angemessenen Vorschuß zu zahlen, andernfalls der Anwalt zur Niederlegung des Mandates befugt ist.

Neben der Reichsgebührenordnung bestehen einzelne Gebührenordnungen in den Ländern, die das Entgelt für die nicht reichsrechtlich geregelte Tätigkeit festlegen. Auf sie kann nur verwiesen werden. Sie enthalten, soweit sie nicht auf die Reichsgebühren-

ordnung auch für andere Verfahren verweisen, Bestimmungen über die Vergütung im Zwangsversteigerungsverfahren, für Anträge, Erklärungen und Beschwerden an Behörden und Privatpersonen. Die Höhe der einzelnen Gebühr ist bei weitem geringfügiger als nach Reichsrecht (z. B. in Preußen bei 1000 R.M. 8 R.M. statt 45 R.M.) und entspricht in Preußen den preussischen Gerichtskosten und der Gebührenordnung für Notare.

Zulässig ist die Vereinbarung eines Sonderhonorars, sofern es sich in angemessenen Grenzen hält. Befritten, aber überwiegend für unzulässig erklärt ist die Vereinbarung eines anteiligen Erfolgshonorars, d. h. die Honorierung des Anwalts entsprechend der von ihm erlittenen Streitsumme.

Anwaltszwang (§ 78 ZPO. u. § 11 Arbeitsgerichtsgef.). Während vor dem Amtsgericht jedwede geschäftsfähige Person sich selbst vertreten kann, besteht vor den Gerichten höherer Instanzen einschließlich der Landgerichte grundsätzlich Anwaltszwang. Die rechtsuchende Partei ist daher verpflichtet, soweit es sich nicht um ein Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie lediglich um Prozeßhandlungen handelt, welche auch vor dem Urteilsbeamten vorgenommen werden können, (z. B. Kostenfestsetzung und Armenrechtsgesuch, Gesuch um Beweisicherung, Beschwerden, Arrestgesuche), sich vor den Landgerichten und allen höheren Gerichten durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Ist die Partei hierzu aus pekuniären Gründen nicht in der Lage, so wird ihr entsprechend auf ihren Antrag durch das Gericht ein Anwalt beigeordnet, der auf Grund der Bevollmächtigung durch die Parteien verpflichtet ist, unentgeltlich für sie aufzutreten und der aus der Staatskasse eine im einzelnen geregelte, nach oben hin stark begrenzte Vergütung hierfür erhält.

Eine Ausnahme besteht für das Landesarbeitsgericht, vor dem Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgeberern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen auftreten können, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.

Anweisungen (783 ff.). 1. Die „Anweisung“ ist entstanden aus dem Bedürfnis des Verkehrs nach Erleichterung von Auszahlungen. Die Anweisung (Anweisungserklärung) ist eine schriftliche Erklärung (Urkunde), in welcher der „Anweisende“ jemanden (den „Angewiesenen“) anweist, an eine andere Person (den „Anweisungsempfänger“) eine bestimmte Geldsumme auszuführen oder Wertpapiere oder andere „vertretbare“ Sachen zu leisten (zu liefern). Dadurch, daß der Anweisende diese Urkunde (die Anweisung) dem anderen aushändigt, ermächtigt er ihn, die Zahlung (Leistung) bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist dadurch ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu zahlen (zu leisten). Grund und Zweck einer Anweisung können natürlich sehr verschiedener Art sein; es kann sein, daß der Anweisende dem Anweisungsempfänger einen Betrag schuldet, den er andererseits vom Angewiesenen zu fordern hat; hier vermittelt die Anweisung auf einfachste Weise die Ausgleichung zwischen den Beteiligten. Es kann aber auch sein, daß der Anweisungsempfänger durch die auf Grund der Anweisung empfangene Zahlung erst Schuldner des Anweisenden zu dem erhaltenen Be-

trage werden soll. Es ist möglich, daß die Anweisung erfolgt, um dem Empfänger den angewiesenen Betrag zu schenken; es kann aber auch sein, daß der Anweisungsempfänger den erhobenen Betrag für Rechnung des Anweisenden verwenden oder an ihn abliefern soll. Der sog. Kreditbrief ist nichts als eine Anweisung. Nicht dagegen unterliegt die einfache Postanweisung den Vorschriften über Anweisung. Auch die Hingabe eines Schecks oder Wechsels stellt sich als selbständiges Rechtsgeschäft dar, jedoch kann ein wegen Formmangels ungültiger Wechsel unter Umständen in eine Anweisung umgedeutet werden.

Der Angewiesene hat die für Rechnung des Anweisenden ausgezahlte Summe nur mit diesem zu verrechnen. Der Anweisungsempfänger ist befugt, die Zahlung im eigenen Namen zu erheben, einerlei, ob er nach der zwischen ihm und dem Anweisenden getroffenen Vereinbarung die Zahlung für sich behalten darf oder ob er sie an jenen herausgeben muß. Soll der Empfänger der Urkunde nicht befugt sein, das Geld im eigenen Namen zu erheben, sondern nur ermächtigt (beauftragt) sein, die Zahlung im Namen des Ausstragebers in Empfang zu nehmen, so liegt keine Anweisung, sondern ein sog. Inkassomandat vor. Die Anweisung, für welche die hier mitgeteilten gesetzlichen Vorschriften gegeben sind, setzt, wie schon gesagt, schriftliche Abfassung voraus; ist die Anweisung bloß mündlich erfolgt, so hängt es von der Auslegung des Willens der Beteiligten ab, welche Bedeutung und welche rechtlichen Folgen ihr beizumessen sind.

2. Der Angewiesene ist durch die Anweisung nur ermächtigt, an den Anweisungsempfänger zu zahlen (zu leisten); es liegt diesem gegenüber aber noch keine Verpflichtung für ihn vor. Es steht in seinem Belieben, ob er die Anweisung annehmen will oder nicht. Selbst wenn er Schuldner des Anweisenden ist, braucht er dennoch die Anweisung nicht zu befolgen. Erst wenn er dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung angenommen hat, ist er diesem unwiderruflich zur Zahlung (Leistung) verpflichtet. Die Annahme muß, um gültig zu sein, durch einen schriftlichen Vermerk, der auf die Urkunde selbst zu setzen ist, geschehen. Es kann übrigens auch die dem Anweisungsempfänger vom Anweisenden behändigte Anweisung schon im voraus mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Angewiesenen versehen sein; in diesem Falle wird der Angewiesene dem Empfänger gegenüber erst mit dem Augenblick der Aushändigung der Anweisung an ihn verpflichtet. Der Angewiesene kann, wenn er angenommen hat, dem Anweisungsempfänger nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Zahlung (Leistung) verpflichtet. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit der Aushändigung der Anweisung an den Empfänger. Ist die Anweisung gerade zu dem Zwecke erfolgt, damit der Angewiesene durch Zahlung eine Schuld an den Anweisenden tilge (Anweisung auf Schuld), so wird der Angewiesene durch die Zahlung (Leistung) an den Anweisungsempfänger in Höhe dieser Zahlung (Leistung) von

seiner Schuld befreit; dies gilt aber nicht schon für den Fall, daß bloß ein Schuldverhältnis zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisenden besteht. Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um damit seinerseits eine Schuld an den Empfänger abzutragen, so gilt die Schuld, selbst wenn der Angewiesene die Anweisung angenommen hat, erst dann als getilgt, wenn wirkliche Zahlung an den Anweisungsempfänger erfolgt ist; denn: Anweisung ist keine Zahlung. Unter „Zahlung“ ist hier aber nicht bloß eine effektive Zahlung des angewiesenen Betrages an den Anweisungsempfänger zu verstehen, sondern jede andere Art von Leistung, die der Empfangsberechtigte als Zahlung oder an Zahlungs Statt annimmt. Eine Stundung (Kreditierung) des angewiesenen Betrages ist aber keine Zahlung.

3. Nach den im Verkehr geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben ist der, welcher eine Anweisung ausgestellt und behändigt hat, zu der Erwartung berechtigt, daß der Empfänger ihn im Falle der Nichtinhonorierung (Nichteinlösung) der Anweisung benachrichtigen werde, damit er rechtzeitig seine Rechte wahren kann. Der Anweisungsempfänger ist daher gesetzlich verpflichtet, dem Anweisenden unverzüglich anzuzeigen, wenn der Angewiesene vor dem Eintritt der Zahlungs-(Leistungs-)Zeit die Annahme ablehnt oder wenn er demnächst die Zahlung (Leistung) selbst verweigert. Ebenso muß er dem Anweisenden Anzeige machen, wenn er etwa die Anweisung nicht geltend machen kann oder, z. B. bei einem Kreditbrief, nicht geltend machen will. Die schuldvolle Versäumung rechtzeitiger Benachrichtigung zieht immer die Verpflichtung des Empfängers zum Schadensersatz an den Anweisenden nach sich. Es hängt von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles ab, ob eine Benachrichtigung als „unverzüglich“ erfolgt anzusehen ist oder ob sie zeitiger hätte geschehen können und müssen.

4. Widerruf und Erlöschen der Anweisung. Der Anweisende kann die Anweisung jederzeit widerrufen; der Widerruf ist erst dann nicht mehr zulässig, wenn der Angewiesene schon gezahlt oder wenn er auch nur die Anweisung in ordnungsmäßiger Weise angenommen hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Anweisende etwa infolge eines zwischen ihm und dem Empfänger der Anweisung bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses zum Widerruf nicht befugt wäre; der Widerruf gilt dem Angewiesenen gegenüber trotzdem; er darf weder annehmen noch zahlen. Dem Anweisungsempfänger bleiben freilich seine etwaigen Schadensansprüche aus dem widerrechtlich erfolgten Widerruf der Anweisung gegen den Anweisenden vorbehalten. Durch den Tod oder eine etwa später eintretende Geschäftsunfähigkeit (s. „Geschäftsfähigkeit“) des einen oder anderen der bei einer Anweisung Beteiligten erlischt die Anweisung nicht.

5. Übertragung (Abtretung, Zession) einer Anweisung. Die Anweisung kann vom Empfänger beliebig verkauft, verschenkt oder sonst an einen anderen abgetreten werden, der nun an die Stelle des ersten Anweisungsempfängers tritt. Die Übertragungs-(Abtretungs-)Erklärung muß jedoch schriftlich abgegeben werden; dagegen ist nicht nötig, daß die Abtretung auf die Anweisung selbst gesetzt wird. Zur Rechtsgültigkeit der Übertragung ist aber ferner nötig, daß die Anweisung dem neuen Erwerber ausgehändigt wird. Der Anweisende kann freilich bestimmen, daß eine über-

tragung nicht statthaft sein soll; diese Bestimmung ist aber dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Anweisung selbst ergibt oder wenn sie vom Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt ist, ehe dieser die Anweisung angenommen oder auf Grund der Anweisung gegahlt hat. Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem neuen Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem ursprünglichen Anweisungsempfänger etwa bestehenden Rechtsverhältnis keine Einwendungen herleiten. Im übrigen finden auf die Übertragung einer Anweisung die für die Abtretung von Forderungen geltenden Vorschriften (s. „Abtretung einer Forderung“) entsprechende Anwendung.

6. Für kaufmännische Anweisungen gelten noch einige besondere Vorschriften; s. „Handelsgeschäfte“.

Anzeige s. Inzerat; eines Fundes s. Gefundene Sachen 1.

Apotheker, Sachen, die ihnen nicht gepfändet werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung usw. 1; — ist Kaufmann, s. Kaufmann, Handelsgewerbe 1.

Arbeiten, Verpflichtung der Frau zu — im Hauswesen, s. Ehegatten 1; der Kinder bezgl. s. Eltern und Kinder 2.

Arbeiter, gewerbliche, welche Sachen ihnen nicht gepfändet werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1; Versicherung gegen Unfälle s. Haftpflicht usw. 1; Annahme von, s. Arbeitsvertrag und Miete usw. 1; Kündigung eines, s. Kündigung; Haftung für Tierschaden s. Tier usw.; Schadenzufügung durch, s. Miete usw. 2; Schadenersatz wegen unerl. Handl. 4 und Haftpflicht usw. 3.

Arbeitgeber s. Arbeitsvertrag; Haftung für Schaden s. Schadenersatz wegen unerl. Handl. 4; Haftung für Unfälle s. Haftpflicht der Eisenbahnen usw.

Arbeitsangebote s. Vertrag, Vertragsantrag 2.

Arbeitsfähigkeit, Verlust oder Minderung der, s. Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen.

Arbeitsgeräte der Frau s. Ehegatten 3; der Kinder s. Verwahrung und Nutzung des Kindesvermögens usw. 2a; Schutz der Modelle von, s. Musterrecht.

Arbeitslohn s. Arbeitsvertrag 1; der Kinder, Verwendung durch den Vater, s. Eltern und Kinder 2.

Arbeits- oder Dienstlohn, Pfändung (Beschlagnahme) von (M. 21. 6. 69, 29. 3. 97, 17. 5. 98, III, 25. 6. 19, Gutt. Sig. Nr. 55). Die Pfändung (Beschlagnahme) von Lohnforderungen ist hauptsächlich im Interesse der arbeitenden und dienenden Klasse, nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur in beschränkter Weise zulässig. Nach den sonst geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen stände nichts entgegen, daß jemand, der von einem Angestellten oder Arbeiter oder Dienstboten rechtmäßig etwas zu fordern hat, das er in Güte nicht erlangen kann, den Lohn pfänden ließe, ja daß er ihn auch schon im voraus pfänden ließe. Das Gesetz hat aber wesentliche Einschränkungen festgesetzt:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn kann, soweit nicht die später zu erwähnenden Ausnahmen vorliegen, von einem Gläubiger erst dann mit Beschlagnahme belegt oder gepfändet werden, wenn erstens die Leistung der Arbeiten oder Dienste schon erfolgt ist und zweitens, an dem der Lohn fällig war (also die Auszahlung von dem Arbeiter, Dienstboten usw. gefordert werden konnte) abgelaufen ist, ohne daß der Berechtigte den Lohn eingefordert

hat. Ist also beispielsweise der Wochenlohn dem Schuldner am Sonnabend abend zu zahlen oder der Dienstlohn nach Ablauf des Vierteljahres am ersten Tage des nächsten Quartals zu zahlen, so ist eine Pfändung des Wochenlohns oder des Vierteljahreslohns erst zulässig, wenn der Arbeiter (der Hausangestellte) den Sonnabend (den ersten Tag des neuen Quartals) hat verstreichen lassen, ohne seinen Lohn zu fordern; er hat es also in der Hand, die Pfändung seines verdienten Lohnes bei seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn dadurch unmöglich zu machen, daß er sofort nach eingetretener Fälligkeit den Lohn fordert. Etwaige Vereinbarungen, durch die diese Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden soll, ebenso Umgehungen durch Abtretung usw., sind ohne rechtliche Wirksamkeit. Als Arbeits- oder Dienstlohn im Sinne des Gesetzes gilt jede Vergütung für Arbeiten oder Dienste, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses irgendetwelcher Art von jemandem, sei dieser nun Arbeiter, Dienstbote, Privatbeamter, Künstler, Arzt usw., geleistet werden, sofern das fragliche Arbeits- oder Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Lohnberechtigten vollständig oder doch hauptsächlich in Anspruch nimmt; wer nur gelegentlich oder nebenher Arbeiten oder Dienste verrichtet, kann gegen die Pfändung der ihm dafür zu zahlenden Vergütung auf Grund der mitgeteilten Gesetzesbestimmung keine Einwendung erheben. Der Lohn ist bis zur Summe von 30 Goldmark für die Woche und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrags unpfändbar; hat der Schuldner Unterhaltspflichten gegenüber Familienangehörigen, so erhöht sich der unpfändbare Teil für jede zu unterhaltende Person um $\frac{1}{6}$, höchstens jedoch auf $\frac{2}{3}$ des Mehrbetrags (nicht anwendbar, wenn der Lohn 100 M. für die Woche übersteigt): Die Bestimmungen gelten auch für die Pfändung des Ruhegehaltes und für die den Handlungsgeschäften zustehenden Konkurrenzklauselentschädigungen.

2. Ausnahmen. Die vorstehend besprochene gesetzliche Beschränkung des Gläubigers bei der Pfändung (Beschlagnahme) von Arbeits- oder Dienstlohnforderungen seines Schuldners kommt aber in gewissen Fällen ausnahmsweise nicht zur Anwendung.

a) Auf die Gehälter und sonstigen Dienstbezüge der öffentlichen Beamten bezieht sich die Vorschrift nicht; für die Pfändung dieser Ansprüche gelten besondere Bestimmungen; siehe darüber den Artikel „Pfändung in der Zwangsvollstreckung usw.“ unter 2.

b) Ist der Schuldner mit direkten persönlichen Staatssteuern oder Kommunalabgaben (berartige Abgaben an Kreise, Kirchen, Schulen und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen) im Rückstande, so kann die Steuerbehörde auch Arbeits- oder Dienstlohnforderungen ihres Schuldners nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen pfänden lassen, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind.

c) Besteht die Forderung des Gläubigers darin, daß er als Verwandter oder als Ehegatte oder als früherer Ehegatte des Schuldners von ihm gesetzliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) zu fordern hat, und zwar für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr, so kann er eine Arbeits- oder Dienstlohnforderung des Schuldners ohne die oben unter 1 gedachten Beschränkungen

pfänden lassen, also auch, ehe der Lohn verdient oder der Zahltag abgelaufen ist. Wegen etwaiger Alimente für eine weiter zurückliegende Zeit unterliegt dagegen seine Pfändungsbefugnis wieder den mitgeteilten Beschränkungen.

d) Dasselbe, was eben unter c gesagt ist, gilt auch für die zwangsweise Verbreitung von Alimenteren für uneheliche Kinder gegen den außerehelichen Vater; es ist also an sich unbeschränkte Pfändung des Lohnes usw. zulässig. Davon macht jedoch das Gesetz wiederum, im Interesse der eigenen Familie des Schuldners, die Ausnahme, daß der Schuldner gegen die Pfändung Einwendungen (RPD. 766) erheben kann, wenn und soweit er zur Bestreitung seines eigenen notdürftigen (nicht des standesmäßigen) Unterhalts oder zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten (Kinder, Eltern), seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltsverpflichtungen (s. „Unterhaltspflicht“) des gepfändeten Lohnes selber bedarf. Hierbei dürfen aber nur die Leistungen berücksichtigt werden, die vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum zu entrichten sind.

3. Über die Vornahme von Beschlagnahme oder Pfändung enthält die Zivilprozeßordnung §§ 828 ff. die näheren Vorschriften. Der Antrag auf Vornahme der Pfändung ist an das Amtsgericht zu richten, welches durch Beschluß die Beschlagnahme auspricht. Wird eine Beschlagnahme (Pfändung) den vorstehend mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen zuwider vom Gerichte verfügt, so ist es Sache des Schuldners, unter Berufung auf die gedachten Vorschriften Einwendung gegen die Beschlagnahme (Pfändung) beim Amtsgericht zu erheben (RPD. 766). Sind Alimente für ein uneheliches Kind beizutreiben, so kann der Vormund gegebenenfalls den begründeten Einwendungen des Schuldners von vornherein dadurch begegnen, daß er nicht die ganze Lohnforderung, sondern nur einen den Verhältnissen entsprechenden Teil des Lohnes pfänden läßt.

Arbeits- oder Dienstverhältnis f. **Arbeits- und Dienstvertrag**; **Kündigung** eines, s. **Kündigung**.

Arbeitsunterbrechung, **kurze**, f. **Arbeits- und Dienstvertrag** 4.

Arbeitsverhältnis einer Frau f. **Ehegatten** 1; **selbständiges Eingehen durch einen Minderjährigen** f. **Geschäftsfähigkeit** 3.

Arbeitsverräumnis f. **Arbeits- und Dienstvertrag**.

Arbeits- und Dienstvertrag (611—630, **GGB.** 59 ff., **GewD.** 105 ff.) 1. Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich die Benennungen „Arbeitsrecht“ und „Arbeitsvertrag“ eingebürgert für Rechtsverhältnisse, die man früher als Dienstverträge und dgl. bezeichnete und das bürgerliche Recht heute noch so bezeichnet, solange das geplante Arbeitsvertragsgesetz sowie das im Entwurf vorliegende Hausgehilfengesetz noch nicht erlassen sind. Dabei ist aber natürlich eine gewisse Veränderung der Rechtsbegriffe vor sich gegangen, indem der Arbeitsvertrag mehr die sozialen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betont und sich außerdem erweitert hat durch die Kollektivarbeitsverträge (vgl. d. Art. Tarifvertrag). Trotzdem aber richtet sich einstweilen die bürgerlichrechtliche Seite des Arbeitsvertragsrechts noch ganz wesentlich nach den Gesetzstellen, die den „Dienstvertrag“ behandeln, nur ergänzt durch öffentlichrechtliche Einflüsse, wie Bestimmungen über die Arbeitsstätte, über Unfall-

verhütung, über Fürsorge, Arbeitszeit und dgl., was in der **GewD.** und einer Reihe von Spezialgesetzen geregelt ist, hier aber nicht in den Einzelheiten zu behandeln ist (Wutt. **Slg.** Nr. 6 [**GewD.**], Nr. 138 a, b, c, d usw. [Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen]).

Durch einen **Arbeits- oder Dienstvertrag** verpflichtet sich der eine Teil dem anderen zu Diensten irgendwelcher Art gegen Entgelt. Solche Verträge werden also geschlossen beispielsweise zwischen dem Fabrikbesitzer und dem Fabrikarbeiter, zwischen dem Haushaltungsvorstand und dem Hauspersonal, zwischen dem Gutbesitzer und seinen Landarbeitern, zwischen dem Handwerksmeister und seinen Gesellen, dem Geschäftsinhaber und seinen Ladengehilfen usw. usw. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten sind aber nach der Art der Personen und der Dienste sehr verschiedener Natur und sind daher zum Teil in besonderen Gesetzen geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Verhältnisse des Dienstvertrages für ganz Deutschland gleichmäßig insofern, als diese Verhältnisse nicht durch andere Reichsgesetze geordnet sind oder den Landesregierungen vorbehalten ist, sie für ihre Gebiete unabhängig von der Reichsgesetzgebung zu ordnen. Die nachstehend mitgeteilten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag ergreifen daher insbesondere nicht die nachfolgend unter a bis e bezeichneten Dienstverhältnisse, soweit diese durch die sie betreffenden besonderen Reichsgesetze oder zugelassenen Landesgesetze abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnet sind und diese Sonderbestimmungen nicht als durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben zu betrachten sind (**GGB.** 32). Ob hiernach für die Entscheidung einer Frage die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag oder die Bestimmungen eines besonderen Reichs- oder Landesgesetzes maßgebend sind, kann im einzelnen Fall besonders deshalb sehr zweifelhaft sein, weil eben geprüft werden muß, ob die Bestimmung des Sondergesetzes nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch hat aufgehoben sein sollen, worüber im Streitfall das Ermessen des Gerichts entscheiden muß. Die hier vor allem in Betracht kommenden besonderen Dienstverhältnisse sind diejenigen:

a) der Handlungsgehilfen (s. „Handlungsgehilfen“) und der Schiffer (deren Verhältnisse durch das Handelsgesetzbuch geregelt sind);

b) der Schiffsmannschaft (Seemannsordnung vom 2. Juni 1902);

c) der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), sowie der Betriebsbeamten und höheren technischen Bediensteten der Gewerbe, die durch die jeweilig geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung betroffen werden;

d) der Hausgehilfen (s. darüber den Artikel „Hausangestellte“);

e) endlich gehören die Dienstverhältnisse der Staats- und Kommunalbeamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten dem öffentlichen Recht an und unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag.

Dem Dienstvertrag ähnliche Verträge sind der Werkvertrag und der Auftrag. Vom Werkvertrag (s. d.) unterscheidet er sich dadurch, daß beim Dienstvertrage Dienste (Arbeitsleistungen beliebiger Menge) verbunden werden, während beim

Wertvertrag ein Wert, als das Erzeugnis der Dienste oder Arbeiten, Gegenstand des Vertrages ist. Die Grenze ist hier freilich oft schwer zu ziehen. (Näheres s. im Art. Dienstvertrag im HbR. II, 52 ff.). Beim Austrag (s. d.) handelt es sich um eine unentgeltliche Übernahme der Beforgung eines Geschäftes für einen anderen.

2. Gegenseitige Rechte und Pflichten. Ist ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist derjenige, der die Dienste zugesagt (versprochen, übernommen) hat, verpflichtet, sie zu leisten, der andere dagegen verpflichtet, die dafür vereinbarte Vergütung zu gewähren (611). Auf die Art der Arbeit oder der Dienste kommt es nicht an; die Handarbeit und Überwachungsarbeit des Handarbeiters können ebenso wohl Gegenstand eines Dienstvertrages sein wie die geistige Tätigkeit eines Gelehrten, eines Arztes, eines Rechtsanwalts, das künstlerische Schaffen eines Malers, Musikers usw., wenn auch für solche Dienste höherer Art einige besondere Bestimmungen (siehe unten) gelten. Zu welcher Zeit die Arbeit zu leisten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrages; liegen solche nicht vor, so wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzunehmen sein, daß sie sofort gefordert werden können, falls sich nicht unter Würdigung aller Umstände ein anderes als der Wille der Beteiligten ergibt; die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit sind dabei zu berücksichtigenden (Achtstundentag, Sonntagsarbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen usw.). Auch die Frage, wie die Arbeit zu leisten ist, richtet sich beim Mangel besonderer Vereinbarung nach der Natur des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und einer verständigen Auslegung des Willens der Beteiligten; es läßt sich weder allgemein sagen, daß der Arbeitnehmer sich unbedingt nach den Weisungen des Berechtigten zu richten habe, noch auch der Satz aufstellen, daß er nach eigenem Ermessen verfahren könne; freilich liegt es im Wesen des Dienst- und Arbeitsvertrages (im Gegensatz zum Wertvertrag), daß der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers in weitem Maße zu folgen hat. Außerdem gehört ein gewisses gegenseitiges Treuverhältnis zum Wesen dieses Vertrages. Unangemessene Arbeiten kann der Arbeitnehmer verweigern; doch handelt es sich da nicht um Verurteilung von Dünkel oder Eigensinn, sondern ein gewisses Maß von außerhalb des eigentlichen Pflichtentzweiges liegenden Arbeiten werden immer mitgeteilt werden müssen. (Entlassung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung). Ergänzend §§ 84, 87 BetrRG, wonach die Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer dauernd andere als die vereinbarte Arbeit zu übernehmen hat oder sie verweigern darf und deswegen nicht entlassen werden darf, nach Einspruch beim Betriebsrat dem Schlichtungsverfahren unterliegt.

3. Vergütung (Lohn, Gehalt). Ausführung der Dienste in Person. Ein Arbeits- oder Dienstvertrag liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber eine Vergütung zahlen muß. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist (612). Wer einem Arbeiter Gartenarbeiten aufträgt oder den Barbier bestellt oder Beforgungen durch einen Dienstmann machen läßt, setzt als selbstverständlich voraus, daß diese Personen eine Vergütung erwarten. Auch die Höhe der Vergütung braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu sein; ist die Höhe nicht bestimmt, so ist, wenn eine Tage für solche

Leistungen besteht, die tagmäßige Vergütung, anderenfalls die übliche, nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde, Vergütung als vereinbart anzusehen. — Ergibt sich aus den Umständen nichts anderes, so gilt die gesetzliche Regel, daß der Verpflichtete die Arbeit in Person, also selbst, leisten muß (613). Das Gesetz stellt die fernere Regel auf, daß, wenn nichts anderes als vereinbart anzusehen ist, der Anspruch auf die zu leistenden Dienste von dem Berechtigten nicht einem anderen abgetreten werden kann, da es unter Umständen für den Verpflichteten nicht einerlei ist, ob er seine Dienste dem A. oder dem B. leisten soll. Die Vergütung (der Dienstlohn, Arbeitslohn usw.) ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach der Ausführung der Dienste (Arbeiten) zu zahlen (614). Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, z. B. der Arbeiter ist gegen Tagelohn oder Wochenlohn angenommen, so ist der Lohn dementsprechend nach dem Ablauf jedes Arbeitstages, jeder Arbeitswoche zu entrichten. Im Gegensatz zum Zeitlohn steht der Akkordlohn, bei welchem sich die Vergütung nach der Menge der geleisteten Arbeit, der fertiggebrachten Stücke od. dgl. richtet. Es gibt da Stüdeberechnung, Einheitsberechnung, Elementenberechnung, auch Gruppenakkord. Hierauf soll nicht näher eingegangen werden. Zu beachten ist jedoch, daß durch solche Akkordlohnberechnung nicht etwa der Arbeits- oder Dienstvertrag schon zum Wertvertrag wird; denn die zu erbringende Leistung ist zwar Berechnungsmäßig das Lohnes, aber nicht alleiniger Inhalt des Dienst- und Arbeitsvertrages.

4. Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages. Welche Ansprüche der eine Teil, sei dies der Dienstberechtigte oder der Dienstverpflichtete, gegen den anderen Teil hat, wenn dieser seinen vertragsmäßigen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn der Dienstherr den Verpflichteten ohne Grund entläßt oder wenn der Dienstverpflichtete ohne Grund den Dienst oder das Arbeitsverhältnis verläßt, ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes (s. „Gegenseitige Verträge 3“). Das Gesetz hat aber noch folgende besondere Bestimmungen:

Nichtannahme der Dienste (615). Kann oder will der Prinzipal die ihm ordnungsmäßig angebotenen Dienste nicht annehmen, wohin auch der Fall gehört, daß er den Arbeitnehmer ohne Grund entläßt, so kann der Letztere die ihm zustehende Vergütung (Lohn usw.) fordern, obwohl er die Dienste nicht leistet; er ist nicht verpflichtet, die Dienste, die jetzt zurückgewiesen werden, etwa zu anderer Zeit nachzuleisten. Ob dem Prinzipal wegen der Nichtannahme der Dienste ein Verschulden trifft oder ob er etwa ohne seine Schuld außerstande gesetzt ist, von den angebotenen Diensten Gebrauch zu machen, ist für das Recht des anderen ohne Bedeutung. Ein „Recht auf Arbeit“ in dem Sinne, daß der Arbeitnehmer nicht nur Anspruch auf den Lohn auch bei Nichtbeschäftigung, sondern auch einen Anspruch auf Beschäftigung habe, ist nicht anerkannt; doch kann es Arbeits- und Dienstverhältnisse geben, bei denen der Dienstverpflichtete Wert darauf legen muß, beschäftigt zu werden, um seine Fähigkeiten nicht zu verlieren und in der Übung zu bleiben. Der zum Dienst Verpflichtete muß sich jedoch, wenn er nicht für den Prinzipal zu arbeiten brauchte, an der ihm an und für sich zustehenden Lohn- usw. Forderung unter Umständen einen Betrag kürzen lassen, wenn er nämlich eine Ausgabe dadurch, daß er

auch nicht von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt oder schon vor der Eingehung des Dienstes vorhanden gewesen sein. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Erkrankten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten der Krankenpflege braucht der Dienstherr nur insoweit zu tragen, als sie die Lohnvergütung, welche der Erkrankte für die Zeit der Erkrankung etwa zu fordern hat, übersteigen. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf jener sechs Wochen, welche dadurch herbeigeführt ist, daß der Dienstherr das Dienstverhältnis aus einem wichtigen Grunde, vielleicht gerade wegen der Krankheit, aufgekündigt hat (siehe unten 6), kommt nicht in Betracht. Die vorbezeichnete Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung, sei es eine gesetzliche oder eine private, oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorseege getroffen ist.

Der Dienstberechtigte (Dienstherr usw.) ist ferner verpflichtet, die Räume (dazu gehören auch die Zugänge zu den Arbeitsräumen, Treppen, Leitern, Stege usw., Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat) so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet (618). Der Dienstherr muß diejenige Sorgfalt anwenden, die nach der berechtigten Verkehrssitte in den Verhältnissen, um die es sich handelt, allgemein für erforderlich und genügend gehalten wird. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen, so hat dieser in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit die Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Insbesondere muß er also auch dem Dienstverpflichteten die nötige Zeit zur Erholung und zur Erfüllung seiner religiösen Verpflichtungen, insbesondere zum Besuch des Gottesdienstes, gewähren. Erfüllt der Dienstberechtigte (vorsätzlich oder fahrlässigerweise [R.G.]) die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist er diesem für allen daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (s. „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 6“) ersatzpflichtig. Die vorstehend besprochenen Verpflichtungen des Dienstherrn können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden. Weitergehende und eingehende Schutzvorschriften sind durch § 120a der Gewerbeordnung und die sonstigen Arbeiterschutzgesetze gegeben.

6. Kündigung des Dienstverhältnisses (Arbeitsverhältnisses) (HGB. §§ 620 ff., HGB. §§ 66 ff.). Das auf eine bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endigt naturgemäß mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne daß eine zuvorige Aufkündigung seitens des einen oder anderen Teils nötig wäre. Ist aber das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen (ist also weder über die Dauer ausdrücklich etwas vereinbart noch auch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste über die Dauer des Ver-

hältnisses etwas zu entnehmen), so kann jeder Teil das Verhältnis kündigen (620).

Die Kündigungsfrist kann vereinbart sein; auch kann verabredet sein, daß nur auf gewisse Termine gekündigt werden kann; dann sind eben diese Vereinbarungen maßgebend. Es ist nicht unzulässig, daß die Kündigungsfrist für beide Teile nicht gleich ist (anders bei Handlungsgehilfen (s. b.) und gewerblichen Arbeitern (s. u.)). Ist eine Kündigungsfrist durch den Vertrag nicht festgesetzt, so gilt zunächst (Besonderheiten nach HGB. und GewD. s. unten) folgendes: Ist die für die Dienste (die Arbeit) zu leistende Vergütung (Lohn usw.) nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag zulässig. Hat z. B. jemand einen Arbeiter zu Garten- oder Felbarbeiten gegen einen vereinbarten Tagelohn angenommen, ohne daß über die Dauer des Arbeitsverhältnisses etwas besprochen wäre, so kann der Arbeiter jeden Tag wieder erscheinen und seinen Lohn beanspruchen, wenn nicht der Arbeitgeber tagzuvor ihm gekündigt hat; andererseits ist aber auch der Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit am folgenden Tage verpflichtet, wenn er nicht aufgekündigt hat, und daher eintretendenfalls schadensersatzpflichtig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für (auf) den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche (mit deren Schluß das Verhältnis aufhören soll) zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für (auf) den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß spätestens am fünfzehnten des Monats erfolgen. Ist endlich die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für (auf) den Schluß eines Kalendervierteljahrs (Quartals) und nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig (621). Ist die für die Dienste oder Arbeiten zu zahlende Vergütung nicht ausdrücklich nach Zeitabschnitten (als Tagelohn, Wochenlohn usw.) vereinbart, so wird darnach zu sehen sein, in welcher Weise der Lohn für Arbeiter der gedachten Art bemessen zu werden pflegt und muß sich darnach die Kündigungsfrist bestimmen. Ist dagegen die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, wie beim Stücklohn, so ist zwar die Regel, daß das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt, d. h. abgebrochen werden kann (vorausgesetzt immer, daß nicht eine bestimmte Dauer des Dienstverhältnisses vereinbart ist); bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis muß jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden (623). Das Gesetz denkt hierbei an Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, die zunächst — bis auf eine etwa erfolgende Kündigung von der einen oder anderen Seite — als dauernde beabsichtigt sind, beispielsweise, wenn ein Hausweber für den Fabrikanten, eine Strickerin für ein Geschäft gegen Stücklohn beschäftigt wird.

Eine Ausnahme von den vorbesprochenen Bestimmungen gilt für alle Personen, die zur Leistung von Diensten höherer Art angestellt sind, wie beispielsweise Lehrer, Erzieher, Privatbeamte, Gesellschafterinnen usw., und deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird (622). Das Dienstverhältnis dieser Personen kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

Ist ein Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person, sei dies der Dienstberechtigte oder der Verpflichtete oder ein Anderer, oder für länger als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden, ohne daß ein anderer, eine Kündigung rechtfertigender Grund vorzuliegen braucht (624). Es soll niemand auf unangemessen lange Zeiträume hinaus an einen Dienstvertrag gegen seinen Willen gebunden sein. Die Kündigungsfrist beträgt in solchem Fall sechs Monate. Diese Bestimmung gilt auch für Hausangestellte.

Der Tod oder eine eingetretene Dienstunfähigkeit des Dienstverpflichteten beendet nur dann das Dienstverhältnis, wenn die Dienste von dem Verpflichteten in Person geleistet werden müssen (s. oben 3); sonst besteht die Verpflichtung fort, nur daß beim Tode an die Stelle des zunächst Verpflichteten dessen Erben treten, während bei eingetretener Dienstunfähigkeit der Verpflichtete für anderweitige Beschaffung der Dienste Sorge zu tragen hat. Stirbt der Dienstberechtigte, so hat dies die Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann zur Folge, wenn nach der Art des Vertrages oder der Absicht der Parteien die Leistung der Dienste an die Person des Berechtigten hat geknüpft sein sollen; es ist z. B. jemand als Wärter für einen Kranken angenommen. Sonst hat der Tod des Berechtigten auf die Fortdauer des Dienstvertrages keinen Einfluß, da die Dienste auch den Erben des Verstorbenen geleistet werden können und müssen. Unter Umständen kann allerdings der Tod des Berechtigten den Rücktritt vom Dienstvertrage rechtfertigen; siehe darüber den folgenden Absatz.

Aufhebung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grunde. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt sowohl, wenn das Verhältnis auf bestimmte Zeit, als wenn es auf unbestimmte Zeit eingegangen ist. Das Gesetz geht davon aus, daß jedem Teile das Recht zustehen müsse, von dem Vertrage für die Zukunft sich loszusagen, nicht nur, wenn der andere Teil seine Vertragspflichten gröblich verletzt oder sie beharrlich mangelhaft erfüllt, sondern auch, wenn ohne solche Pflichtverjämmeris eine wesentliche Veränderung in den Umständen eintritt, die zur Eingehung des Dienstvertrages geführt haben und dem anderen Teil die Fortsetzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (RG.). Einen Anhaltspunkt für die Frage, was bei den verschiedenen Dienstverhältnissen, die noch vom GGB. allein geregelt werden, als „wichtiger Grund“ zur Auflösung anzusehen ist, geben die z. B. für Handlungsgehilfen (s. b. Art., wo das Kündigungsrecht für Angestellte näher behandelt ist) und für Werkmeister lausitisch genannten Fälle, die „insbesondere“ als wichtige Gründe angesehen sind (§ 71, § 72 BGB., §§ 133c und d GewD., wobei GewD. § 133b ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Umstände des Falles hinweist). Und schon die Tatsache, daß bei gewöhnlichen Gewerbegehilfen (also im wesentlichen bei niederen Arbeiten) die Auflösungsgründe erschöpfend aufgezählt sind, bei qualifizierten Dienstleistungen (Werkmeister, Handlungsgehilfen) jedoch die Aufzählung nicht erschöpfend erfolgt, sondern der „wichtige Grund“ als Zuflucht

des Gesehgebers zum Trichter benutzt wird, beweist, daß zwar die Fälle verschieden, die Idee des Auflösungsgrundes aber einheitlich ist: nämlich aus dem Pflichtenkreis des betreffenden Dienstvertrages hervorgehen muß. Die „insbesondere“ aufgezählten Fälle im GGB. und in der GewD., die für den gewerblichen Anstellungsvertrag gelten, zeigen nämlich folgende drei Gruppen der essentiellen Vertragsverletzungen: 1. Verletzung tatsächlicher Verhältnisse der Dienstleistung (Nichtarbeitenkönnen, Vernachlässigung des Dienstes, Nichtbereinstellen der Arbeitsmittel, Vernachlässigung der Fürsorge); 2. Verletzung wirtschaftlicher Verhältnisse der Dienstleistung (Nichtzahlung der Vergütung, Unmöglichkeit der wirtschaftlichen Weiterführung des Betriebes, Konkurrenz gegenüber dem Geschäftsherrn); 3. Verletzung moralischer Verhältnisse der Dienstleistung (Untreue, Vertrauensmißbrauch, schlechte Behandlung, Tätlichkeiten).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung (122 ff.; Gutt. Sig. Nr. 6) über die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses bei gewerblichen Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern, Fabrikarbeitern) sind im wesentlichen folgende, wobei zu beachten ist, daß „gewerbliche“ Arbeiter auch in Handelsbetrieben vorkommen können, wie z. B. Werkmeister in Fabriken, Zuschneider in Kleidergeschäften, Probiermamsellen in Konfektionsgeschäften usw. Das Arbeitsverhältnis eines Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nichts anderes zwischen den Beteiligten vereinbart ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Sind andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein (GD. 122). Bestimmte, im Gesetz angegebene Gründe berechtigen den Arbeitgeber zur Entlassung des Arbeiters usw. (GD. 123) und den Arbeiter usw. zum Verlassen der Arbeit (GD. 124) ohne zuvorige Kündigung, selbst wenn das Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen ist. Abgesehen von diesen besonders bestimmten Fällen kann jeder Teil aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf 4 Wochen eingegangen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist (GD. 124a). Die eben mitgeteilten Bestimmungen gelten auch für Fabrikarbeiter (GD. 134). Das Dienstverhältnis der Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnlichen Angestellten gewerblicher Unternehmungen, der Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner usw. kann, wenn nichts anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden (GD. 133a).

Näheres s. in den Art. „Dienstvertrag“ und „Kündigung“ im HdB. I S. 56 u. III S. 834 ff. Im Streitfall hat der Richter darüber zu entscheiden, ob ein „wichtiger Grund“ vorliegt und ob nicht wenigstens eine angemessene Kündigungsfrist eingehalten werden konnte. Über Krankheit als Entlassungsgrund s. oben zu 4. — Bei gewissen Dienstverhältnissen ist sogar eine jederzeitige Kündigung ohne Angabe eines Grundes jedem Teile gestattet (freies beiderseitiges Kündigungsrecht); es sind dies Verhältnisse, in denen es sich um Vertrauensstellungen handelt, die eine besondere

persönliche Beziehung zwischen dem Dienstleistenden und dem Empfänger voraussetzen, wie bei Ärzten, Lehrern, Rechtsbeiständen usw. Es darf jedoch in solchen Fällen, wenn nicht ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt, das Kündigungsrecht von dem Dienstleistenden nur so ausgeübt werden, daß der Dienstberechtigte in der Lage ist, sich Ersatz zu beschaffen. Erwächst dem Dienstberechtigten ein Schaden dadurch, daß der Dienstleistende ohne jeden Grund zur Unzeit kündigt, so ist letzterer ihm zum Schadenersatz verpflichtet.

Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis wegen wichtigen Grundes oder auf Grund des beiderseitigen freien Kündigungsrechts von dem einen oder anderen Teil gekündigt, so kann der Dienstleistende in der Regel für die von ihm geleisteten Dienste (Arbeiten) den entsprechenden (d. h. den bisherigen Leistungen entsprechenden) Teil der Vergütung verlangen (628). Dies kann jedoch für den anderen Teil insofern mit Härten verbunden sein, als unter Umständen die bisherigen Leistungen insolge der Kündigung für ihn kein Interesse mehr haben. Soweit dieses der Fall ist, steht dem Aufkündigenden der Anspruch auf Vergütung für die geleisteten Dienste nicht zu, wenn er gekündigt hat, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des anderen dazu veranlaßt zu sein, oder wenn er selber durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teils veranlaßt hat. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit bereits im voraus entrichtet, so hat der Dienstleistende sie nach Maßgabe des § 347 des Gesetzbuchs (s. „Rücktritt von einem Vertrage 2“) oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat (s. „Vertretung von Vorfaß usw.“), nach den Vorschriften über die Herausgabe einer „ungerechtfertigten Bereicherung“ (s. d.) zurückzuerhalten. Ist die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils veranlaßt, so ist dieser außerdem zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

Nach der Kündigung (einerlei, von wem sie ausgegangen ist) eines dauernden Dienstverhältnisses muß der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses gewähren (629).

Bei probeweiser und aushilfsweiser Anstellung ist im Zweifel tägliche Kündigung möglich und Weiterbeschäftigung von Tag zu Tag über den ursprünglich gedachten Zeitraum oder Zweck hinaus. Ist nach Ablauf einer fest bestimmten Probezeit Weiterbeschäftigung stillschweigend eingetreten, so ist im Zweifel feste Anstellung anzunehmen.

Für den Fall, daß der Dienstherr in Konkurs gerät, hat die Konkursordnung besondere Bestimmungen; insbesondere schreibt sie vor, daß ein in dem Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Verhältnis von jedem Teile (für den Gemeinschuldner vom Konkursverwalter) gekündigt werden kann und daß die Kündigungsfrist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche ist. Kündigt der Konkursverwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen (RD. 22).

Stillschweigende Verlängerung des Dienstverhältnisses (625). Wird das Dienstverhältnis trotz Ablauf der Dienstzeit (sei es, daß dieser durch Kündigung oder durch die vertrags-

mäßige Festsetzung der Dauer des Verhältnisses herbeigeführt ist) von dem Dienstverpflichteten mit Wissen des anderen Teils fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert und kann nun erst wieder durch Kündigung beendet werden.

7. Geschäftsbesorgung durch den Dienstverpflichteten. Für den Fall, daß der Dienstvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, bestimmt § 675 BGB., daß die für das Auftragsverhältnis (s. „Auftrag“) geltenden Vorschriften, nämlich die §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 bzw. unter Umständen auch § 671 Abs. 2 BGB. auch beim Dienstvertrage „entsprechende Anwendung“ finden sollen. Eine „Geschäftsbesorgung“ (s. d.) ist aber nicht ohne weiteres in jeder Tätigkeit des Dienstverpflichteten zu finden; in der Regel handelt es sich dabei um eine Tätigkeit, die innerhalb des Rechtsbereichs des Dienstherrn vorzunehmen ist.

Über das Dienst- oder Arbeitszeugnis s. Zeugnis.

Arbeitszeit s. Arbeits- und Dienstvertrag 2.

Arglist, arglistige Täuschung, s. Täuschung.

Arglistiges Verschweigen von Mängeln beim Kauf s. „Kauf und Verlauf“ und „Gewährleistung usw. 1, 9“; bei einer Schenkung s. „Schenkungen 2“ und „Erbchaftsfauf“; bei der Miete s. „Miete usw. 2“; bei der Leihe s. „Leihe 2“; beim Wertvertrage s. „Wertvertrag 3“.

Armenhäuser s. Stiftung 1.

Armenrecht im Prozesse (RPD. 114—127). Obwohl dem Kläger wie dem Beklagten kann in einem Rechtsstreit (Prozeß) vom Prozeßgericht das Armenrecht bewilligt werden; denn es soll auch dem Mittellosen ermöglicht werden, sein Recht zu verfolgen. Das Gesetz sagt: „Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder absichtslos erscheint.“ Mit dem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, das schon vor der Erhebung der Klage, aber auch später, im Verlaufe des Prozesses, angebracht werden kann, muß ein sog. Armenzeugnis, d. h. ein der Partei von der Polizei ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von ihr zu entrichtenden direkten Staatssteuer ihr Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann das Zeugnis auch vom Vormundschaftsgericht ausgestellt werden. Die Bewilligung des Armenrechts, die für jede Instanz besonders auf Grund eines Antrages beim Prozeßgericht erfolgt, kann vom Gericht trotz der Beibringung eines derartigen Zeugnisses abgelehnt werden, wenn es nach Prüfung der Sache annimmt, daß die Partei mit ihrem Anspruche oder mit ihren Einwendungen nicht durchbringen könne; es können also offenbar frivole Prozesse durch die Verweigerung des Armenrechts verhindert oder wenigstens erschwert werden. Gegen die Bewilligung des Armenrechts steht dem Gegner kein Rechtsmittel zu, wird es verweigert, ist Beschwerde gegeben. Stellt sich im Verlaufe des Prozesses heraus, daß die Sache der „armen“ Partei aussichtslos ist, so kann ihr das Armenrecht wieder entzogen werden. Die Wirkung des Armenrechts ist, daß die betreffende (arme) Partei einweilen keine Ko-

sten an das Gericht (den Gerichtsvollzieher) zu zahlen braucht, ihr auch auf ihren Antrag eine rechtskundige Person oder ein Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden kann oder unter Umständen beigeordnet werden muß. Gewinnt die arme Partei demnach den Prozeß, so werden die Kosten von ihrem Gegner eingezogen; verliert sie den Prozeß, so ist sie zwar verpflichtet, die Kosten, und zwar auch die dem Gegner erwachsenen, nachzuzahlen, und der Gegner (und sein Anwalt) können versuchen, sie von ihr zwangsweise bezutreiben; die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten und die Kosten des eigenen Anwalts können von ihr aber nur dann eingefordert werden, wenn sie zu deren Zahlung ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts imstande ist.

Nicht bewilligt werden kann das Armenrecht juristischen Personen, sowie solchen Personen, die nur Partei kraft ihres Amtes sind, jedoch fremde Interessen vertreten, z. B. Konkursverwaltern und Testamentvollstreckern.

Armenfchein f. Armenrecht.

Arrest (RPD. 916—934). 1. Wer für sein Geld fürchtet, weil der Schuldner in schlechte Verhältnisse gerät, ist leicht geneigt, zu versuchen, ob er sich nicht in irgendeiner Weise sichern kann. Das Mittel dazu ist der Arrest. Er kann nur erlassen werden, „wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde“. Mit Grund kann z. B. ein Arrest beantragt werden, wenn der Schuldner sein Vermögen leichtsinnig verschleudert oder in verdächtiger Weise veräußert oder es durch gewagte Spekulation in Gefahr bringt oder wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt fortwährend wechselt oder wenn der Verdacht begründet ist, daß er die Flucht ergreifen, ins Ausland gehen oder sein Vermögen ins Ausland verbringen werde. Stets als ausreichender Arrestgrund gilt, wenn das spätere Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte. Dagegen berechtigt eine bloße Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners und die Befürchtung, daß andere Gläubiger ihm zukommen möchten, den Gläubiger nicht, einen Arrest gegen den Schuldner zu beantragen.

2. Der Arrest kann bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das mit Beschlagnahme zu belegende Vermögen des Schuldners befindet, oder auch bei demjenigen Gericht, das im Prozeßfalle über den Anspruch des Gläubigers zu entscheiden hätte, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt werden. Anwaltszwang ist nicht vorgeschrieben. In dem Arrestantrage (Arrestgesuche) muß die genau zu bezeichnende Forderung des Gläubigers sowohl wie der Grund, weshalb Arrest beantragt wird, in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, z. B. die Forderung durch Vorlegung des Schuldscheins, des Wechsels, Kontobuchauszügen oder eidesstattliche Versicherung der Arrestgrund z. B. durch Beilegung schriftlicher Zeugnisse des Gemeindevorstandes oder anderer glaubwürdiger Personen darüber, daß der Schuldner sein Vermögen verschleudert oder die Absicht kundgegeben habe, auszuwandern usw. Das Gericht kann die Anordnung des Arrestes auch von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig machen, insbesondere wenn die Forderung und der Arrestgrund gar nicht oder nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sind. Wird der beantragte Arrest vom Gerichte erlassen, so ist

nummehr auf Grund des Arrestbeschlusses beim Gerichtsvollzieher oder beim Gericht die eigentliche Arrestanlegung (Vollziehung) zu betreiben. Vollzogen wird der Arrest durch Pfändung bei beweglichen Sachen und Forderungen (s. Pfändung) und Eintragung einer Sicherungshypothek (s. d.) bei unbeweglichen Sachen. Die Vollziehung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Tage, an welchem der Arrest verkündet oder dem Gläubiger zugegangen ist, ein Monat verstrichen ist. Der Schuldner kann außerdem die Vollziehung des Arrestes durch Hinterlegung eines Geldebetrages abwenden. Die Höhe dieses Geldebetrages muß in jedem Arrestbefehl angegeben sein. Außerdem kann der Schuldner Widerspruch gegen den Arrestbefehl erheben, dann entscheidet das Gericht durch Urteil über die Zulässigkeit des Arrestes.

Ärzte als Kaufleute f. Kaufmann usw. 1; Haftung für Materieileilung f. Materieileilungen usw.; Sachen, die ihnen nicht gepfändet werden können, f. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1; Pfändung des Dienstinkommens f. dafelbst 2.

Ärztliche Praxis, Verkauf einer. Die Ansicht, daß der Verkauf (oder Tausch) einer ärztlichen Praxis an sich gegen die guten Sitten verstoße (s. „Sitte und Sittenwidrigkeit“) und deshalb nicht sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Das Reichsgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß der Verkauf jedenfalls dann gegen die guten Sitten verstoße, wenn der Einfluß, den der Verkäufer als Arzt auf das Publikum gewonnen hatte, und das Vertrauen, das ihm vom Publikum entgegengebracht wurde, zum Gegenstande eines Gewinnes gemacht und in gewinnfüchtiger Absicht ausgenutzt wurde und der sehr hohe Preis den Käufer zwingt, ganz wesentlich nur auf die Erzielung hoher Einnahmen bedacht zu sein; dagegen ist der Verkauf nicht sittenwidrig, wenn solche erschwernenden, der Auffassung von ärztlicher Standesitte entgegenstehenden Momente nicht vorliegen.

Ajzendenten nennt man Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. (s. Verwandtschaft).

Aufbewahrung fremder Wertpapiere f. Depots, kaufmännische; von Wertpapieren des Mündels f. Vormund 4; von Geld f. Verwahrung 3; der Handelsbücher, Briefe usw. bei Kaufleuten f. Handelsbücher; Übernahme zur, f. Verwahrung; einer Sache, deren Annahme der Gläubiger weigert, f. Verzug 2; von Testamenten u. Erbverträgen f. Testament u. Erbvertrag 1.

Aufbewahrungspflicht bei Kaufleuten f. Handelsgeschäfte u. Depots, kaufmännische.

Aufforderung, öffentliche, an die Gläubiger eines Nachlasses, sich zu melden, f. Nachlaßgläubiger u. Nachlaßschulden.

Aufgabe des Eigentums an Grundstücken und beweglichen Sachen f. Aneignung usw. 1.

Aufgebot der Nachlaßgläubiger (1970—1974). 1. Der Erbe, der eine Erbschaft angenommen oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nicht ausgeschlagen hat, haftet, wenn jemand von den Rechtsmitteln, die ihm das Gesetz zur Erhaltung der beschränkten Haftung an die Hand gegeben hat (s. Nachlaßschulden), keinen Gebrauch macht, unbeschränkt, d. h. soweit der Nachlaß nicht ausreicht, auch mit seinem eigenen Vermögen. Er hat deshalb ein dringendes Interesse daran, baldigst ein richtiges Bild von den Verhältnissen des Nachlasses zu gewinnen, damit er, wenn sich eine Überschuldung des Nachlasses als möglich herausstellen sollte, in der Lage ist, sich gegen solche unbeschränkte Haftung zu sichern. Er

kann deshalb, um den Schuldenbestand des Nachlasses zu ermitteln, beim Gericht ein Aufgebot der Nachlassgläubiger beantragen. Die Gläubiger, die bekannten sowohl wie die unbekannt, werden durch ein solches Aufgebot gezwungen, ihre Forderungen gegen den Nachlass binnen einer bestimmten Frist anzumelden. Der Antrag ist vom Erben bei dem Gericht zu stellen, dem die Verrichtungen des Nachlassgerichts (s. d.) obliegen; sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist der Antrag bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Nachlassbehörde ihren Sitz hat. Antragsberechtigt ist jeder Erbe, Miterbe, Nacherbe, der die Erbschaft angenommen hat und nicht bereits für die Nachlassschulden unbeschränkt haftet, der Testamentvollstrecker, der Nachlasspfleger, wenn sie zur Verwaltung des Nachlasses befugt sind, und der Ehemann einer Ehefrau, die Erbin ist, wenn der Nachlass zum eingetragenen Gute oder zum Gesamtgute (s. d.) gehört (RPD. 989—1000). Dem Antrage muß ein Verzeichnis der dem Erben (Testamentvollstrecker) bekannten Nachlassgläubiger (auch etwaiger Hypothek- und Pfandgläubiger) mit Angabe ihres Wohnorts beigefügt werden, da diese vom Gericht eine besondere Aufforderung zur Anmeldung erhalten. Das Aufgebot wird nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung öffentlich bekannt gemacht. Gläubiger, die ihre Forderung dem Gericht anmelden wollen, müssen den Gegenstand und den Grund (z. B. aus einem Kauf, einem Darlehn usw.) ihrer Forderung genau angeben; Beweisurkunden (Schuldscheine usw.) sind in Urschrift (im Original) oder in Abschrift der Anmeldung beizufügen. Der Erbe muß aus der Anmeldung ersehen können, wo der Gläubiger wohnt, worauf er seine Forderung klagt, zu welchem Betrage sie nach seiner Meinung noch besteht. — Bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens kann jeder Miterbe einen Ausschub der Erteilung verlangen; s. „Erteilung 2“.

2. Nach dem Ergebnis der Anmeldungen ist der Erbe in der Lage, übersehen zu können, ob eine Überschuldung des Nachlasses vorliegt oder wenigstens zu befürchten ist. In diesem Fall kann er zur Anwendung einer Haftung über den Nachlass hinaus Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs beantragen, und muß es, wenn er sich den Gläubigern gegenüber nicht schadenersatzpflichtig machen will (RW. 1980). Gält er dagegen eine Überschuldung nicht für vorliegend, so ist er jedenfalls gegen die Gläubiger, die sich während der Aufgebotsfrist nicht gemeldet haben und deshalb vom Gericht durch Ausschlußurteil „ausgeschlossen“ sind, insofern gesichert, als er sie, wenn sie nachträglich mit ihren Ansprüchen hervortreten, auf das verweisen darf, was von der Erbschaft nach Befriedigung aller angemeldeten Forderungen noch übrig ist; er haftet ihnen weiter nicht (vorausgesetzt, daß er nicht wegen besonderen Verschuldens für alle Erbschaftsschulden unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen auszukommen hat; s. „Nachlassschulden 2“). Etwa noch nicht ausgezahlte Pflichtteile, Vermächtnisse oder Auflagen darf der Erbe aber von dem noch vorhandenen Nachlassbestande nicht abrechnen, da diese den Schulden nachstehen; waren sie bereits ausgezahlt, als der „ausgeschlossene“ Gläubiger seine Forderung nachträglich geltend machte, so gehen sie dessen Forderung vor. Den für die Befriedigung des ausgeschlossenen Gläubigers nach dem Vorstehenden noch verfügbaren Rest (Überschuß) des Nachlasses muß der Erbe dem Gläubiger zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung

nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (s. d.) herausgeben, wenn er es nicht vorzieht, statt der Herausgabe der Sachen dem Gläubiger den Wert des vom Nachlasse noch Vorhandenen auszuführen. Melden sich nachträglich mehrere ausgeschlossene Gläubiger, so befriedigt sie der Erbe nach der Reihenfolge, wie sie sich melden, bis der Nachlass erschöpft ist. Reicht der Nachlass zur Befriedigung aller nicht hin, so ist er denen, die leer ausgehen, nicht dafür verantwortlich, daß er den Konkurs nicht angemeldet hat. Die ausgeschlossenen Gläubiger bleiben aber befugt, die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Konkurses zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verteilung des noch vorhandenen Nachlasses unter ihnen zu beantragen. Die vorstehend besprochenen nachteiligen Folgen treten aber für gewisse Nachlassgläubiger nicht ein. Hat ein Gläubiger ein Recht auf Befriedigung aus einem ihm besonders verhafteten (z. B. ein Hypothekengläubiger, ein Pfandgläubiger) Gegenstande oder auf Aussonderung (s. d.), so ist er insofern, als es sich um seine Befriedigung hieraus handelt, nicht verpflichtet, sich auf das Aufgebot hin zu melden. Auch diejenigen Personen, die einen Pflichtteil oder ein Vermächtnis oder eine Auflage aus dem Testament beanspruchen, werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Sind mehrere Erben da, so kommt das von einem Erben erwirkte Ausschlußurteil auch den andern zustatten.

Zur Ergänzung der Vorschriften über das Aufgebot im Hinblick auf solche Nachlassgläubiger, die für ihre persönliche Forderung ein Recht auf Befriedigung aus einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke haben, gibt das Gesetz (RVO. 175) dem Erben das Recht, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks zu beantragen, um durch deren Ausfall festzustellen, inwieweit er den Gläubigern für einen Ausfall ihrer Forderungen haftet.

3. Auch ohne daß ein Aufgebotsverfahren stattgefunden hat, können Gläubiger von den oben beschriebenen nachteiligen Folgen betroffen werden, wenn sie nämlich die Geltendmachung der ihnen gegen einen Nachlass zustehenden Forderungen in ungebührlicher Weise verzögern. Das Gesetz bestimmt zum Schutze des Erben gegen die Nachteile, die dem Erben aus solchen Verzögerungen entstehen können, daß derjenige Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Tode des Erblassers dem Erben gegenüber geltend macht, nicht mehr Rechte haben soll als ein Gläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist und erst nachträglich mit einer Forderung an den Nachlass hervortritt. Der betreffende Gläubiger (auch ein Vermächtnisnehmer, Pflichtteils- oder Auflageberechtigter) kann daher keine Befriedigung verlangen, wenn nach Berücksichtigung der Forderungen, die rechtzeitig geltend gemacht sind, vom Nachlass nichts mehr übrig bleibt, gleichgültig, ob diese Forderungen schon bezahlt sind oder nicht; er tritt eben mit seinen Ansprüchen hinter die Gläubiger, die sich zeitig gemeldet haben, zurück; soweit aber noch ein Überschuß vorhanden ist, ist der Erbe berechtigt, ihm statt der Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände deren Wert zu zahlen. Etwaigen Pflichtteilsforderungen, Vermächtnissen oder Auflageberechtigungen geht er aber vor. Diese vorbezeichneten Nachteile (wegen Verspätung der Geltendmachung) treffen aber nicht solche Gläubiger, die ein Pfandrecht oder sonstiges Vorzugsrecht haben, soweit dieses reicht; auch kann der Erbe sich

einem solchen Gläubiger gegenüber auf die verspätete Geltendmachung der Forderung nicht berufen, wenn ihm die Forderung vor Ablauf der 5 Jahre bekannt geworden ist (was freilich der Gläubiger beweisen muß) oder wenn der Gläubiger sich in dem etwa stattgehabten gerichtlichen Aufgebotsverfahren gemeldet hatte. Sollten sich etwa nach Ablauf von 5 Jahren mehrere Pflichtteilserben, Vermächtnisnehmer oder Aufgabeberechtigte noch melden, so muß er diejenigen von ihnen vor den anderen befriedigen, die im Nachlasskonkurse einen Vorrang haben würden, widrigenfalls er ihnen mit seinem eigenen Vermögen haftet. Ist der Erblasser für tot erklärt, so beginnt übrigens die fünfjährige Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Ein fernerer Nachteil, der sowohl den im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubiger, als auch den Nachlassgläubiger trifft, der seine Forderung erst später als fünf Jahre nach dem Tode des Erblassers dem Erben gegenüber geltend macht, ist der, daß er, falls beim Vorhandensein mehrerer Erben die Nachlastteilung bereits stattgehabt hat, seine Forderung nun nicht mehr (ganz) gegen einen beliebigen Miterben geltend machen kann, sondern jeden einzelnen der Erben auf seinen Teil in Anspruch nehmen muß. Siehe hierüber „Nachlassschulden usw. 3“.

Etwas anderes als das im Vorstehenden behandelte gerichtliche Angebot der Nachlassgläubiger ist die einem Miterben (beim Vorhandensein mehrerer Erben) gestattete öffentliche Aufforderung an Erbschaftsgläubiger, sich binnen sechs Monaten zu melden. Diese Aufforderung hat einen anderen Zweck; s. „Nachlassgläubiger“ u. „Nachlassschulden usw. 3“.

Aufgebot vor der Eheschließung s. Eheschließung 1; eines eingetragenen Grundstückseigentümers s. Ersetzung 2; zum Zwecke der Ausschließung eines Hypothekgläubigers s. Hypothek 4; behufs Kraftloserklärung von Urdepapieren s. Handelsgeschäfte 1; behufs Kraftloserklärung von Urkunden überhaupt s. Kraftloserklärung usw.

Aufhebung einer Gemeinschaft s. Gemeinschaft 3; eines Verlobnisses s. Verlobnis 1; einer ehelichen Gemeinschaft s. Ehescheidung 5; eines Wohnsitzes s. Wohnsitz; einer Forderung, eines Schuldverhältnisses durch Vertrag s. Erlaß einer Schuld; eines Testaments s. Testament 4.

Auffündigung s. Rindigung.

Auflage an einen Beschenkten s. Schenkung; im Erbvertrage s. Erbvertrag 1; bei Büchern, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Reklame 1.

Auflagen in Testamenten (1940, 2192—2196). Erben und solchen Personen, die aus einer Erbschaft ein Vermächtnis erhalten, kann von dem Erblasser eine Auflage gemacht werden. Der Erblasser bestimmt z. B. im Testament, daß seine Erben für mildtätige Zwecke aus dem Nachlasse 500 M. zahlen sollen. Derartige Auflagen sind den Vermächtnissen ähnlich, die auch den Erben (oder Vermächtnisnehmern selbst) auferlegt zu werden pflegen; aber sie sind doch insofern verschieden von ihnen, als dem, zu dessen Gunsten eine solche „Auflage“ gemacht ist, kein selbständiges klagbares Recht auf die Erfüllung der Auflage seitens des damit Beschwerten zusteht (wohl aber anderen Personen; siehe unten), während der Vermächtnisnehmer auf Zahlung oder Leistung des ihm zugewandten Vermächtnisses klagen kann. Das Gesetz mußte deshalb für Auflagen einige besondere Bestimmungen treffen. Hat nämlich

der Erblasser den Zweck der Auflage bestimmt (vergleiche obiges Beispiel: „für mildtätige Zwecke“), so ist es nicht nötig, daß er weiter bestimmt, an wen (an welche Person, an welche Anstalt) die Zahlung geleistet werden soll; er kann diese Bestimmung dem, der die Auflage zu erfüllen hat, oder auch einer beliebigen anderen Person überlassen. Er kann freilich auch die Person usw., an die geleistet werden soll, selbst bezeichnen. Wenn nun auch diese auf Erfüllung der Auflage nicht klagen kann, so ist dieses Recht doch anderen Personen gegeben, nämlich dem Erben, wenn z. B. einem Vermächtnisnehmer eine Auflage gemacht ist; einem Miterben, wenn sie einem von mehreren Erben gemacht ist; einem etwaigen Testamentvollstrecker. Auch der, welchem ein etwaiger Wegfall der mit der Auflage zunächst beschwerten Person unmittelbar zustatten kommen würde, kann die Vollziehung der Auflage von dem damit Beschwerten verlangen. Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen. Die genannten Personen oder die durch Landesverordnungen näher bezeichneten Behörden sind berechtigt, die Vollziehung der Auflage im Prozeßwege zu erzwingen. Bereitet der mit der Auflage Beschwerte die Vollziehung, so ist er verpflichtet, das, was er hierdurch etwa erspart, wie eine ungerechtfertigte Bereicherung an den herauszugeben, der bei seinem Wegfall an seine Stelle als Erbe usw. treten würde.

Auflassung (925). 1. Zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück genügt nicht schon der Abschluß eines Vertrages, z. B. Kaufvertrages, Schenkungsvertrages, und die Besitzübertragung, sondern es muß noch die Auflassung und die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch hinzukommen. Auflassung ist die Einigung des bisherigen Eigentümers und des Erwerbers, daß das Eigentum nunmehr auf den letzteren übergehen soll. Sie muß unbedingt und unbefristet sein. Sie muß in Gegenwart beider Vertragsleute von dem Grundbuchamte, in dessen Bezirk das betreffende Grundbuch geführt wird, oder soweit dies landesgesetzlich zugelassen ist, vor einem Notar oder einem Amtsgericht zu Protokoll erklärt werden. Wer nicht persönlich erscheinen will oder kann, muß sich durch einen Bevollmächtigten mit gerichtlich oder notariell aufgenommenem oder beglaubigter Vollmacht vertreten lassen; Auflassungsvollmacht des einen Vertragsteils auf den anderen ist zulässig und häufig. Die Auflassung vor einem Notar ist landesgesetzlich zugelassen in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Baden; vor jedem deutschen Amtsgericht in Sachsen, Hessen; vor dem Ratsschreiber und gegebenenfalls vor dem Nachlassgericht in Württemberg, Baden.

Die Eintragung des neuen Eigentümers wird auf Grund der Auflassung und eines Antrags der Beteiligten vom Grundbuchamt vorgenommen. Der Antrag wird in der Regel mit der Auflassung verbunden. Wo nach den Gesetzen der Eigentumsübergang sich außerhalb des Grundbuchs vollzieht, ist eine Auflassung nicht erforderlich; solche Fälle sind z. B. Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignung, Verschmelzung von Aktiengesellschaften, Eingemeindung und insbesondere Erbengang. Das Grundbuch wird in diesen Fällen auf Antrag des Berechtigten unter Vorlegung der den Übergang beweisenden öffentlichen Urkunden, z. B. Erbschein, Testament, auf den neuen Eigentümer berichtigt. Mehrere Miterben können sich nur zusammen als Eigentümer im Wege der Berichtigung

eintragen lassen. Wollen sie das Grundstück einem von ihnen allein oder mehreren zu Bruchteilen, im Gegenfall zu ihrer Erbengemeinschaft, übertragen, so ist Auflassung erforderlich. Ebenso bedarf jemand, dem in einem Testament ein Grundstück als Vermächtnis zugewendet ist, der Auflassung durch den Erben, um Eigentümer zu werden. Vielfach sind Genehmigungen zur Auflassung erforderlich, z. B. wenn ein Vater, Vormund, Pfleger, Nachlasspfleger, eine Ehefrau bei der Auflassung beteiligt ist (s. d.). Soweit das zugrunde liegende Geschäft bereits genehmigt ist, bedarf es nicht einer nochmaligen Genehmigung der Auflassung. Genehmigungspflichtig ist ferner die Auflassung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken von mehr als fünf Hektar Größe (Bekanntmachung vom 15. 3. 18, RGBl. 123). Außerdem bestehen landesgesetzliche Vorschriften, nach denen behördliche Genehmigung für den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken der meisten öffentlichen juristischen Personen, z. B. Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen usw. und zum Teil auch der privaten juristischen Personen erforderlich ist.

Der Anspruch auf Auflassung oder Eintragung kann durch Vormerkung gesichert werden (s. d.). Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum am Grundstück auch das Eigentum an den vorhandenen Zubehörsdücken, soweit diese dem Veräußerer gehören. Es ist also eine „Übergabe“, die sonst für den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen erforderlich ist, nicht nötig. Der Grundbuchrichter soll die Eintragung eines neuen Eigentümers nicht vornehmen, wenn nicht die Bescheinigung der Grundsteuerbehörde (Finanzamt) beigebracht wird, daß die Grunderwerbsteuer gezahlt oder nicht zu erheben ist (§ 24 des Grunderwerbsteuergesetzes v. 11. 3. 27, Gult. Stg. Nr. 139), und wenn nicht der Nachweis bei Eintragungen auf Grund einer Auflassung geführt wird, daß das Grundstück zur Industriebelastung (s. d.) nicht herangezogen ist oder in welcher Höhe es belastet ist (§§ 41 ff. GrundG. 8. Bd. vom 27. 4. 1926).

2. Eigentumsübertragungsverträge (Kaufverträge usw.) über Grundstücke. Jede Auflassung beruht auf einem Rechtsgrunde. Dieser ist in den meisten Fällen ein Vertrag, durch den der eine Teil sich verpflichtet, dem anderen das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, z. B. ein Kaufvertrag, ein Tauschvertrag, ein Schenkungsvertrag, ein Erbteilungsvertrag usw. Für solche Verträge gilt die Bestimmung, daß sie gerichtlich oder notariell beurkundet sein müssen (RGBl. 313) (s. darüber Form der Rechtsgeschäfte; auf ausländische Grundstücke bezieht sich die Vorschrift nicht (RG.)). Landesgesetzlich kann jedoch bestimmt werden, daß zur Beurkundung solcher Verträge außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte, z. B. Gemeindevorsteher usw., zuständig sein sollen. (In Preußen ist in dieser Beziehung bestimmt, daß für Renten- und Güterverträge bei den durch Vermittlung der Generalkommission begründeten und bei den vom Staate aus gegebenen Rentengütern und für den in den §§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Vertrag über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum die schriftliche Form genügt, sowie daß für die Beurkundung solcher Verträge, bei denen eine öffentliche Behörde beteiligt ist, auch der Beamte

zur Beurkundung des Vertrages zuständig ist, der von dem Vorstände der betr. Behörde oder von der vorgeordneten Behörde bestimmt ist; RGBl. Nr. 12. In Württemberg sind auch die Grundbuchbeamten, sowie die Ratschreiber der Gemeinde zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, die in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind; RGBl. Nr. 33. — Ist ein Vertrag der gedachten Art ordnungsmäßig vor Gericht oder Notar geschlossen, so ist der Käufer usw. berechtigt, die Erfüllung des Vertrages, d. h. die Auflassung des Grundstücks, zu verlangen und wenn erforderlich, darauf zu klagen. Ist dagegen die Form nicht gewahrt, so ist der Vertrag ungültig (nichtig) (RGBl. 125); keiner der Beteiligten hat ein Recht aus dem Vertrage, mag er auch schriftlich abgefaßt oder gar eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) für den Fall des Abgehens von dem Vertrage festgesetzt sein. Auch kann kein Teil den anderen etwa darauf verklagen, daß dieser den Vertrag nun mit ihm vor Gericht oder Notar abschließen (verlautbaren) und dadurch rechtsverbindlich mache. Der Vertrag wird aber, auch wenn er nur mündlich oder privatschriftlich abgeschlossen ist, gültig und in bezug auf seinen ganzen Inhalt für beide Teile verbindlich, wenn auf Grund des Vertrages die Auflassung und Eintragung im Grundbuch stattgefunden hat. Insbesondere kann daher der Verkäufer jetzt den vereinbarten Kaufpreis fordern. Bei einem Kaufvertrage über Grundstücke tritt diese Folge erst ein, wenn von beiden Seiten die Grundstücke aufgelassen sind und die Eintragungen stattgefunden haben (RG.).

Die Vorschrift, daß der Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet sein muß, gilt übrigens nicht nur für den eigentlichen Kaufvertrag, d. h. den wesentlichen Inhalt des Vertrages, sondern auch für etwaige Nebenabreden beim Vertrage, also für alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Beteiligten der Vertrag zusammensetzen soll (RG.) sowie auch für etwa später getroffene zusätzliche oder abändernde Vereinbarungen, sofern und soweit sich solche auf das Veräußerungsgeschäft (den Kauf) selbst beziehen (RG.). Die Vorschrift gilt endlich auch für Vorverträge, durch die ein Grundstück bindend für einige Zeit ange stellt (offeriert) werden soll (RG.). — Schließt ein Bevollmächtigter den Vertrag, so bedarf die Vollmacht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nicht (RGBl. 167), soweit nicht die Erteilung der Vollmacht den Verkauf des Grundstücks wirtschaftlich ersetzt. Auch für die Abtretung des Anspruches auf Auflassung aus einem gültigen Kaufvertrage bedarf es nicht der Form des § 313 BGB. Ein Vertrag, durch den ein (persönliches) Vorkaufsrecht (s. d.) an einem Grundstück eingeräumt werden soll, braucht nicht gerichtlich oder notariell beurkundet zu werden (RG.).

Auflösende Bedingung s. Bedingungen usw.

Auflösung eines Vereins s. Verein; einer Ehe s. Ehescheidung und Testament 5.

Aufmachung von Waren, Schutz der, s. Warenzeichnungen usw.

Aufrechnung (387—396). Wer von jemandem, dem er Geld schuldet, auch seinerseits Geld zu fordern hat, kann, anstatt zu zahlen und dagegen das ihm Geschuldete sich wieder zurückzahlen zu lassen, mit seiner Forderung einfach gegen die Forderung des anderen aufrechnen (gegenrechnen, kompensieren) und insoweit die gegenseitigen Forderungen zum Erlöschen bringen. Dasselbe gilt für Forde-

rungen, die auf etwas anderes als Geld gehen, wenn nur die geschuldeten Leistungen dem Gegenstande nach gleichartig sind. Die Forderungen, die ausgerechnet werden sollen, müssen beiderseits fällig sein in dem Sinne, daß der Aufrechnende die ihm gebührende Leistung jetzt schon fordern kann und die ihm obliegende Leistung jetzt zu bewirken befugt ist. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn etwa Barzahlung vereinbart oder eine solche nach Lage der Umstände als dem Willen der Beteiligten entsprechend anzusehen ist. Sonst kann die Aufrechnung jederzeit geschehen, sobald die Voraussetzungen dazu vorhanden sind; sie erfolgt durch eine Erklärung desjenigen, der aufrechnen will, gegenüber dem anderen Teil, daß er aufrechne. Die Erklärung kann im Prozeß oder außerhalb eines Prozesses, gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben werden. Sie ist auch als Eventualaufrechnung zulässig, d. h. sie kann auch nur für den Fall erklärt werden, daß eine Gegenforderung zu Recht besteht; nicht dagegen darf sie an eine Bedingung oder Zeitbestimmung geknüpft werden. Durch die Aufrechnungserklärung wird bewirkt, daß die beiderseitigen Forderungen, soweit sie sich decken, erlöschen, und zwar gelten sie dann mit dem Zeitpunkt als erloschen, in dem sie, zur Aufrechnung geeignet, einander gegenübergetreten sind.

Eine Forderung, der eine Einrede gegenübersteht, kann nicht ausgerechnet werden. Der Umstand, daß die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, bereits verjährt ist, schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu einer Zeit, wo sie gegen die andere Forderung bereits aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (390). Beispiel: Dem Kaufmann A., der von B. auf Rückzahlung eines Darlehens verklagt ist, stehen gegen B. verschiedene Forderungen für aus seinem Laden käuflich entnommene Waren zu. Diese Gegenforderungen, für die eine zweijährige Verjährungsfrist gilt (s. „Verjährung“), sind verjährt, können also vom A. im Wege der Klage nicht mehr geltend gemacht werden. Aber er kann mit ihnen gegen die Darlehensforderung des B. aufrechnen, wenn sie zu der Zeit, als die Forderung des B. bereits bestand und zur Aufrechnung geeignet war, noch nicht verjährt waren. — Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte (vgl. „Leistungen, allgem. Bestimmungen über, 5“) bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu erleiden, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann. Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (s. „Schadenserfolg wegen unerlaubter Handlung“), also z. B. gegen eine Forderung aus einem Diebstahl oder Betrüge, ist die Aufrechnung nicht zu-

lässig. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (s. „Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2“), kann gegen die Forderung auch nicht mit einer anderen Forderung aufgerechnet werden (394). Landesgesetzlich können Bestimmungen getroffen werden, welche die Aufrechnung gegen die Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten oder der Hinterbliebenen dieser Personen aus dem Amts- oder Dienstverhältnis auf Besoldung, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des gedachten Paragraphen zulassen (EG. BGB. 81). Wegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbefällen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

Hat der eine oder andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so wird zunächst die fällige Schuld unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt (396, 366 Abs. 2). Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 des Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, d. h. es wird, wenn der Aufrechnende keine Bestimmung darüber trifft, was aufgerechnet werden soll, zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung aufgerechnet; will aber der Aufrechnende etwas anderes, so kann der andere Teil die Aufrechnung ablehnen.

Abriß steht es ganz im Belieben jedes der beiden Beteiligten, ob oder wann er seine Aufrechnungserklärung abgeben will. Solange dies nicht geschehen ist, bestehen die beiderseitigen Forderungen unberührt voneinander fort, da eine Forderung nicht von selber dadurch untergeht, daß ihr eine gleichartige und gleich hohe Gegenforderung gegenübersteht.

Aufrechnung bei Abtretung einer Forderung s. Abtretung einer Forderung 3.

Aufschiebende Bedingung s. Bedingungen usw.

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts s. Vormund 8 und Eltern und Kinder 5; über die Verwaltung des Kindesvermögens durch den Vater (die Mutter) s. Verwaltung usw. des Kindesvermögens 1; über Personen, Vernachlässigung der, 1. Schadenserfolg wegen unerlaubter Handlung 4; über ein Tier s. Tiere, Tötung usw.

Aufsichtspersonen, Haftung der Unternehmer für ein Verschulden der, s. Haftpflicht usw. 3.

Aufsichtsrat s. Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschr. Haftung 4.

Auftrag (662—674). 1. Wenn ich jemanden bitte, etwa während meiner Abwesenheit meine Blumen oder meinen Hund zu pflegen oder mein Grundstück zu beaufsichtigen, oder wenn ich erlaube, für mich einen Einkauf zu besorgen oder einen Brief zur Post zu befördern oder eine Zeitschrift

abzubestellen oder eine unentgeltliche Verwaltung von Hab und Gut zu übernehmen, u. dgl. mehr, und der Angegangene sagt mir die Erfüllung meiner Bitte zu, so ist damit zwischen uns ein Vertrag (ein Auftragsvertrag) geschlossen, der für uns beide, für mich als den Auftraggeber und für den anderen als den Beauftragten, Rechte und Pflichten erzeugt. Wesentlich ist, damit ein Auftragsvertrag vorliegt, daß die Beforgung des Geschäfts unentgeltlich übernommen wird (662); verspricht mir jemand die Beforgung eines Geschäfts gegen eine Vergütung irgendwelcher Art, so liegt kein Auftrag im Sinne des Gesetzes vor, sondern irgendein anderer Vertrag, etwa ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag (s. d.). Ebensovienig ist das, was der Rechtsanwalt als Mandat (Auftrag) oder der Geschäftsmann als Auftrag (Eingang von Aufträgen) bezeichnet, ein Auftrag im Rechtssinne, sondern Werk- oder Kauf- oder Werklieferungsvertrag. Aber auch für solche gelten einige der Bestimmungen über den Auftrag (675). Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß auch der wirklich „Beauftragte“ hinterher eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält; nur darf sie nicht vertragsmäßig zugesichert sein. In derartigen Fällen, wo ein Auftrag, also eine unentgeltliche Mithewaltung, übernommen wird, ist der Gedanke von der Hand zu weisen, daß, weil keine Vergütung (kein Lohn) gezahlt werde, eine eigentliche Verpflichtung, das Übernommene auszuführen, nicht bestehe. Ob jemand einen Auftrag annehmen will, steht freilich in seinem Belieben; hat er ihn aber angenommen, so ist er verpflichtet, ihn auszuführen, widrigenfalls er dem Auftraggeber für den Schaden haftet. Ein Auftrag kann auch stillschweigend angenommen werden; es müssen jedoch die Umstände derart liegen, daß für den Auftraggeber kein Zweifel sein konnte, daß der Auftrag angenommen sei. Im allgemeinen besteht keine Verpflichtung, sich darüber zu erklären, ob man einen Auftrag annehmen will; eine Ausnahme gilt jedoch für solche Personen, die zur Beforgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt (Gerichtsvollzieher, Armenanwalt, Berufsvormund) sind oder sich zu solchen öffentlich erboten haben; diese Personen sind verpflichtet, wenn sie einen auf derartige Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annehmen wollen, dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls sie ihm für allen Schaden haften (663). Dieselbe Pflicht zur sofortigen Anzeige hat der, welcher sich dem Auftraggeber zur Beforgung gewisser Geschäfte angeboten hat. (Dies gilt auch für entgeltliche Beforgungsaufträge, so für den Arzt, Rechtsanwalt, Agenten, Makler usw.).

Zu den „Aufträgen“ gehört auch die unentgeltliche Erteilung von Rat und Empfehlung. Der den Rat Erteilende ist zur Sorgfalt verpflichtet, hat aber nicht für den aus der Befolgung des Rates entstehenden Schaden aufzukommen (676). Über entgeltliche Raterteilung s. Geschäftsführung.

2. Beforgung in Person oder durch andere. Ob der Beauftragte die Ausführung des Geschäfts selber besorgen muß oder ob er sie einem anderen überlassen darf, richtet sich zunächst nach dem Vertrage oder nach der Natur oder der Beschaffenheit des Geschäfts oder nach dem sonst zu ersprechenden Willen der Beteiligten. Wird hierdurch der Zweifel nicht gelöst, so gilt der Satz, daß der Beauftragte die Ausführung einem andern nicht übertragen darf (664). Tut er dies dennoch, so muß er für allen Schaden aufkommen. Der Beauftragte

ist verpflichtet, den Auftrag pünktlich auszuführen und haftet dabei dem Auftraggeber wegen jeder Fahrlässigkeit. Ist es ihm gestattet, die Ausführung einem anderen zu übertragen, so haftet er für etwaigen Schaden, den dieser anrichtet, nur insoweit, als ihm bei der Übertragung des Auftrages ein Verschulden zur Last fällt (es hat z. B. jemand den ihm zur Beforgung anvertrauten Brief einem Kinde zur Beförderung übergeben oder der Beauftragte hat die ihm vom Auftraggeber erteilten Verhaltungsmaßregeln dem anderen nicht mitgeteilt). Kann der Beauftragte infolge unvorhergesehener Umstände den Auftrag nicht ausführen, so ist er zur ungefäulmten Anzeige verpflichtet. Ob der Beauftragte sich bei der Ausführung des Geschäfts eines Gehilfen bedienen darf, darüber gibt das Gesetz keine Vorschrift; die Verantwortung richtet sich nach dem Vertrage oder dem sonst zu ermittelnden Willen der Parteien; im Zweifel wird anzunehmen sein, daß der Beauftragte dazu berechtigt ist. Aber der Beauftragte haftet für ein Verschulden seines Gehilfen in gleicher Weise wie für eigenes Verschulden. Eine andere Frage ist, ob der Auftraggeber den ihm zustehenden Anspruch auf die Ausführung des angenommenen Auftrages an einen anderen abtreten (übertragen) darf. Im Zweifel darf er dies nicht.

3. Anweisungen des Auftraggebers. Ausführung. Rechenschaft. Der Beauftragte hat sich nach den Anweisungen des Auftraggebers zu richten, selbst dann, wenn er sie nicht für zweckmäßig hält. Er darf von solchen Anweisungen nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen muß, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde (665). Vor der Abweichung muß er aber dem Auftraggeber Anzeige machen und seine Entschließung abwarten, wenn nicht mit dem Auftrage verbunden ist. Der Beauftragte ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, dem Auftraggeber — auch ohne besondere Aufforderung — die nötigen Nachrichten über den Stand der Sache zu geben, wenn solche Kenntnis nach Lage der Sache für den Auftraggeber von Wert ist; jedenfalls muß er ihm auf Verlangen Auskunft über den Stand des Geschäfts geben (666). Nach der Ausführung des Auftrages oder, wenn das Auftragsverhältnis auf andere Weise beendet ist (Rd.), ist er verpflichtet, dem Auftraggeber Rechenschaft abzulegen. Bestand der Auftrag in einer Vermögensverwaltung, so muß Rechenschaft durch Legung einer Rechnung gegeben werden (s. „Rechnungslegung“). Unter Umständen ist er auch zur Leistung des Offenbarungszeides (s. d.) verpflichtet.

Was der Beauftragte zur Ausführung des Auftrages erhalten und was er etwa aus der Geschäftsbeforgung selber erlangt hat (einklassierte Gelder, gekaufte Sachen usw.), muß er dem Auftraggeber herausgeben (667). Erworrene Forderungen muß er ihm abtreten. Die Zeit der Herausgabe richtet sich nach den Umständen des Falles. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen (668) (s. „Zinsen“); wegen eines dem Auftraggeber etwa entstandenen höheren Schadens ist er diesem verhaftet. Liefert er Gelder an den Auftraggeber nicht rechtzeitig ab, so werden Verzugszinsen (s. „Verzug des Schuldners“) fällig. Bei Veräumung der Einziehung oder Anlegung von Geldern haftet er für etwaiges Ver-

schulden, wenn die Einziehung usw. zu den von ihm übernommenen Pflichten gehörte.

4. Verpflichtungen des Auftraggebers. Ist nichts anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, so muß der Auftraggeber für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen dem Beauftragten auf Verlangen Voranschuß leisten (669). Tut er dies nicht, so ist der Beauftragte außer Verantwortung, wenn er nicht handelt; denn er braucht für den Auftraggeber keine Auslagen zu machen. Hat der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen gemacht, die er nach Lage der Umstände bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters für erforderlich halten durfte, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sie ihm zu ersetzen, wenn auch die Aufwendung seinen Absichten nicht entsprochen hat oder sich hinterher als nicht zweckmäßig herausstellt (670). Ob die Tätigkeit des Beauftragten den durch den Auftrag bezweckten Erfolg hatte oder nicht, ist für seinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ohne Bedeutung. Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die verauslagten Beträge oder den Geldwert sonstiger Aufwendungen vom Tage der Aufwendung an zu verzinsen.

5. Widerruf, Kündigung oder sonstiges Erlöschen des Auftragsverhältnisses (671). Der Auftrag kann, solange und soweit er nicht schon ausgeführt ist, vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden; das Vertragsverhältnis erlischt damit für die Zukunft. Der Widerruf kann auch stillschweigend geschehen. Auch der Beauftragte kann durch Kündigung von dem Auftragsverhältnis für die Zukunft zurücktreten, falls solche Befugnis nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen ist. An sich kann auch der Beauftragte jederzeit kündigen; aber er darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Beforgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so ist nichtsdestoweniger das Vertragsverhältnis aufgehoben; er hat aber dem Auftraggeber allen daraus etwa entstehenden Schaden zu ersetzen. Liegt dagegen ein wichtiger Grund zur Kündigung vor, so ist er zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er etwa auf das Kündigungsrecht verzichtet hätte. Was als wichtiger, eine unzeitige Kündigung rechtfertigender Grund anzusehen ist, unterliegt der richterlichen Beurteilung. Die Kündigung muß dem Auftraggeber in gehöriger Weise, mündlich oder schriftlich, erklärt werden.

Ob das Auftragsverhältnis durch den Tod des Auftraggebers beendet wird, hängt von dem Willen der Beteiligten ab. Ist in dieser Hinsicht nichts verabredet (oder nach dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten als vereinbart anzusehen), so übt der Tod des Auftraggebers auf das Auftragsverhältnis keinen Einfluß aus (672). Selbstverständlich können aber die Erben den Auftrag sofort widerrufen (siehe vorstehend). Auch dadurch, daß etwa der Auftraggeber (ganz oder teilweise) geschäftsunfähig wird (s. „Geschäftsfähigkeit“), wird mangelnder anderweitiger Vereinbarung der Vertrag nicht aufgehoben. Erlischt aber der Auftrag durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, so ist der Beauftragte verpflichtet, wenn mit dem Ausschub Gefahr verbunden ist, die Beforgung des übertragenen Geschäfts so lange fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers anderweit

Fürsorge treffen kann; das Auftragsverhältnis gilt insoweit als fortbestehend. Anders beim Tode des Beauftragten (673). Da anzunehmen ist, daß der Auftrag auf dem Vertrauen des Auftraggebers zu dem Beauftragten beruht, so entspricht es der Natur der Sache, daß das Verhältnis mit dem Tode des Beauftragten erlischt, wenn sich nicht aus dem Vertrage oder aus besonderen Umständen ein anderer Wille der Beteiligten ergibt. Erlischt der Auftrag durch den Tod des Beauftragten, so haben dessen Erben den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Ausschub Gefahr verbunden ist, die Beforgung des ihrem Erblasser übertragenen Geschäfts so lange fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; das Auftragsverhältnis gilt auch hier insoweit als fortbestehend. Erlischt das Auftragsverhältnis in anderer Weise (es ist z. B. vereinbart oder vom Auftraggeber bestimmt, daß der Auftrag mit dem Eintritt einer bestimmten Tatsache erlösche oder nicht ausgeführt werden solle), so gilt es zugunsten des Beauftragten gleichwohl so lange als fortbestehend, bis er von dem Erlöschen des Vertrages Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen kennen mußte (674).

6. In Vorstehendem ist nur das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten besprochen. Besteht der Auftrag darin, daß der Beauftragte ein Rechtsgeschäft für den Auftraggeber in dessen Namen mit einem anderen abschließen soll (z. B. er soll auf seinen Namen ein Grundstück kaufen), so fragt es sich, in welcher Art das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem anderen, mit dem der Beauftragte verhandelt, sich gestaltet; es kommen hier die Rechtsätze über Vertretung bei Rechtsgeschäften zur Anwendung; siehe darüber das Nähere unter „Vertreter, Vertretung“ und „Vollmacht“.

Auftraggeber, Haftung für Schäden durch den Beauftragten, s. Schadensersatz Weg. unerr. Handl. 4.

Aufwand, ehelicher, s. Eingetragtes Gut der Frau 3, Vorbehaltsgut 2 u. Gütertrennung 2.

Aufwendungen (256, 257). Wer zum Ersatze von Aufwendungen (Auslagen) verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten („Sicherheitsleistung“).

Aufwendungen des Vormunds s. Vormund 7.

Aufwertung. Aufwertung ist die unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes eingetretene Änderung des Inhalts einer vor Eintritt oder zur Zeit des Währungsverfalls begründeten auf eine bestimmte Geldsumme in alter Reichswährung lautenden Forderung. Sie wird nicht erst durch Handlung der Beteiligten oder durch Richterspruch geschaffen, sondern ist die von selbst ein-

tretende Einwirkung der Geldentwertung auf den Bestand eines Schuldverhältnisses.

Im Beginn des Währungsverfalls glaubte man es zunächst mit einer Teuerungserscheinung infolge des Krieges zu tun zu haben; es wurde daher im Leben und in der Rechtsprechung der Grundsatz *Markt = Markt* aufrechterhalten. Als dann aber allmählich die Erkenntnis durchdrang, daß es sich nicht um Teuerungsercheinungen sondern um eine Geldentwertung handele, setzte sich auch in der Rechtsprechung der Gedanke durch, daß es der Billigkeit nicht entspreche, daß Zahlungsverpflichtungen, die vor oder im Laufe des Währungsverfalls eingegangen waren, nunmehr mit entwerteten Zahlungsmitteln zum vereinbarten Stammbetrag ($M = M$) abgelöst werden könnten. Die Grundlage für diese Rechtsprechung wurde in dem § 242 BGB. gefunden, daß die Leistung so zu bewirken sei, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dieser Gedanke der Aufwertung fand ihren einstweiligen Abschluß in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923, worin das Reichsgericht die Aufwertbarkeit einer hypothekarisch gesicherten Darlehensforderung anerkannte. Als dann durch die Errichtung der Rentenbank (Verordnung vom 15. 10. 1923) zunächst in der Rentenmark eine feste Rechnungseinheit und ein Zahlungsmittel auf wertbeständiger Grundlage geschaffen wurde, und der Rentenmark die Rückkehr zur Goldwährung durch das Münzgesetz vom 20. März 1924 unter Festsetzung des Kurzes von 1 RM. gleich 1 Billion Mark alter Währung folgte, machte sich mehr und mehr das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der Aufwertung geltend, da das bisherige Recht, nur auf der Rechtsprechung der Gerichte beruhend, doch nur von Fall zu Fall sich durchsetzen konnte. Diese Regelung ist durch die beiden Gesetze vom 16. Juli 1925, in Kraft getreten an demselben Tage, erfolgt: das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz), nachfolgend mit *AWG.* bezeichnet, und das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (*AnlAblöG.*). Das erste der beiden Gesetze erhielt dann noch eine Ergänzung durch das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. Juli 1927 (Novelle). Zu diesen Gesetzen sind zahlreiche Durchführungsverordnungen ergangen. Sie regeln die Aufwertung nicht ausschließlich. Die Aufwertung anderer als in den Gesetzen bezeichneten Ansprüche richtet sich nach allgemeinen Vorschriften (sog. freie Aufwertung). Für diese Ansprüche sind in den *AWG.* nur einige einschränkende Bestimmungen getroffen (*AWG.* 62—66). Im folgenden sind die Bestimmungen über die Aufwertung der einzelnen Ansprüche nur in großen Umrissen gegeben, da die Aufwertungen zum größten Teil bereits durchgeführt sind.

1. Aufwertung von Hypotheken (*AWG.* 1 bis 30). Aufgewertet sind alle noch bestehenden Hypotheken, ferner solche, die zurückgezahlt worden sind, wenn der Gläubiger die Leistung nur unter Vorbehalt angenommen hat, oder wenn der Gläubiger die Leistung zwar ohne Vorbehalt, aber nach dem 14. Juni 1922 (Rückwirkung) angenommen hat. Die zurückgezahlten Hypotheken müssen indessen bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle, d. i. das Amtsgericht bei dem das Grundbuch geführt wird, in dem das belastete Grundstück verzeichnet ist, angemeldet sein, sonst ist der Aufwertungsanspruch

jowohl für das dingliche Recht (die Hypothek) als auch für die zugrunde liegende persönliche Forderung erloschen. Ob die zurückgezahlten Hypotheken im Grundbuche bereits gelöscht waren oder nicht, macht keinen Unterschied. Die Novelle hat allerdings für die Anmeldung der persönlichen Forderung noch eine Nachfrist bis zum 1. Oktober 1927 gesetzt, das dingliche Recht, d. h. die Sicherung durch die Hypothek, erlangt der Gläubiger aber durch die nachträgliche Anmeldung nicht wieder. Das dingliche Recht entfällt bei zurückgezahlten Hypotheken usw. auch dann, wenn nach der Löschung der Hypothek und vor dem 1. Juli 1925 ein neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist. Der Eintragung nach der Löschung steht es gleich, wenn zur Zeit, als der Antrag auf Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuche beim Grundbuchamte eingegangen ist, eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Quittung oder Löschungsbewilligung bereits erteilt war, es sei denn, daß die Hypothek von dem Erwerber des Grundstücks selbst oder für seine Rechnung abgelöst worden ist. Die Hypothek muß aber in letzterem Falle bis zum Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes gelöscht gewesen sein, sonst bleibt sie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts trotz Vorliegens der Quittung oder Löschungsbewilligung bestehen. Erwerber, die sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (s. Grundbuch) nicht berufen können, z. B. nach der Löschung der Hypothek eingetragene Erben, Erwerber, die selbst persönliche Schuldner sind, können der Aufwertung bzw. Wiedereintragung nicht widersprechen. Die Aufwertung beträgt bei Hypotheken 25% des Goldmarkbetrages. Der Goldmarkbetrag bestimmt sich nach dem Tage des Erwerbs der Hypothek. Ist die Hypothek vor dem 1. Januar 1918 erworben, so gilt der Kennwert als Goldmarkbetrag, ist sie später bis einschließlich 13. Februar 1924 erworben, so ist der Goldmarkbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses zu berechnen, das in einer dem Gesetze als Anlage beigefügten Tabelle für den Tag des Erwerbs bestimmt ist. Für den Erwerb einer Hypothek kann, bei Neueintragung einer Hypothek oder bei Abtretung einer Buchhypothek (Hypothek ohne Brief) frühestens der Tag der Eintragung in das Grundbuch, bei Abtretung einer Briefhypothek frühestens der Tag der Abtretungserklärung in Frage kommen. Für diese Tage spricht aber eine Vermutung. Behaupten Gläubiger oder Schuldner, daß ein späterer Tag maßgebend ist, z. B. der Tag der Übergabe des Hypothekenbriefes, so muß dies nachgewiesen werden. In einigen Fällen kommt bei Abtretungen nicht der Erwerb des letzten Gläubigers, sondern seines Rechtsvorgängers in Betracht, so wenn die Hypothek nach dem 13. Februar 1924 erworben ist, wenn die Hypothek ererbte, von den Eltern als Ausstattung oder zukünftiges Erbeil überwiesen oder wenn sie durch Schenkung erworben ist und in einigen anderen Fällen. Die Aufwertung erfolgt stets in Goldmark. Als solche gilt der Preis von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold, wie er amtlich auf Grund des Londoner Goldpreises festgesetzt und im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht wird. Zu zahlen ist stets in deutscher Währung. Die Umrechnung der Goldmark in diese erfolgt nach dem Mittelkurse der Berliner Börse auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem Tage, der für die Berechnung der einzelnen Leistung maßgebend ist. Die Bestimmung, daß die Hypothek auf

25 v. H. des Goldmarkbetrages aufgewertet wird, erleidet dadurch eine Einschränkung, daß die Hypothek niemals höher aufgewertet werden kann, als die zugrunde liegende persönliche Forderung. Der häufigste Fall ist der, daß ein Erwerber eines Grundstücks, auf dem die Hypothek steht, die persönliche Forderung nicht mit übernommen hat. Persönlicher Schuldner ist der Verkäufer geblieben. Erlangt dieser nun eine teilweise Abwertung (s. unten), so würde auch der Aufwertungsbetrag der eingetragenen Hypothek nach Maßgabe der Abwertung sinken, z. B. wenn die persönliche Aufwertung auf 15 v. H. festgesetzt würde, ebenfalls nur 15 v. H. betragen. Diese Bestimmung führte teilweise zu Härten dem Gläubiger gegenüber. Die Novelle hat daher dem Gläubiger die Befugnis gegeben, die Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln. Die Umwandlung erfolgt auf seinen Antrag beim Grundbuchamt, die persönliche Forderung erlischt und die Grundschuld folgt der normalen Aufwertung, falls nicht der Eigentümer auch eine Herabsetzung des dinglichen Aufwertungsbetrages erlangt hat. Höher als 25 v. H. kann das dingliche Recht, die Hypothek, niemals aufgewertet werden, auch wenn die persönliche Forderung höher aufgewertet wird. Im allgemeinen ist auch die Aufwertung der persönlichen Forderung, die durch die Hypothek gesichert ist, auf den Aufwertungsbetrag beschränkt. Jedoch hat der § 10 AWO hier einige Ausnahmen zugelassen, bezüglich deren auf den § 10 AWO. verwiesen wird. Der wichtigste Fall ist der, daß der Hypothek eine Kaufgeldforderung für den Erwerb des belasteten Grundstücks zugrunde liegt. Der Antrag für diese höhere Aufwertung mußte vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt sein. Auch eine Herabsetzung des Aufwertungsbetrages der Hypothek und der Forderung durch die Aufwertungsstelle ist zulässig (Abwertung), wenn sie zur Vermeidung von Unbilligkeiten mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners geboten erscheint; auch die Fristen für solchen Antrag sind abgelaufen. Die Aufwertungsbeträge der nicht gelöschten Hypotheken werden auf Antrag des Gläubigers im Grundbuche eingetragen, falls die Hypothek aber schon zurückgezahlt war, nur wenn die Anmeldung der Hypothek (s. oben) nachgewiesen ist. Der Nachweis wird durch Bezugnahme auf die Aufwertungsakten oder eine Bescheinigung der Aufwertungsstelle, die auf Antrag erteilt wird, geführt. Bei diesen gezahlten Hypotheken ist die geleistete Zahlung, die nach dem 14. Juni 1922 erfolgt ist, in Höhe ihres Goldmarkbetrages, der nach der Umwertungstabelle zu berechnen ist, von dem Aufwertungsbetrag in Abzug zu bringen. Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 angenommen sind, sind vom Rennbetrag der Hypothek zum Rennbetrag abzurechnen. Z. B. Hypothek 20000 M. erworben am 1. April 1918, gezahlt vor dem 15. Juni 1922 5000 M., am 1. Oktober 1922 5000 M. = 10,65 G.M., am 1. April 1923 10000 M. = 2029 M. Aufwertungsbetrag: 20000 M. — 5000 = 15000 M. = 12000 G.M., 25 v. H. davon 3000 G.M. — 12,67 G.M. = 2987,33 G.M. Die Hypotheken behalten ihren alten Rang; sind jedoch in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 neue Rechte eingetragen oder vor gemerkt, so müssen die Aufwertungsbeträge in Höhe von 10 v. H. hinter diese neuen Rechte zurücktreten. Dies ist noch eine Nachwirkung der Dritten Steuernotverordnung, welche die Aufwertung der

Hypotheken auf nur 15 v. H. festgesetzt hatte. Sind die gezahlten Hypotheken bereits gelöscht, so können sie auf Antrag wieder eingetragen werden, wenn die Anmeldung nachgewiesen wird. Stellt der Gläubiger den Antrag, so muß er auch nachweisen, daß der Eigentümer gegen die Anmeldung keinen Einspruch eingelegt hat oder daß ein solcher zurückgenommen oder durch rechtskräftige Entscheidung des Prozeßgerichts für unbegründet erklärt ist. Ergibt sich aus dem Grundbuche, daß für einen nach Zahlung der Hypothek eingetragenen Eigentümer die Vorschriften über den Erwerb im öffentlichen Glauben des Grundbuchs zutreffen, so ist die Eintragung nur zulässig, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, in dem der Eigentümer zur Duldung der Aufwertung verurteilt worden ist. Der Aufwertungsbetrag wird wie bei der gezahlten, aber noch eingetragenen Hypothek berechnet. Die wieder eingetragene Hypothek erhält den Rang, den sie zur Zeit der Löschung hatte, soweit nicht in der Zeit von der Löschung bis zum 1. Juli 1925 neue Rechte an dem Grundstücke erworben sind. Hinter diesen muß die wieder eingetragene Hypothek zurücktreten.

Auch derjenige, der eine Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen hat, hat einen Anspruch auf Aufwertung. Der Aufwertungsbetrag tritt aber hinter den Aufwertungsbetrag des Erwerbers der Hypothek und allen beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eingetragenen Rechten zurück.

Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 v. H. des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß einzutragen zu lassen. Der übliche Zinsfuß ist zur Zeit auf 10 v. H. jährlich festgesetzt. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle aufgewerteten Recht andere aufgewertete Rechte eingetragen, die demselben Gläubiger zustehen, und ist dieser Gläubiger ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, z. B. eine städtische Sparkasse, oder ein Unternehmen, das unter Staatsaufsicht steht und nach Gesetz oder Satzung bestimmte Befähigungsgrenzen einzuhalten hat, z. B. eine Hypothekenbank, eine Versicherungsgesellschaft, so entsteht die Rangstelle erst hinter all diesen Rechten in Höhe des zusammen gerechneten Aufwertungsbetrages dieser Hypotheken. Es kann auch noch hinter dem an zweiter Stelle aufgewerteten Rechte, falls ihm ein weiteres aufgewertetes Recht nachfolgt, eine weitere Rangstelle für den Eigentümer entstehen, wenn die Goldmarkbeträge der an erster Stelle und an zweiter Stelle aufgewerteten Rechte zusammen die für die Anlegung von Mübelgeld geltenden Sicherheitsgrenzen nicht übersteigen. Die Sicherheitsgrenze wird nach dem berechtigten Beitragswert des betreffenden Grundstücks bemessen. Die Goldmarkbeträge der vorgehenden Hypotheken dürfen demnach bei ländlichen Grundstücken $\frac{2}{3}$, bei städtischen Grundstücken $\frac{1}{2}$ nicht übersteigen. Ist noch an dritter Stelle ein aufgewertetes Recht vorhanden und liegt auch dieses noch innerhalb der Sicherheitsgrenzen, so entsteht auch hinter diesem noch eine Rangstelle, falls noch ein aufgewertetes Recht folgt, und so weiter soweit noch folgende Rechte auch in die Sicherheitsgrenze fallen. Hinter dem Rechte, dem kein aufgewertetes

Recht mehr folgt, wenn auch noch wertbeständige Rechte folgen, kann eine Rangstelle nicht eingetragen werden. Beispiel: Es sind eingetragen gewesen: 1. Januar 1918 auf einem städtischen Grundstück Hypotheken von 100 000 M., 50 000 M. und 30 000 M. in vorstehender Reihenfolge, der Goldmarkbetrag ist daher gleich dem Nennbetrage. Hinter der ersten Hypothek steht dem Eigentümer auf jeden Fall eine Rangstelle in Höhe von 25 000 G.M. zu. Beträgt der berechnete Mehrbeitrag des Grundstücks z. B. 340 000 M., die Hälfte also 170 000 M., so würde dem Eigentümer auch noch hinter der zweiten Hypothek von 50 000 M. eine Rangstelle in Höhe von 12 500 G.M. zustehen, da die zusammen-gerechneten Goldmarkbeträge der 1. und 2. Hypothek unter 170 000 M. bleiben. Hinter der 3. Hypothek von 30 000 Goldmarkwert würde eine Rangstelle im vorliegenden Falle nicht mehr entstehen können.

Die Schaffung dieser Rangstellen für den Eigentümer soll ihm die Befriedigung seines Kreditbedürfnisses erleichtern. Er kann diese Rangstellen nach Bedürfnis mit Hypotheken oder Grundschulden ausfüllen, die dann den Rechten, die hinter der Mutterhypothek stehen, vorgehen. Sind jedoch bereits Rechte auf dem Grundstück vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eingetragen, die auf Reichsmark, ausländische Währung oder einen wertbeständigen Maßstab lauten, so nehmen sie in der Reihenfolge ihres Ranges diese dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstellen ein. Der Eigentümer kann die Rangstelle also in diesem Falle nur noch so weit ausnützen, als hier nicht schon wertbeständige Rechte in die Stelle eingerückt sind. Nach dem Inkrafttreten des AwG. eingetragene Rechte rücken zwar nicht in die Stelle ein, sie erhalten aber den Vorrang vor der Rangstelle, wenn diese zur Zeit der Eintragung noch nicht ausgefüllt ist. Die Rangstelle ist nicht pfändbar, mit der Veräußerung des Grundstücks geht sie auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentümer kann auf die Rangstelle verzichten.

Zinsen sind für aufgewertete Hypotheken, die nicht gelöscht sind, und solche, die auf Grund eines Vorbehalts aufgewertet sind, vom 1. Januar 1925 ab zu zahlen. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 1925 ab 1,2 v. H., vom 1. Juni 1925 ab 2,5 v. H., vom 1. Januar 1926 ab 3 v. H. und vom 1. Januar 1928 ab 5 v. H. jährlich. Bei den gelöschten Hypotheken, die kraft Rückwirkung wieder eingetragen werden, beginnt die Verzinsung mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres, spätestens jedoch mit dem 1. April 1926.

Die Fälligkeit der aufgewerteten Hypotheken ist bis zum 1. Januar 1932 hinausgeschoben. Es werden also Hypotheken, welche ohne Kündigung fällig werden, oder die nach den bisherigen Vereinbarungen bereits vor dem 1. Januar 1932 fällig geworden wären, nunmehr mit dem 1. Januar 1932 fällig, Hypotheken, deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängig ist, können vom Gläubiger frühestens zum 1. Januar 1932 gekündigt werden. Bestimmungen in Gesetzen, Satzungen und Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmt also der Darlehensvertrag z. B., daß die Hypothek fällig werden soll, wenn die Zinsen nicht pünktlich binnen zwei Wochen nach Fälligkeit gezahlt werden, so kann, wenn dieser Fall nach dem 1. Januar 1925 eintritt, die Hypothek auch vor dem

1. Januar 1932 zurückgefordert werden. Der Eigentümer ist aber berechtigt, seinerseits die Hypothek vor dem 1. Januar 1932 mit Frist von 3 Monaten zu kündigen. Er ist in diesem Falle berechtigt, einen sog. Zwischenzins abzuziehen. Dieser Abzug ist zurzeit unter Zugrundelegung eines Zinssfußes von 7 v. H. berechnet. Der Barwert der Forderung danach ist in einer Tabelle für jeden Monatsersten bis zum 1. Januar 1932 berechnet (RWB. 1928 S. 49). Der Barwert auf 100 beträgt z. B. am 1. Januar 1930 96,70 v. H., 1. Januar 1931 93,27 v. H. Diese Abzüge muß sich der Gläubiger auch gefallen lassen, wenn die Forderung auch aus anderen Gründen, z. B. wegen Nichtzahlung von Zinsen fällig wird, ferner auch im Konkursverfahren und Zwangsversteigerungsverfahren. Bei Tilgungshypotheken (Amortisationshypotheken) kann auf Antrag des Gläubigers die Aufwertungsstelle höhere Tilgungsbeträge als die vereinbarten festsetzen, jedoch nicht so lange die Zwangswirtschaft währt. Tilgungshypotheken, die zu einer Teilungsmasse gehören (s. unten), können auf Antrag des Gläubigers durch die Aufwertungsstelle in Abzahlungshypotheken, d. h. in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek umgewandelt werden, oder auch, wenn der Restbetrag 500 G.M. nicht übersteigt, in am 1. Januar 1932 fällige Hypotheken. In jedem Fall kann die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum 1. Januar 1933 verlangt werden. Dies kann auch im Grundbuch eingetragen werden.

2. Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften. Für Grundschulden gelten dieselben Bestimmungen wie für die Hypotheken mit Ausnahme derjenigen, welche die Aufwertung der persönlichen mit der Hypothek verbundenen Forderungen betreffen. Persönliche Forderungen, zu deren Sicherung die Grundschuld bestellt ist, unterliegen der freien Aufwertung. Rentenschulden (s. dort) sind eine Unterart der Grundschulden, für sie gilt daselbe wie für Grundschulden, nur finden hier die Bestimmungen über die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung nicht Anwendung; dafür gilt folgende Bestimmung: Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Rentenschuld geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 v. H., vom 1. 1. 1926 ab mit 60 v. H. und vom 1. 1. 28 ab in voller Höhe des Aufwertungs-betrages zu bewirken. Rückständige Leistungen gelten als erlassen. Für Realkaften gilt daselbe wie für Rentenschulden. Die Rangstelle des Eigentümers entsteht auch nach Grundschulden, Rentenschulden und Realkaften. Renten, die in Altenteilverträgen bestimmt sind und Versorgungsansprüche bei Stammgütern und Familienidealkommissionen fallen nicht unter dieses Gesetz. Für sie gelten das Reichsgesetz vom 18. 8. 1923 und die Preuß. WD. vom 8. 9. 1923 (s. dort). Gut. Sig.: Aufwertungsrecht.

3. Schiffs- und Bahnpfandrechte: Für diese gelten die Bestimmungen wie für Hypotheken, nur die Rangstelle (Rangbefugnis) des Eigentümers entsteht nicht.

4. Aufwertung von Schuldverschreibungen und Industrieobligationen (AwG. §§ 33 bis 46). Ansprüche aus verzinslichen oder anstatt der Verzinsung mit Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder ju-

ristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden auf 15 v. H. des Goldmarkbetrages aufgewertet. Es handelt sich dabei um Schuldverschreibungen, die nicht unter eine der folgenden Nummern fallen. Die Aufwertung erfolgt in Reichsmark, nicht in Goldmark. Soweit die Schuldverschreibungen durch Hypotheken gesichert sind, sind auch diese Hypotheken nur in Höhe von 15 v. H. aufzuwerten und auch in RM. (§ 4 AwG.). An der Aufwertung nehmen auch die Gläubiger teil, deren Stücke schon ausgelost oder gekündigt sind, sofern sie sich noch im Besitz der Stücke befinden. Der Goldmarkbetrag wird nach dem § 2 Abs. 2 AwG. berechnet. Stichtag ist der Tag der Ausgabe, bei Ausgabe vor dem 1. 1. 1918 gilt der Nennbetrag als Goldmarkbetrag, bei späteren Ausgaben findet Umrechnung nach der Tabelle des AwG. statt. Auf den Tag des Erwerbes der Schuldverschreibung durch den Gläubiger kommt es nicht an. Anmeldung ist nicht erforderlich. Für die Fälligkeit bleiben die bisherigen Bestimmungen der Schuldverschreibung bestehen, das gilt insbesondere auch für Fälligkeit auf Grund einer Auslosung. Die Zahlung kann aber nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden, auch wenn nach den bisherigen Bestimmungen oder auf Grund einer Kündigung die Fälligkeit bereits vor diesem Tage eingetreten war.

Die Aufwertungsbeiträge sind bis zum 1. 1. 1925 unverzinslich. Von dann ab beträgt der Zinssatz 2 v. H., vom 1. 1. 1926 ab 3 v. H. und vom 1. 1. 1928 ab 5 v. H.

Altbesitzer erhalten neben der allgemeinen Aufwertung ein Genußrecht, d. h. eine Beteiligung am Reingewinn des Schuldners oder an dem Liquidationsergebnis. Dieser Altbesitz ist binnen einer bestimmten Frist anzumelden. Die Fristen sind jetzt abgelaufen. Als Altbesitzer gelten diejenigen Gläubiger, die Schuldverschreibungen vor dem 1. Juni 1920 erworben haben und bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben sind. Als Nennbetrag des Genußrechts werden 10 v. H. des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibung zugrunde gelegt. Der Altbesitz muß auf den Schuldverschreibungen durch Stempel aufdruck kenntlich gemacht werden. Über das Genußrecht können besondere Schuldverschreibungen ausgegeben werden, die je nachdem wie die Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder an Order lauten. Sie müssen mindestens über Nennbeträge von 20 RM. lauten und durch 10 teilbar sein, entfallende Spitzenbeträge, d. h. Beträge, die nicht mehr durch 10 teilbar sind, sind durch Zahlung des Nennbetrages abzulösen. Die Inhaber des Genußrechts sind nicht anteilsmäßig am Reingewinn beteiligt, sondern nur teilweise. Zunächst verbleiben 6 v. H. des Jahresreingewinns den gewinnberechtigten Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern. Der dann verbleibende Überschuß wird auf die gewinnberechtigten Gesellschafter oder Geschäftsinhaber und die Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 v. H., das als Gewinnanteil in irgend einer Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 v. H. bis insgesamt 6 v. H. des Gesamtnennbetrages der Genußrechte auf die Inhaber der Genußrechte entfallen. Diese letzten Beträge sind dann bis zur Höhe des ursprünglichen Zinssatzes der Schuldverschreibung, jedoch nicht über 5 v. H. hinaus, zur Verzinsung der Genußrechte zu verwenden. Ein überschüssiger Betrag ist zur Tilgung des Nennbetrages der Genußrechte zu verwenden. Soweit Mittel zur Tilgung der Genußrechte vorhanden sind, erfolgt die

Tilgung durch Auslosung. Der Schuldner ist auch berechtigt, die Genußrechte durch Zahlung des Nennwertes abzulösen oder an Stelle der Genußrechte eine Zusageaufwertung oder Barabfindung zu gewähren, die aber nicht unter dem Wert liegen darf, den die Genußrechte zur Zeit der Gewährung haben.

5. Aufwertung von Pfandbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen (AwG. §§ 47 bis 50). Die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen, Rentenbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen (§ 47 AwG.) unterscheidet sich von der Aufwertung der vorgehend behandelten Ansprüche dadurch, daß kein bestimmter Hundertsatz für die Aufwertung festgesetzt ist, sondern, daß aus den am 13. Februar 1924 zur Deckung der aufgewerteten Pfandbriefe und Schuldverschreibungen bestimmten Werten und einigen anderen Werten eine Teilungsmasse gebildet wird, die unter die Gläubiger gleichmäßig im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Die Verteilung nehmen die Banken unter Aufsicht der Aufwertungsbehörde selbst vor. Einer Anmeldung bedarf es nicht. Nur wenn auf die Pfandbriefe Zahlungen geleistet oder neue Pfandbriefe ausgegeben werden sollen, kann die Bank durch öffentliche Auforderung Anmeldung der Ansprüche und Vorlegung der Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen verlangen mit der Wirkung, daß wenn die Briefe innerhalb der Frist nicht vorgelegt werden oder der Anspruch nicht nachgewiesen wird, die auf die nicht eingereichten Briefe fallenden Anteile hinterlegt werden können. Die Ausschüttung der Teilungsmasse soll in erster Linie durch Barzahlung erfolgen. Mit der Verteilung ist zu beginnen, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichend bare Masse vorhanden ist. Soweit Bar Masse noch nicht in hinreichender Menge vorhanden ist, sollen Goldpfandbriefe (1 G.W. = $\frac{1}{2790}$ kg Feingold) den Gläubigern in Anrechnung des endgültigen Aufwertungsanteils ausgehändigt werden, die mindestens mit $4\frac{1}{2}$ v. H. jährlich verzinslich und zum Nennbetrag einzulösen sind. Die Bank kann den Gläubigern auch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Abfindung anbieten, z. B. in Pfandbriefen. Das Angebot muß dreimal im Reichsanzeiger eingerückt werden und gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb 3 Monat nach dem letzten Einrücken ein Teil der Gläubiger, dessen Goldmarkansprüche mindestens 15 v. H. der Goldmarkansprüche sämtlicher zu berücksichtigender Gläubiger beträgt, schriftlich bei der Aufsichtsbehörde widersprochen hat.

6. Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmen wirtschaftlicher Betriebe (AwG. §§ 51—54). Ansprüche aus verzinslichen oder mit Aufgeld zurückzahlbaren, auf Inhaber lautenden oder durch Indossement übertragbaren Schuldverschreibungen, die von juristischen Personen öffentlichen Rechts als Unternehmen wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht, ob sie durch Hypothek gesichert sind oder nicht, auf 15 v. H. in Reichsmark aufgewertet. Anmeldung ist nicht erforderlich. Genußrechte für Altbesitzer werden hier nicht gewährt. Unter diesen Begriff fallen z. B. Schuldverschreibungen, die ein Kleinbahnunternehmen herausgegeben hat, das von einem Kreis, einer Gemeinde betrieben wird. Nicht dazu gehören die Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder und

Gemeinden, die dem Anleiheablösungsgesetz unterliegen.

7. Spartassenguthaben (AuwG. §§ 55—61). Spartassenguthaben sollen in der Weise aufgewertet werden, daß ähnlich wie bei den Pfandbriefen eine Verteilungsmasse gebildet werden soll. Nach dem Vorgehen Preußens haben die meisten Länder indessen einen festen Satz von $12\frac{1}{2}\%$ des Goldmarkbetrages festgesetzt. Dieser Satz ist durch die Preuß. Verordnung v. 26. 7. 27 (GS. 149) auf 15% erhöht worden.

8. Private Versicherungsunternehmen (AuwG. §§ 59—61; WVD. z. AuwG. Art. 95—115). Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und alle ähnlichen Versicherungen, die einen Prämienreservefonds zu bilden hatten, bilden aus dem gesamten am 14. Februar 1924 vorhandenen aufgewerteten Vermögen und einem etwa aus sonstigen Vermögen zu leistenden Beitrag einen Aufwertungsstock, der einem von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Treuhänder überwiesen wird, der es nach einem von der Behörde genehmigten Teilungsplan zu verwenden hat. Soweit die Versicherungsansprüche fällig sind, sind sie durch Barzahlungen zu berichtigen. An dieser Verteilung nehmen auch die Gläubiger teil, die sich während des Währungsverfalls Leistungen nur unter Vorbehalt oder ohne solchen in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 angenommen haben. Soweit Versicherungsansprüche noch nicht fällig sind, wird grundsätzlich für sie ein neues Versicherungsverhältnis begründet, auf Grund dessen das Versicherungsunternehmen haftet. Die Versicherung kann eine beitragsfreie oder beitragspflichtige sein. Der Versicherte kann aber die beitragspflichtige Versicherung ablehnen und muß dann seinen Aufwertungsanteil ausgezahlt erhalten, wenn nicht für solchen Fall der Teilungsplan eine beitragsfreie Versicherung vorsieht. Für Versicherungsnehmer, für die sich nur geringfügige Aufwertungsbeträge ergeben, insbesondere für die, deren Versicherungsvertrag nach dem 1. Januar 1919 abgeschlossen ist, sind auch noch andere Regelungen zulässig (WVD. z. AuwG. Art. 104, 105, 114). Für kleine Vereine ist ein vereinfachtes Verfahren ohne Treuhänder zugelassen. Für die zu leistenden Zahlungen kann den Versicherungen in der Regel Stundung bis zum 31. Dezember 1932 gewährt werden.

9. Freie Aufwertung. Alle anderen als die vorgehenden Ansprüche sind nach allgemeinen Bestimmungen aufzuwerten. Voraussetzung für die Aufwertung ist stets, daß zwischen der Begründung der Forderung und der Fälligkeit eine erhebliche Entwertung eingetreten ist, Forderungen, für welche die Leistungen vor dem 15. August 1922 angenommen worden sind, werden, lebenswichtige Geschäfte abgesehen, nach Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht aufgewertet. Doch hat die Rechtsprechung sonst auch vielfach die Aufwertungsfrist rückwirkend bis zum 15. Juni 1922 erstreckt. Insbesondere können Aufwertungsansprüche, von Ausnahmen in ganz besonderen Fällen abgesehen, aus während der Inflationszeit abgewickelten Geschäften, die bisher noch nicht gerichtlich geltend gemacht sind, heute als verwirkelt angesehen werden.

Forderungen, die Zug um Zug mit der Errichtung des Geschäftes gezahlt worden sind, können natürlich nicht aufgewertet werden, so z. B. bei Abschluß eines Kaufvertrages geleistete Anzahlungen, da ja hier keine Entwertung eingetreten ist. Die Tabellenwerte sind für die freie Aufwertung

im allgemeinen nicht zugrunde zu legen. Maßgebend sind die Grundzüge der allgemeinen Billigkeit. Doch hat das AuwG. in §§ 63—66 auch für die Frage Aufwertung einige Beschränkungen festgesetzt: Danach darf die Aufwertung von Vermögensanlagen, das sind besonders Darlehen, 25 v. H. des Goldmarkbetrages nicht übersteigen. Der Goldmarkbetrag ist bei solchen Anlagen, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 begründet sind, der Nennwert, wenn später, der durch Umrechnung auf Grund der Tabelle des Aufwertungsgesetzes berechnete Wert. Als Vermögensanlagen in diesem Sinne sollen aber nicht gelten Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen, die sog. Abfindungen der Miterben bei Gutsüberlassungsverträgen und Erbauseinanderetzungen, Abfindungen unterhaltsberechtigter Personen gegenüber der Unterhaltspflichtigen, Guthaben von Arbeitern und Angestellten bei Fabrik- und Werkspartassen und Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen. Nicht aufgewertet sind Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung, einschließlich der Ansprüche aus dem Postcheckverkehr, ausgenommen von Einlagen der Arbeitnehmer bei Arbeitgeber. Nicht aufgewertet sind ferner Bankguthaben mit Ausnahme derjenigen der Arbeitnehmer bei den Arbeitgebern. Nicht aufgewertet sind auch bei den öffentlichen Hinterlegungskassen hinterlegte Beträge.

10. Aufwertung öffentlicher Anleihen s. Anleiheablösungsgesetz.

Augenentzündung bei Pferden s. Gewährleistung usw. 9.

Auktion s. Versteigerung.

Ausbesserung von Gebäuden durch den Pächter s. Pacht 1.

Ausbeutung s. Wucher.

Ausbildung, geistige und sittliche, der Mündel, s. Vormund 2; Aufwendungen für die, Anrechnung bei der Erbteilung, s. Ausgleichung usw.

Ausdehnung des Geschäfts, falsche Angaben über, s. Schwindelhafte Klame.

Auseinandersetzung zwischen Erben s. Erbteilung; von Gesellschaftern s. Gesellschaft 6; bei Gütergemeinschaft s. Gütergemeinschaft, allgemeine usw. 2; bei der Errungenschaftsgemeinschaft s. Errungenschaftsgemeinschaft 5; des Vaters oder der Mutter mit den Kindern bei der Wiederverheiratung s. Verwaltung usw. des Kindesvermögens usw. 1.

Ausführung letztwilliger Verfügungen s. Testamentvollstrecker.

Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber usw.

Ausgebirge s. Realasten u. Altenteil.

Ausgleichung unter Miterben (2050—2057).

1. Die Ausgleichungspflicht ist die Verpflichtung der zur Erbfolge berufenen Abkömmlinge eines Erblassers, gewisse Zuwendungen, die im Gehege aufgeführt sind, und die ihnen der Erblasser bei seinen Lebzeiten gemacht hat, untereinander bei der Erbteilung zum Ausgleich zu bringen. Diese Verpflichtung beruht auf dem Gedanken, daß der Erblasser mutmaßlich nicht die gleiche Stammeserfolge der Abkömmlinge habe durchbrechen wollen, vielmehr anzunehmen ist, daß die Zuwendungen nur eine durch die Verhältnisse gebotene Vorausgabe auf den künftigen Erbteil enthalten soll. Andere Miterben als Abkömmlinge, z. B. die Witwe des Erblassers, nehmen an der Ausgleichung nicht teil. Die Ausgleichung ist zunächst für die gesetzliche

Erbfolge gedacht. Hier gilt folgendes: Ausgleichungspflichtige Zuwendungen sind:

a) Was die Erben als Ausstattung erhalten haben. Als Ausstattung bezeichnet das Gesetz solche Zuwendungen, die einem Kinde vom Vater oder von der Mutter mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung gemacht werden (1624). Es gehört dahin auch die einer Tochter bei der Verheiratung mitgegebene Aussteuer (s. „Aussteuer usw.“), nicht aber z. B. die Kosten der Hochzeit und einer Hochzeitsreise, ferner z. B. eine Kapitalzahlung zur Begründung oder Ausdehnung eines Geschäfts oder zur Übernahme einer Pachtung, u. dgl. m. Ist jedoch vom Vater usw. bei der Zuwendung bestimmt, daß das Gegebene dem Empfänger bei der Erbteilung nicht angerechnet werden soll oder daß es nur zu einem bestimmten Betrage gerechnet werden soll, so ist diese Bestimmung für die Erbteilung maßgebend.

b) Zuschüsse, die einem Kinde zu dem Zwecke gegeben sind, um als Einkünfte verwendet zu werden (z. B. Zulagen an einen Offizier oder einen Beamten, Zuschüsse zu den Haushaltskosten u. dgl.), sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe (z. B. Lehrgeld, Unterhalt während des Besuchs einer Fachschule oder einer Universität, Doktorpromotionskosten, Unterhalt während der Vorbereitung zu einem Staatsamt usw.; dagegen nicht die allgemeinen Erziehungskosten, wie Schulgeld, Konfirmationskosten u. dgl.); diese Beträge aber nur bedingungsweise, nämlich nur dann und insoweit, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben. Läßt beispielsweise ein Vater den einen seiner Söhne, weil er besonders dazu veranlagt ist, studieren, während er den anderen ein Handwerk erlernen läßt, so ist klar, daß die Ausbildung des ersteren erheblich mehr Kosten verursacht als die des anderen. Nichtsdestoweniger kann der zweite Sohn nicht ohne weiteres verlangen, daß die Mehrkosten des Studiums dem Bruder angerechnet werden; er kann dies nur, wenn die dafür aufgewandten Kosten den Vermögensverhältnissen des Vaters nicht entsprechen haben, wenn also die anderen Kinder durch die Aufwendung so erheblicher Mittel in ihren künftigen Erbteilen wesentlich beeinträchtigt würden. Eine bestimmte Grenze läßt sich hier natürlich nicht ziehen; verständigen sich die Erben nicht und kommt es zum Prozeß, so entscheidet über die Frage, was angerechnet werden soll, das verständige Ermessen des Gerichts. — Auch bei diesen (unter b bezeichneten) Zuwendungen wird der Erblasser bei der Zuwendung bestimmen können, daß sie nicht angerechnet werden sollen. Das Gesetz ist in dieser Beziehung zweifelhaft.

c) Zuwendungen anderer Art als die vorherzeichneten, wenn der Vater (die Mutter usw.) bei der Zuwendung die Ausgleichung (ausdrücklich oder auch stillschweigend) angeordnet hat. Darüber, ob der Pflichtteil des Betroffenen durch eine solche Verfügung verkürzt werden kann, vgl. „Pflichtteil 2“.

Nicht nur Kinder, die den Vater oder die Mutter beerben, müssen sich das Empfangene anrechnen lassen, sondern auch Enkel, die zur Erbschaft ihres Großvaters oder ihrer Großmutter gelangen, und zwar sowohl das, was ihre Eltern an ausgleichungspflichtigen Zuwendungen erhalten haben, als auch das, was ihnen selbst nach dem Tode des Va-

ters oder der Mutter von den Großeltern zugewendet ist. Haben sie dagegen bei Lebzeiten ihrer Eltern eine solche Zuwendung erhalten, so brauchen sie sich diese nur dann anrechnen zu lassen, wenn der Schenker dies bei der Zuwendung (ausdrücklich oder stillschweigend) (nicht nach der Zuwendung, es sei denn testamentarisch) bestimmt hat. Z. B. Erblasser E hatte zwei Söhne A und B. B hat eine Ausstattung erhalten. Er schlägt die Erbschaft aus. Seine Kinder, die als Erben an seine Stelle treten, sind für die Ausstattung des B zur Ausgleichung verpflichtet. Auch das muß ein Abkömmling zur Ausgleichung bringen, was dem Abkömmling zugewendet worden ist, an dessen Stelle er getreten ist. Z. B. der Erblasser hinterläßt einen Sohn A und einen Enkel X, Sohn des verstorbenen Sohnes B. Es war aber noch ein zweiter Sohn Y des verstorbenen Sohnes B da, der nach dem Tode seines Vaters vom Großvater eine Ausstattung erhalten hat, dann aber noch vor dem Großvater kinderlos gestorben ist. In diesem Falle muß sich X die Ausstattung des Bruders Y auf seinen gesetzlichen Erbteil anrechnen lassen.

2. Auch bei testamentarischer Erbfolge greift, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, die Ausgleichung als gesetzliche Vermutung Platz, nämlich, wenn der Erblasser die Abkömmlinge als Erben auf das eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, z. B. seine Kinder ohne Angabe von Erbteilen, oder wenn er ihre Erbteile so bestimmt hat, daß sie zueinander in demselben Verhältnis stehen, wie die gesetzlichen Erbteile, z. B. wenn jemand seine Ehefrau auf die Hälfte des Nachlasses und seine 3 Söhne auf je $\frac{1}{6}$ des Nachlasses einsetzt, obgleich der gesetzliche Erbteil je $\frac{1}{4}$ gewesen wäre. Diese gesetzliche Vermutung ist durch den Nachweis eines gegenteiligen Willens des Erblassers widerlegbar. Für den Ausgleich gelten die unter 1 angeführten Bestimmungen. Hat der Erblasser für einen Abkömmling einen Erbsagerben benannt, so muß dieser, wenn der Erstbenannte wegfällt, das zur Ausgleichung bringen, was dem weggefallenen Erben zugewendet worden ist.

Selbstverständlich kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung auch die bei der Zuwendung über die Anrechnung getroffene Verfügung ändern oder aufheben, nur durch Verfügung unter Lebenden ist eine einmal bei der Zuwendung getroffene Bestimmung nicht abzuändern.

3. Die Ausgleichung (Anrechnung) wird in der Weise ausgeführt, daß jedem Miterben, der etwas im voraus empfangen hat, der Wert des Empfangenen (soweit er es zur Ausgleichung bringen muß) auf seinen Erbteil angerechnet wird. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzurechnet, soweit dieser den zur Ausgleichung untereinander verpflichteten Kindern, Enkeln usw. zukommt; dem etwa miterbenden Vater (oder der Mutter) kommt also das von den Kindern vor dem Tode des Erblassers Empfangene bei der Erbteilung nicht zugute. Die Ausgleichung ist nur eine rechnungsmäßige durch Einsetzung des Wertes der Zuwendung. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit der Zuwendung, was freilich zu Härten führen kann. Hat ein Kind durch frühere Zuwendungen mehr erhalten, als sein Erbteil beträgt, so braucht es das Zuviel nicht herauszuzahlen. Beispiele: a) Nachlaß 20000. Erben Witwe W. ($\frac{1}{3}$), 3 Kinder A., B., C. je $\frac{1}{3}$. Vorweg Erbteil der W. = 5000, verbleibt Teilungsmasse für die Abkömmlinge

15000. Es haben einzuwerfen A. 5000, B. 3000, C. 1000, zusammen 9000. Es entfallen mithin von 15000 + 9000 = 24000 auf jedes Kind $\frac{1}{3}$ = 8000. Es erhalten also A. 8000 — 5000 = 3000; B. 8000 — 3000 = 5000, C. 8000 — 1000 = 7000, zusammen A., B., C. 15000. b) Nachlaß 4000. Erben 3 Abkömmlinge A. zu $\frac{1}{2}$ V. u. Z. zu je $\frac{1}{4}$. Einzuwerfen haben A. 800, V. 0, Z. 2000, zusammen 2800. Es würden also entfallen von 4000 + 2800 = 6800 auf A. $\frac{1}{2}$ = 3400 — 800 = 2600, auf V. $\frac{1}{4}$ = 1700 — 0 = 1700, auf Z. $\frac{1}{4}$ = 1700 — 2000 = 0, da der Mehrempfang nicht herauszuzahlen ist. Z. scheidet daher aus. Es bleiben an der Auseinanderlegung beteiligt A. mit $\frac{1}{2}$ = $\frac{2}{4}$ u. V. mit $\frac{1}{4}$ oder im Verhältnis ihrer Erbteile zueinander A. mit $\frac{2}{3}$, V. mit $\frac{1}{3}$ von 4000 Nachlaß und 800 Einwerfungsbetrag des A. = 4800. Hier von erhalten A. $\frac{2}{3}$ = 3200 — 800 = 2400, V. $\frac{1}{3}$ = 1600, zusammen beide 4000. Jeder Miterbe ist verpflichtet, den anderen Erben auf Verlangen Auskunft über Zuwendungen, die er vom Erblasser erhalten hat, zu erteilen, auf Erfordern ein Verzeichnis über die empfangenen Gegenstände vorzulegen und nach Lage der Umstände über die Richtigkeit und Vollständigkeit den Offenbarungseid (s. dort) zu leisten. Ist die Auslegung bei der Erbteilung versäumt worden, so kann sie auch später noch gegen den Verpflichteten geltend gemacht werden, soweit nicht darauf verzichtet ist.

Auskaufen eines Gläubigers durch den Bürgen f. Bürgschaft 3.

Auskunft des Mannes über den Stand der Verwaltung des Frauenvermögens f. Eingetragtes Gut der Frau 4; aus dem Grundbuch f. Grundbuch 2; aus dem Handelsregister f. Handelsregister 1; aus dem Güterrechtsregister f. Güterrechtsregister 3; aus dem Vereinsregister f. Vereine 3; des Erbschaftsbesizers über den Bestand der Erbschaft f. Erbschaftsklage. — Siehe auch „Ratserteilungen usw.“ und „Auskunfteien“.

Auskunftsbüro f. Ratserteilung, Able Nachrede usw.

Auskunfteien (Auskunftsbüros). Die Auskunfteien sind längst eine im geschäftlichen Leben notwendige Einrichtung geworden. Das Gesetz hat daher besondere Bestimmungen getroffen, die von sonst geltenden Rechtsfähen abweichen (vgl. „Able Nachrede usw.“), damit die Auskunfteien in ihrer Wirksamkeit nicht zu sehr beengt werden oder gar ihre Tätigkeit ganz lahmgelegt wird.

1. Die Auskunft im Verhältnis zu ihren Kunden (den Anfragenden). Die Auskunftei ist vertragsmäßig verpflichtet, dem Anfragenden auf Grund ordnungsmäßiger und gewissenhafter Erkundigung die gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie haftet ihm daher für einen ihm durch eine unrichtige Auskunft entstandenen Schaden nicht nur, wenn sie die falsche Auskunft vorsätzlich (wissentlich) erteilt hat, sondern auch dann, wenn sie bei Erteilung der Auskunft fahrlässig gehandelt hat, d. h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (276) oder, wenn der Auskunftgebende, was meistens der Fall sein wird, „Kaufmann“ im Sinne des Gesetzes ist, unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (HGB. 347). Falsche Angaben verstoßen gegen die guten Sitten (BGB. 826). Verbindet sich die Auskunftei, wie üblich, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten der Mitwirkung von Hilfskräften (Angestellten, Vertrauensmännern), so haftet sie für ein etwaiges Verschulden dieser Per-

sonen in gleicher Weise wie für eigenes Verschulden (BGB. 278); sie kann sich nicht durch den Nachweis schügen, daß sie bei Auswahl und Leitung dieser Hilfskräfte sorgsam verfahren sei. Abweichungen von dieser (gesetzlichen) Haftung für falsche Auskünfte können aber dadurch begründet werden, daß eine verminderte Haftbarkeit oder gar der Ausschluß jeder Haftung vertragsmäßig, z. B. durch Aufnahme in die Auskunfts- oder Abonnementsbedingungen, vereinbart wird. Daß die Auskunfteien in ihren Bedingungen die Haftung für fahrlässige falsche Auskünfte regelmäßig ganz ausschließen, ist erlaubt (RG.). Die Haftung für vorsätzliche (wissentliche) falsche Auskunft kann vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden, weil das sittenwidrig wäre.

2. Die Auskunftei im Verhältnis zu dem Angefragten (dem Beauskunfteten). Führt sich jemand, über den eine ungünstige Auskunft erteilt ist, hierdurch in ungerechter Weise in seiner Ehre oder in seinem geschäftlichen Kredit beeinträchtigt, so kann er die Auskunftei, wenn sie die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte, auf Schadensersatz belangen (823², 826; RG. 7. 6. 09 §§ 14 u. 15, Gutl. (Sg. Nr. 37). Ist dies nicht der Fall, so ist ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben und nur ein Anspruch auf Unterlassung der falschen Auskunft möglich, sofern es sich eben um vertrauliche Auskunft handelte und der Empfänger der Auskunft ein berechtigtes Interesse an ihr hatte. Die Vorschrift ist immerhin noch recht behnbar. So soll z. B. Ungünstiges nicht in einer unterstrichenen Form, sondern nur, soweit zum Ganzen eben nötig, gesagt werden (RG.). Der Mittelweg zwischen der Wahrung der Interessen des Kunden und derjenigen des Beauskunfteten ist also nicht leicht zu finden. Vorsichtige Angabe der wesentlichen Wahrheit ist das Richtige. Auch strafrechtlich ist der durch eine falsche ungünstige Auskunft Geschädigte geschützt — aber regelmäßig auch nur dann, wenn die Auskunft wissentlich falsch erteilt ist —, indem er, wenn die Mitteilung geeignet war, seine Ehre zu verletzen oder seinen Kredit zu schädigen, Verurteilung des die Auskunft Erteilenden zu einer Geld- oder Gefängnisstrafe, sowie zu einer an ihn zu zahlenden Buße (Strafges.-Buch §§ 187, 188) erwirken kann.

Auslagen f. Aufwendungen, des Vormundes f. Vormund 7. Vgl. auch: Aufwendungen.

Ausländer, Erwerb von Grundeigentum durch, f. Grundeigentum 1; Vormundschaft über, f. Vormundschaft 5.

Ausländische Ehegatten, Güterrecht derselben, f. Eingetragtes Gut der Frau 9.

Ausländische Wahrung f. Leistungen 1.

Auslegung testamentarischer Bestimmungen f. Testament.

Auslegung von Willenserklärungen (Verträgen). Willenserklärungen, einseitige oder zweiseitige (Verträge), werden häufig nicht so abgegeben oder gesagt, daß über allen Zweifel klar ist, was die Partei oder die Parteien gewollt haben. Es muß dann der Wille der betreffenden Person, die Absicht der vertragschließenden Teile durch Auslegung festgestellt werden. Es kommt dabei nicht allein auf den Wortlaut der mündlichen Erklärung oder des Schriftstücks an, sondern es sind nach dem einzelnen Fall auch andere Umstände, wie die Verkehrssitte, ein etwaiger besonderer Sprachgebrauch, der Inhalt und Verlauf gepflogener Vorverhandlungen u. dgl.

mehr, in Betracht zu ziehen. Feste Regeln lassen sich hierüber nicht aufstellen; das Gesetz spricht daher, abgesehen von besonderen Vorschriften für bestimmte Fälle, nur den allgemeinen Satz aus, daß bei Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille des Ausdrucks zu haften ist (133). Es ist die Kunst der Juristen und Gerichte, hier das Richtige zu treffen und den Parteien zu dem nach objektiver Ansicht richtigen Recht zu verhelfen, das natürlich in solchem Falle nicht den Wünschen beider Parteien, die ja darüber in Streit geraten waren, entsprechen kann. Näheres s. in den Artikeln „Auslegung“ und „Treu und Glauben“ im HbR. I 436 ff. u. VI 54 ff. Dem richterlichen Ermessen muß vom Gesetze naturgemäß ein weiter Spielraum gelassen werden. Für Verträge enthält aber das Gesetz die sehr wichtige besondere Vorschrift, daß sie so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (157); eine Auslegung des Vertrages, die mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Widerspruch stehen würde, kann nicht als vom Recht gewollt angesehen werden. Insbesondere muß ein Gewerbetreibender die Verkehrssitte gegen sich gelten lassen, wenn er nicht seinen abweichenden Willen unzweideutig seinem Kunden zu erkennen gegeben hat (RG.). Derjenige also muß weichen, der mit den Erklärungen einen anderen Sinn verbunden hat, als ihn die maßgebenden Preise damit verbinden. Man sehe also auf deutliche Verständigung bei allen Abmachungen. Doch was man nicht vermuten konnte, weil es ganz ungewöhnlich ist, braucht man auch nicht zu fürchten.

Über die Auslegung letztwilliger Verfügungen s. Testament.

Ausleihen von Geld s. Darlehen; durch einen Vormund s. Vormund 4 u. Anlegung von Mündelgeldern; durch den Vater (die Mutter) s. Verwaltung usw. des Kindesvermögens 1.

Auslobung einer Belohnung oder eines Preises (657—661). 1. Es kommt häufig vor, daß jemand zur Erreichung eines persönlichen Zweckes oder im höheren Interesse in öffentlicher Bekanntmachung (durch die Zeitung, durch Anschlag, Ausruf usw.) dem, der eine bestimmte Leistung, sei dies die bloße Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, vollbringen wird, eine Belohnung oder einen Preis verspricht, z. B. für die Ermittlung eines Baumfrevlers oder eines anonymen Brieffschreibers, für das Wiederbringen einer verlorenen Sache, für den Nachweis einer Stelle u. dgl. Ein solches öffentliches Versprechen nennt man eine Auslobung. Sie begründet, wenn die betreffende Leistung wirklich in der bestimmten Weise erfolgt ist, für den Auslobenden die Verpflichtung, sein Versprechen zu erfüllen, d. h. dem, der die Leistung bewirkt hat, den versprochenen Lohn (Preis) zu zahlen. Ob dieser von der Auslobung Kenntnis gehabt oder ob er mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat, darauf kommt regelmäßig nichts an. Selbstverständlich muß die Auslobung ernstlich gemeint gewesen sein. Die Behauptung, daß nur ein Scherz vorliege, schließt den, der sie erlassen hat, nicht ohne weiteres (s. „Scherz“). Die Auslobung kann aber widerrufen werden, jedoch nur so lange, bis die Handlung vorgenommen ist; der Widerruf ist auch nur dann wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung selbst bekanntgemacht ist oder wenn er durch eine besondere Mitteilung erfolgt.

Ein Widerruf ist unzulässig, wenn in der Auslobung darauf verzichtet ist. Als ein Verzicht auf den Widerruf ist es im Zweifel anzusehen, wenn in der Auslobung für das Vollbringen der Handlung eine bestimmte Zeit gesetzt ist. Sonst aber handelt der Bewerber auf seine Gefahr; wird die Auslobung widerrufen, ehe die Leistung bewirkt oder der Erfolg erzielt ist, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung wegen etwa aufgewendeter Zeit, Mühe und Kosten. Durch den etwa eintretenden Tod des Auslobenden wird das Verhältnis nicht berührt, solange nicht die Erben die Auslobung ordnungsmäßig widerrufen haben.

Einer besonderen Regelung bedürfen die Fälle, wenn Mehrere die ausgesetzte Belohnung beanspruchen. Haben Mehrere (jeder für sich) die Handlung vollbracht, so hat der die Belohnung zu fordern, der die Handlung zuerst vorgenommen (z. B. den Baumfrevler zuerst angezeigt) hat; haben Mehrere zu gleicher Zeit dieselbe Handlung vorgenommen, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalt der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Los. Haben Mehrere zu dem erzielten Erfolge mitgewirkt, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Ist die Verteilung offenbar unbillig vorgenommen, so kann der, welcher sich benachteiligt glaubt, Festsetzung durch gerichtliches Urteil verlangen. Es braucht sich aber der Auslobende in diesen Streit nicht einzumischen; er kann die Auszahlung der Belohnung so lange verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird. Der Auslobende kann auch ohne solche Aufforderung durch die Hinterlegung der Belohnung sich von seiner Verpflichtung befreien (s. „Hinterlegung“). Ist die Belohnung unteilbar oder soll sie nach dem Inhalte der Auslobung nur einem zufallen, so entscheidet auch hier das Los.

2. Eine besondere Art der Auslobung ist das Preisausschreiben (661). Dieses ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird. Da es sich hier meist um die Aussetzung eines Preises für die Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, der Technik usw. oder um das Raten von Rätseln, die Herstellung von Reklameverben od. dgl. handelt, welche u. U. einen größeren Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, so muß der Bewerber die Sicherheit haben, daß die Konkurrenz eine zeitliche Begrenzung hat und der Auslobende sich nicht auf unbestimmte Zeit hinaus der Zuerkennung des Preises mit der Begrenzung entschlagen kann, daß er noch auf eine bessere Leistung warte. Wer sich also an einer Preisbewerbung beteiligen will, versichere sich vorher davon, ob in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist. Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung den Bedingungen des Preisausschreibens entspricht oder wer von den mehreren Bewerbern die Aufgabe am besten gelöst hat, gebührt dem (denen), der in der Bekanntmachung bezeichnet (als Preisrichter bestimmt) ist; in Ermangelung solcher Bestimmung hat der Auslobende selbst die Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung durch den (oder die) Preisrichter oder den Auslobenden selbst ist für

die Beteiligten maßgebend; die Bewerber haben nicht das Recht, auf eine Begutachtung durch Sachverständige oder auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Sind nach dem Urteil der Preisrichter oder des Auslobenden die Arbeiten mehrerer Bewerber gleich preiswürdig, so ist der Preis unter sie gleichmäßig zu verteilen; ist der Preis nicht teilbar oder soll er nach der Bestimmung in dem Ausschreiben nur einem zufallen, so entscheidet wiederum das Los. Selbstverständlich ist aber dem Auslobenden unbenommen, in dem Preisausschreiben andere Bestimmungen über die Zerteilung des Preises usw. zu treffen. Ob die Werte, welche die Bewerber um einen ausgeschriebenen Preis dem Auslobenden oder den Preisrichtern einliefern, in das Eigentum des Auslobenden übergehen, wenn der Bewerber einen Preis erhält oder auch, wenn er einen solchen nicht erhält, das hängt von den Bedingungen des Preisausschreibens ab. Ist darüber nichts gesagt, so ist der Bewerber, selbst wenn ihm ein Preis zuerteilt ist, nicht verpflichtet, das Eigentum an seinem Werke dem Auslobenden zu übertragen. Manche sog. „Preisausschreiben“ sind, da die Lösung der Aufgabe überaus leicht ist und es dem „Auslobenden“ weniger auf diese Lösung als auf irgendeine Reklamewirkung ankommt, Ausspielungen (s. Spiel).

Auscheiden eines Gesellschafters f. Gesellschaft 7 u. Offene Handelsgesellschaft 5; Auscheiden aus einem Schuldverhältnis f. Übernahme einer fremden Schuld.

Ausschlagung einer Erbschaft f. Annahme und Ausschlagung usw.; wegen Verletzung des Pflichtteils f. Pflichtteil 1; Ausschlagung einer Erbschaft durch eine Ehefrau f. Eingetragenes Gut der Frau 5; Ausschlagung einer Erbschaft durch den Vormund f. Vormund 6 B 5.

Ausschreiben eines Preises, einer Belohnung usw. f. Auslobung.

Aussetzung einer Erbteilung f. Erbteilung 2; Aussetzung einer Belohnung f. Auslobung.

Ausperrung. Ausperrung, Streit und Berufszerklärung (Bohloft) sind Formen der Ausschließung, der Sperre, aber verschiedener Art.

Die Ausperrung ist das Mittel im Arbeitskampf auf seiten des Arbeitgebers, dem auf seiten des Arbeitnehmers der Streit entspricht. Die meisten Rechtsfälle sind daher für Streit und Ausperrung gleich und es muß hier auf die ausführliche Behandlung im Art. Streit verwiesen werden. Ausperrung (und Streit s. d.) muß man, falls sie nicht unter voller Einhaltung der Kündigungsfrist und der Wahrung der Treuepflichtpunkte in gehobenen Arbeitsverhältnissen geschieht, als Vertragsbruch (s. Arbeits- und Dienstvertrag unter 6) bezeichnen; denn öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, Verkehrsmittel, Machtfaktoren oder dgl. können die rechtliche Beurteilung arbeitsvertraglicher Fragen nicht ändern. Der „Herr im Hause“-Standpunkt des Arbeitgebers besteht insoweit nicht, als dieser verpflichtet ist, dem, der zur Erfüllung seiner Arbeitspflicht bereit und in der Lage ist, Lohn oder Gehalt zu zahlen. Mithin ist jede Ausperrung unberechtigt, wenn sie ohne Kündigung erfolgt und mit Lohnvorenthaltung für die Tage der kündigungsfreien Ausperrung verbunden ist.

Die Ausperrung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist also Vertragsverletzung, wenn nicht und soweit nicht im einzelnen Fall ein zu sofortiger kündigungsfreier Entlassung berechtigender Grund nach §§ 123, 124 a O. D., § 626 BGB., §§ 70—72

§ 626. vorliegt (vgl. Art. Kündigung, Entlassung, Arbeitsvertrag). Liegt ein solcher Grund nicht vor, so hat der Ausperrte Anspruch auf Lohn und Schadenersatz. Altordarbeiter haben bei nicht ausreichender Beschäftigung nach § 124 Nr. 4 O. D. ein Recht zu sofortigem Austritt.

Die Ausperrung mit Einhaltung der Kündigungsfrist ist die Ausübung eines Machtmittels im Wirtschaftskampf ohne zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Folgen, da ja hier das Kündigungsrecht gewahrt wird.

Man hat versucht, die Ausperrung als Verstoß gegen die guten Sitten zu einem rechtserheblichen Tatbestand zu machen. Das ist falsch. Die Ausperrung ist eine wirtschaftliche Kampfmaßnahme. Ebenso wie solche seitens der Arbeiterschaft durch Streik zur Anwendung kommt und wie die Arbeitnehmerschaft kein gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten der Arbeiter darin erblickt, daß Arbeitnehmer andere Arbeiter in ihren wirtschaftlichen Lohn- und Klassenkämpfen unterstützen, trotz der durch diese Handlungsweise für die Arbeitgeber eintretenden Schädigung, so muß auch durchaus eine gleiche Beurteilung den Kampfmaßnahmen der Arbeitgeber zuteil werden (RG.).

Aber beachtlich bleiben doch die „guten Gründe“ der Ausperrung, also eine Unterscheidung, ob die Ausperrung wild und willkürlich (analog dem „wilden“ Streit) oder ob sie „berechtigt“ erscheint. Ein absolutes Recht der Ausperrung (wie des Streiks) wird man also nicht statuieren können und ist auch durch den das Koalitionsrecht sichernden Art. 159 AB. nicht gegeben worden; es bleibt vielmehr stets noch die Frage, ob das Kampfmittel unter Verletzung anderer erheblicher Pflichten angewendet wird. Näheres f. im Art. Ausperrung im HbR. I 466 ff.

Ausspielen von Sachen f. Spiel und Wette.

Ausstattung f. Aussteuer usw.; Anrechnung bei der Erbteilung f. Ausgleichung unter Miterben; Ausstattung von Werken, Schutz der, f. Warenbezeichnungen usw.

Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber f. Schuldverschreibungen usw. II.

Aussteuer, Ausstattung von Kindern (1620 bis 1625). 1. Heiratet eine Tochter, so sind die Eltern und zwar zunächst (siehe unten) der Vater verpflichtet, ihr eine angemessene Aussteuer mitzugeben. Unter Aussteuer sind die beweglichen Sachen zu verstehen, die zur Einrichtung des neuen Hausstandes und zur persönlichen Ausstattung der jungen Hausfrau nötig sind. Was im einzelnen dazu gehört, kann das Gesetz nicht feststellen; es entscheidet darüber, soweit nicht Sitte und Gebrauch Anhaltspunkte geben, im Prozessfalle das richterliche Ermessen. Die Aussteuer muß „angemessen“ sein; die Angemessenheit wird sich bestimmen einmal nach dem Stande des Schwiegerjohns, andererseits nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Eltern der Braut. Hat die Tochter eigenes Vermögen, aus dem sie sich eine Aussteuer anschaffen kann, oder bedarf sie wegen des Einrichtungsbedarfs ihres Chemanns einer Aussteuer nicht, so sind die Eltern nicht verpflichtet, ihr eine solche mitzugeben. Die Verpflichtung der Eltern besteht auch sonst nur insoweit, als sie zur Gewährung der Aussteuer nach ihren Verhältnissen imstande sind; um dies zu beurteilen, sind ihre anderweitigen Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltsverpflichtungen (s. d.) und die für die anderen Kinder beschafften oder noch zu beschaffenden Aus-

steuern, zu berücksichtigen; es muß den Eltern bei Erfüllung aller dieser Verpflichtungen noch so viel verbleiben, daß ihr standesmäßiger Unterhalt nicht beeinträchtigt wird. Ist der Vater zur Gewährung der Aussteuer außerstande oder ist er verstorben, so ist die Mutter verpflichtet, die Aussteuer zu geben, wenn und soweit die vorgedachten Voraussetzungen vorliegen. Ist also der Vater unermögend, die Mutter aber wohlhabend oder reich, so wird die Mutter, da der Vater nur eine geringe Aussteuer oder gar keine geben kann, das, was an einer angemessenen Aussteuer fehlt, zulegen oder die Aussteuer allein beschaffen müssen. Hat sie sich wieder verheiratet, so kann sie die Aussteuer nicht deshalb verweigern, weil ihr jeglicher Mann die Nutzung ihres eingebrachten Vermögens habe. Kann die Tochter ihre Aussteuer vom Vater deshalb nicht erlangen, weil er sich im Auslande aufhält oder die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inlande mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, so muß gleichfalls die Mutter die Aussteuer geben; sie kann aber Erfaß des Gegebenen vom Manne verlangen. Die Tochter geht ihres Rechts, eine Aussteuer zu verlangen, verluftig, wenn sie ohne Einwilligung der Eltern heiratet, obwohl nach dem Gesetz die Einwilligung, sei es des Vaters oder der Mutter, zur Heirat erforderlich war. (S. über die Einwilligung der Eltern zur Verheiratung der Kinder das Nähere unter „Ehehindernisse 1 c.“) Soweit eine Einwilligung der Eltern oder eines von ihnen gesetzlich nicht erforderlich ist, gibt das Fehlen der Einwilligung den Eltern keinen Grund, der Tochter die Aussteuer zu verweigern. Dagegen ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern zur Aussteuerung der Tochter besonders in dem Falle von Wichtigkeit, wenn die Verheiratung der Tochter gegen den Willen der Eltern erfolgt, weil diese aus wichtigen Gründen ihre Einwilligung versagten und dadurch die Tochter gezwungen haben, das Vormundschaftsgericht um die Erteilung der Einwilligung an Stelle der Eltern anzugehen. Die Tochter kann dagegen eine Aussteuer von den Eltern nicht verlangen, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den zur Gewährung einer Aussteuer verpflichteten Elternteil berechtigen würde, ihr im Testament usw. den Pflichtteil zu entziehen (s. „Pflichtteil 5“). Endlich kann die Tochter keine Aussteuer mehr verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe vom Vater oder der Mutter bereits eine Aussteuer erhalten hat. Die Tochter kann ihr Recht (ihren Anspruch) auf die Aussteuer nicht an andere Personen abtreten (cedieren); der Anspruch auf die Aussteuer kann auch nicht von Gläubigern der Tochter gepfändet werden (P.D. 851). Der Anspruch der Tochter auf eine Aussteuer geht verloren, verjährt, wenn sie ihn nicht binnen einem Jahr von der Hochzeit an geltend macht (solange die Tochter noch minderjährig ist, läuft aber die Verjährung nicht); durch den Tod der Frau oder des zur Aussteuer verpflichteten Elternteils geht das Recht auf die Aussteuer dagegen nicht verloren; es kann von den Erben der Frau und gegen die Erben der Eltern geltend gemacht werden. Die Tochter kann auch schon vor der Verheiratung auf gerichtliche Feststellung der Verpflichtung ihres Vaters (ihrer Mutter), ihr eine dem Werte nach zu bestimmende Aussteuer mitzugeben, klagen (P.D. 256), wenn sie ein wirtschaftliches Interesse daran hat, daß dies schon jetzt festgestellt werde (R.G.). — Eine Verpflichtung, auch die Söhne auszusteuern, liegt den Eltern nicht ob, da diese regel-

mäßig so erzogen werden, daß sie beim Verlassen des Elternhauses in der Lage sind, sich das zur Einrichtung Erforderliche aus eigenen Kräften zu beschaffen.

2. Als Ausstattung (1624) bezeichnet das Gesetz alles das, was die Eltern (der Vater oder die Mutter oder beide) einem Kinde (Sohn oder Tochter) mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung, zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung geben oder versprechen. „Ausstattung“ ist also nicht gleichbedeutend mit „Aussteuer“; die für die Aussteuer geltenden gesetzlichen Vorschriften gelten nicht auch für jede andere Ausstattung. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Eltern, den Töchtern, sofern sie nicht heiraten, sowie den Söhnen eine Ausstattung im obigen Sinne zu geben. Hat aber das Kind von den Eltern tatsächlich eine solche Ausstattung erhalten, so gilt dies als die Erfüllung einer sittlichen Pflicht seitens der Eltern und das Gesetz bestimmt, daß das zu dem erwähnten Zweck dem Kinde Gegebene oder Versprochene nicht als Schenkung angesehen werden soll. Die Bedeutung dieser Vorschrift besteht darin, daß für Schenkungen (s. d.) besondere, erschwerende gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, die auf die gedachten Ausstattungen keine Anwendung finden sollen (noch weniger selbstverständlich auf die eigentliche Aussteuer, da das Geben einer solchen gesetzliche Pflicht ist). Insbesondere kann eine Ausstattung auch mündlich gültig versprochen werden. Die Vorschrift bezieht sich aber nur auf die vom Vater oder von der Mutter, nicht auch auf die von anderen Personen, seien dies auch nahe Verwandte, gewährte oder zugesicherte Ausstattung; ja sie bezieht sich auch auf die von den Eltern gegebene Ausstattung nur insoweit, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß nicht übersteigt. Steht der Vater oder die Mutter unter Vormundschaft, so kann der Vormund eine Ausstattung aus seinem (ihrem) Vermögen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gültig versprechen oder gewähren. Stellt sich heraus, daß das zur Ausstattung Gegebene dem Vater (der Mutter) gar nicht gehörte oder daß anderen Personen Rechte an dem Gegenstande zustehen oder daß das Hingebene Mängel oder Schäden irgendwelcher Art hat, so haftet der Vater (die Mutter) hierfür nur insoweit, wie der Schenker einer Sache für solche Fehler und Mängel gesetzlich haftbar ist; siehe darüber „Schenkungen 2“.

Über die Befugnis der Eltern, bei Hingabe einer Aussteuer oder einer Ausstattung Bestimmung darüber zu treffen, inwiefern das Gegebene dem Empfänger (der Empfängerin) bei der demnächstigen Erteilung etwa nicht anzurechnen werden solle, vgl. „Ausgleichung unter Miterben“.

Austritt aus einem Verein s. Verein.

Ausverkäufe. Gegen den reellen Ausverkauf ist auch vom Standpunkte des Gesetzes (Unl. Wettb. Ges. v. 7. 6. 09, §§ 6—10; Gutt. Stg. Nr. 37) aus nichts einzuwenden; er ist erlaubt und wird auch von anständigen Geschäftsleuten benutzt, um bei Überfüllung des Lagers, bei vorgerückter Saison, bei beabsichtigter Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts, bei Todesfällen zum Zwecke der Auseinanderziehung usw. das ganze Lager oder gewisse Warenbestände zu herabgesetzten Preisen tunlichst rasch zu räumen. Andererseits werden aber auch ohne be-

rechtl. Anlaß Ausverkäufe angekündigt, um Käufer anzuloden und der ankündigenden Konkurrenz die Kundenschaft zu entziehen. Es wird hier der fälschliche Anschein erweckt, als wenn der angekündigte Verkauf eine Räumung mit den vorhandenen Beständen, sei es mit dem gesamten Warenlager oder mit einzelnen Warengattungen, bezwecke („wegen Geschäftsaufgabe“, „wegen Aufgabe des Artikels“, „wegen Auseinanderlegung“ usw.). Deshalb ist gesetzlich bestimmt worden, daß Ausverkaufsankündigungen den Grund enthalten müssen, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat. Dieser Grund muß wahr sein. Er darf z. B. nicht Zweck und Ziel (für die Reise, wegen geplanten Umbaus, um zu räumen) bedeuten, sondern wirklich den Grund und Anlaß, der in Tatsachen beruhen muß, z. B. wegen Aufgabe des Geschäfts (auch eines Teils des Geschäfts), Umzug, Brandschaden u. dgl. Unzulässig sind „Rehrauswochen“, „Massenverkauf“ u. dgl., wenn es sich nicht bloß um nichtsfagende Titel handelt (Weihnachtsverkauf). Auch wenn das Wort „Ausverkauf“ nicht in der Ankündigung vorkommt, gilt dasselbe. Auch dürfen nicht fälschlich Waren, die nicht aus einer Konkursmasse stammen, als solche angekündigt oder bezeichnet werden. Vorschieben und Nachschieben von Waren beim Ausverkauf, d. h. Heranschaffung von Waren eigens zu dem Ausverkauf und Ergänzung der Vorräte während des Ausverkaufs wird bestraft, wie auch jede andere Zuwiderhandlung gegen die Ausverkaufsbestimmungen bestraft wird. Ausgenommen sind die üblichen Saison- und Inventurausverkäufe, für die die Verwaltungsbehörde Zeitpunkt und Zeitdauer bestimmt. Ob in dem betreffenden Geschäftszweig solche Ausverkäufe wirklich üblich sind, ist manchmal strittig. Sog. Sonderveranstaltungen (Weiße Wochen, Ausnahmetage u. dgl.) haben sich sehr eingebürgert und werden als erlaubt angesehen, soweit sie sich einer gewissen zeitlichen Ordnung fügen. In Wirklichkeit unterscheiden sie sich kaum von Ausverkäufen und betreiben auch häufig das „Vorschieben“ und „Nachschieben“ von Waren. Unwahre Angaben darf keine derartige Ankündigung enthalten (vgl. Unlauterer Wettbewerb).

Auswanderung des Mannes s. Ehegatten 1; des Mündels s. Vormund 2 u. Vormundschaft 5; des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes s. Eltern und Kinder 4; Abfindung im Falle einer, s. Nachlaßverträge.

Ausweis eines Erben s. Erbschein 1.

Außerehelicher Vaterschaft s. Uneheliche Kinder; Verführung; Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 7; Verlöbniß 1.

Auszeichnungen, falsche Angaben über, s. Schwindelhaftes Reklame 1.

Auszug s. Anteil u. Realasten; Auszug aus dem Handelsregister s. Handelsregister; Auszug aus dem Grundbuch s. Grundbuch 2; beglaubigter Auszug s. Form der Rechtsgeschäfte 4.

Automobil, Haftung für Schäden, s. Haftpflicht 7.

Autorecht s. Urheberrecht u. Verlagsrecht.

B.

Bäckereien, Anlegung von, s. Grundeigentum 2 d.

Bahn s. Eisenbahn.

Bank, Anlegung von Mündelgeldern bei einer, s. Mündelgeld usw.

Bankdepots s. Depots, kaufmännische.

Bankier, Zinsszinsen s. Zinsen; Ratserteilung durch einen, s. Ratserteilungen usw.; Pflichten bei Aufbewahrung, Anschaffung, Umtausch usw. von Wertpapieren s. Depots, kaufmännische; Bankier- und Geldwechsellergeschäft s. Kaufmann usw. 1.

Banknoten s. Zahlungsmittel, gesetzliche; Ausgabe von, s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber II; beschädigte usw., s. dgl. I 2.

Bauabstand s. Grundeigentum 3.

Bauchschlägigkeit bei Tieren s. Gewährleistung usw. 9.

Bauen über die Grenze s. Grundeigentum 2 g; Bauen auf der Grenze, Betreten des Nachbargrundstücks s. Grundeigentum a. Schluß.

Bauerschaftsvorsteher s. Dorfgerichte.

Baufälligkeit, Gefährdung durch, s. Gebäudeeinsturz.

Baugerüste, Errichtung von, s. Grundeigentum 2.

Bauhändler s. Werkvertrag.

Baugewerbe unterliegt nicht dem Haftpflichtgesetz, s. Haftpflicht usw. 3.

Baukunst, Werke der, Schutz gegen Nachbildung, s. Urheberrecht.

Bauleute, Sicherung der, s. Werkvertrag 9.

Baumaterialien als Bestandteile eines Gebäudes s. Bestandteile.

Bäume auf der Grenze, s. Grundeigentum 2 f und k, 3.

Bauunternehmer s. Werkvertrag; ist unter Umständen Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs s. Kaufmann usw. 1.

Bauwerk auf fremdem Grund und Boden s. Erbaurecht; Bauwerk, Einsturz eines, s. Gebäudeeinsturz; Bauwerk, Übernahme eines, s. Werkvertrag; Urheberrecht.

Beamte. **Schadensersatz wegen Verletzung der Amtspflicht**. 1. Haftung des Beamten selbst (WGB. 839—842). Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf alle Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis-, städtische, Gemeinde- und sonstigen Kommunalbeamten. Zu den Beamten gehören auch die Notare und die Gerichtsvollzieher. Auf Privatbeamte beziehen sich die Bestimmungen nicht; ebenso wenig auf nichtbeamtete Ärzte und auf Rechtsanwälte. — Jeder Beamte ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (WGB. 823) für den Schaden verantwortlich, den jemand dadurch erleidet, daß der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig ein dem anderen zustehendes Recht widerrechtlich verletzt oder gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz, insbesondere gegen die allgemeinen Strafgesetze, verstößt. Der Beamte ist aber ferner nach § 839 WGB. für allen Schaden verantwortlich, der einem anderen dadurch zugefügt wird, daß der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm dem Geschädigten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn der Beamte eine unrichtige amtliche Auskunft erteilt, und zwar selbst dann, wenn er zur Erteilung der Auskunft gar nicht verpflichtet ist. Ob die Amtspflicht, die Dienstvorschrift, welche der Beamte verletzt hat, ihn nur dem Dienstherrn, d. h. dem Staate, der Gemeinde usw. gegenüber auferlegt ist, oder ob sie ihm jedem Staatsbürger oder bestimmten Privatpersonen gegenüber obliegt, ist eine Frage, die im einzelnen Falle nur mittelst Auslegung der betreffenden Dienstvorschrift beantwortet werden kann. Fällt dem Beamten bloß eine Fahrlässigkeit zur Last, so kann er von dem Geschädigten nur

dann in Anspruch genommen werden, wenn dieser auf andere Weise keinen Ersatz seines Schadens erlangen kann. Ein Amtsrichter hat z. B. einen Vormund nicht genügend beaufsichtigt; hier ist zunächst der pflichtwidrig handelnde Vormund für den Schaden verantwortlich; auch der, welchem etwa durch den Vormund rechtswidrig etwas zugewendet ist, haftet auf Herausgabe des Erhaltenen. Erst wenn und soweit von beiden nichts zu erlangen ist, haftet der Richter dem Geschädigten. Eine besondere Vorschrift gilt für richterliche Beamte, also auch Verwaltungsbeamte, die ein richterliches Erkenntnis abzugeben haben. Im allgemeinen unterstehen auch diese Beamten den vorstehend mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen. Verletzt aber ein solcher Beamter bei dem Urteil, welches er in einer Rechtsache spricht, seine Amtspflicht, so ist er für den dem Beteiligten daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist, z. B. § 336 Reichsstrafgesetzbuch. Es hat dies seinen Grund darin, daß die richterliche Unabhängigkeit ernstlich bedroht wäre, wenn der Spruchrichter für jedes bei einer Urteilsfällung etwa vorkommende oder ihm von einem anderen Gericht als solches auszulegende Versehen von der einen oder anderen Partei persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Richteramts findet diese Ausnahmenvorschrift keine Anwendung; für sie haftet auch der richterliche Beamte nach allgemeinen Grundsätzen. Übrigens tritt die vorbezeichnete Ersatzpflicht des Richters auch dann nicht ein, wenn der durch den falschen Urteilspruch Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen hat, den ihm durch das Urteil zugesügten Schaden durch den Gebrauch eines ihm zustehenden Rechtsmittels abzuwenden.

Ist ein Beamter neben einem anderen (z. B. einem Vormunde, einem von ihm eingesetzten Güterverwalter usw.) für einen entstandenen Schaden haftbar, weil er die Pflichten verletzt hat, die ihm in bezug auf die Bestellung des Betreffenden zur Geschäftsführung für eine dritte Person oder bezüglich der Beaufsichtigung der Geschäftsführung oder der von ihm zu erteilenden Genehmigung zu Rechtsgeschäften oblagen, so kann er seinerseits Ersatzes von dem, der den Schaden eigentlich herbeigeführt hat (dem Vormunde, dem Verwalter usw.) fordern. Denn der Geschädigte hat die Wahl, ob er wegen des erlittenen Schadens den eigentlichen Schadenstifter oder den wegen vorgekommener Pflichtverletzung ihm gleichfalls haftbaren Beamten in Anspruch nehmen will.

2. Haftung des Staats, der Gemeinden usw. für Versehen der Beamten. Das Gesetzbuch hat eine allgemeine Bestimmung über die Haftung des Reiches, der Länder und der Kommunalverbände für die Versehen seiner Beamten nicht getroffen. Jedoch ist reichsgesetzlich durch § 12 WSt. bestimmt, daß, wenn ein Schaden dadurch entsteht, daß ein Grundbuchbeamter die ihm obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, den Geschädigten gegenüber die im WSt. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle der Beamten das Land oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht, trifft. In gleicher Weise ist durch „das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten“ vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) die Haftung

der Reichsbeamten auf das Reich übernommen, soweit es sich um Schadensersatzforderungen handelt, die daraus entstehen, daß Reichsbeamte in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflichten verletzen. Der Geschädigte kann sich in diesen Fällen nur an den Fiskus des betreffenden Landes, der Körperschaft oder des Reichs halten, nicht an den einzelnen Beamten. Diese Bestimmungen bilden eine große Erleichterung für die Geschädigten, da diese einmal nicht mehr nach dem betreffenden Beamten, der den Schaden verursacht hat, zu forschen brauchen und zweitens ihnen stets ein zahlungsfähiger Schuldner gegenübersteht. Ein Anspruch des Geschädigten gegen den Beamten selbst ist ausgeschlossen. Dagegen steht dem Reich, dem Lande oder der Körperschaft der Ersatzanspruch gegen den Beamten zu, durch dessen Handlung der Schaden entstanden ist. (Cutt. Slg. Nr. 94.)

Im übrigen sind nach Art. 77 EWRG die Vorschriften darüber, ob neben oder vor dem Beamten das Land oder die den Beamten anstellende Körperschaft haftet, der Landesgesetzgebung überlassen. In Bayern (WSt. 60, 61) haftet in allen Fällen das Land bzw. die anstellende Körperschaft, der Beamte hat diesen den Schaden zu ersetzen, ähnlich in Württemberg (WSt. 202—204) und in Baden (WSt. 5), nur daß dieses die Forderung des Geschädigten gegen den Beamten auf das Land übergehen läßt, wenn es den Geschädigten befriedigt. In Hessen haftet das Land neben dem Beamten wie ein Bürge. In Preußen ist die Haftung des Landes vor den Beamten durch das Gesetz vom 1. August 1909 (GS. S. 691) eingeführt worden, in gleicher Weise wie für Reichsbeamte im Reich. Die Verantwortlichkeit des Fiskus entfällt jedoch bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gehältern angewiesen sind, z. B. den Notaren, sowie bei solchen Amtshandlungen an dem Beamten, für die sie eine besondere Vergütung von den Beteiligten zu beziehen haben. In Sachsen ist die Haftung des Staates gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Soweit nach Landesgesetzen der Staat oder die Körperschaft für Amtspflichtverletzungen der Beamten haftet, kann die Landesgesetzgebung auch die Schadensersatzpflicht der Beamten ändern. Dies ist z. B. in Preußen geschehen, wo der Grundbuchbeamte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. Ist der entstandene Schaden nicht durch das Verschulden des Beamten allein herbeigeführt, sondern hat dazu auch ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so kommen bei solchen Fall bestehenden Vorschriften zur Anwendung; siehe „Schadensersatz, allgemeine Bestimmungen über“.

Etwas anderes ist es, wenn der Beamte, der den Schaden zugefügt hat, nicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt, sondern Handlungen vorgenommen oder Unterlassungen begangen hat, die privatrechtlicher Natur sind; es hat z. B. ein vom Staat angestellter Baumeister einen Bau so mangelhaft ausgeführt, daß er eingestürzt ist und Menschen verletzt hat; oder es ist durch die Nachlässigkeit eines Beamten eine Grube auf einem städtischen Grundstück unbedeckt geblieben und dadurch ein Unglück herbeigeführt usw. In solchen Fällen haften der Staat oder das Reich (der Fiskus) sowohl, wie Gemeinden (Kommunalverbände) und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für jeden Schaden, der jemandem von einem Beamten durch eine in Ausführung der ihm zu-

sichenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zugefügt ist (31, 89 BGB.). Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf Beamte, die als Mitglieder des Vorstandes oder als sonstige verfassungsmäßig berufene Vertreter den Staat oder die betreffende Kommune, Anstalt usw. repräsentieren, nicht auf bloße Angestellte, d. h. zu irgendwelchen Verrichtungen bestellte Personen. Inwieweit der Staat, die Gemeinde, die Körperschaft usw. für Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen haften, darüber ist der Artikel „Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 4“ zu vergleichen.

3. Für die Frage, ob dem Staate gegenüber einem Beamten, Geistlichen oder öffentlichen Lehrer ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Amtspflicht zusteht, sind die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend (EGBGB.; vgl. für Preußen G. v. 14. 5. 1914 (GS. S. 117)).

Beamte, Erlaubnis zur Verheiratung s. Ehehindernisse 1 i; Abtretung von Befolgungen, Pensionen usw. s. Abtretung einer Forderung 1; Sachen, die ihnen nicht abgepfändert werden können, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1; Pfändung des Dienstinkommens, daselbst 2; Genehmigung zur Übernahme einer Vormundschaft s. Vormundschaft 2; Kündigungsfrist s. Kündigung; Aufrechnung gegen Gehaltsforderungen s. Aufrechnung.

Beauftragung der Ware s. Handelskauf 4; Beauftragung des Mangel einer Vollmacht s. Vertreter, Vertretung.

Bearbeitung von Waren, Übernahme von, s. Kaufmann; von Schriftwerken, Schutz der, s. Urheberrecht.

Beaufsichtigung des Vormundes durch den Familienrat s. Familienrat; vgl. auch: Aufsicht.

Beauftragter s. Auftrag — Vertreter, Vertretung — Vollmacht.

Bedingungen bei Rechtsgeschäften (158—162). Bedingte Rechtsgeschäfte kommen häufiger vor, als man meint. Sie sind nicht leicht zu deuten, zumal man sie oftmals nur schwer von gar nicht getätigten Geschäften unterscheiden kann. Wenn einer dem Verkäufer sagt: ich werde das kaufen, wenn ich Geld habe, so ist das meist keine bindende Abmachung, sondern ein leeres Versprechen; aber wenn einer sagt: Ich kaufe das, wenn es wirklich gut ist, so weiß man nicht, wieweit er sich selbst das Urteil darüber, ob die Ware „gut“ ist, vorbehält, also sich nur bindet für den Fall, daß er eben „will“. Aber es gibt auch echte bedingte Rechtsgeschäfte, bei denen über den Eintritt der Bedingung ein objektives Urteil möglich ist.

Wenn ein Rechtsgeschäft, ein Vertrag, unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen (abgeschlossen) wird, so wird das Geschäft erst gültig, wenn die Bedingung eingetreten ist. Beispiel: Es kauft jemand eine Kündeneinrichtung unter der Bedingung, daß seine Tochter sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verheiratet. Das Geschäft ist hier vorläufig in der Schwebe; es ist unsicher, ob der Kauf zustande kommen („perfekt“) wird; erst, wenn der bestimmte Zeitpunkt herangekommen ist, ohne daß die Tochter geheiratet hat, ist die Unsicherheit zu Ende; das Geschäft ist nicht zustande gekommen. Heiratet indes die Tochter vor jenem Zeitpunkt, so ist mit diesem Augenblick der Kauf perfekt geworden. — Ist dagegen ein Geschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so ist das Geschäft vorläufig gültig und verbindlich; es verliert nur hinterher seine Gültig-

keit, sobald die Bedingung eintritt. Beispiel: Ich miete zum 1. Jan. k. J. eine Wohnung mit der Bedingung, daß der Mietvertrag nicht gelten soll, wenn ich vorher meinen Wohnsitz verlege. Hier ist der Vertrag schon zustande gekommen, aber es ist unsicher, ob er gültig bleiben wird; verlege ich wirklich meinen Wohnsitz vor dem 1. Jan., so wird der Vertrag ungültig; kommt der 1. Jan. heran, ohne daß ich den Wohnsitz verlegt habe, so ist der Vertrag endgültig zustande gekommen. Die Bestimmungen, die das Gesetz des weiteren über Bedingungen enthält, sind im wesentlichen folgende: Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden bereittelt oder beeinträchtigt. Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

Beeinträchtigungen des Eigentums s. Eigentumsansprüche; des Besizes s. Besitz.

Beerbung eines Verstorbenen s. Erbschaft.

Beerbigungslosten sind Nachlassverbindlichkeiten s. Nachlassschulden 4; Beerbigungslosten eines unehelichen Kindes s. Uneheliche Kinder 2; der unehelichen Mutter s. daselbst 3; eines Getöteten s. Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung 6 u. Haftpflicht usw. 4; eines Unterhaltsberechtigten s. Unterhaltspflicht usw. 4.

Beförderung von Personen und Gütern s. Kaufmann usw. 1, Frachtführer u. Haftpflicht der Eisenbahnen usw. 2.

Befreite Vormünder s. Vormund 9, 10.

Beglaubigung, öffentliche, s. Form der Rechtsgeschäfte 2; beglaubigte Abschriften oder Auszüge das. 4.

Begräbnis s. Beerbigung.

Begünstigung von Gläubigern durch den Schuldner s. Anfechtung von betrügerischen usw.

Behalten übersandter Waren s. Erfüllung von Schuldverhältnissen, Anfechtungen, Unbestellte Zusendungen.

Behinderung eines Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt s. Eltern und Kinder 7; eines Vormunds s. Pflegschaft 1a.

Beischlaf, außerehelicher, s. Außerehelicher Beischlaf.

Beistand der Mutter, Beistandschaft s. Mutter und Kind 3.

Belastungen einer Sache s. Dingliche Rechte.

Beleihung von Grundbesitz s. Hypothek, Grundschuldb, Rentenschuld; von Schiffen s. Pfandrecht an Schiffen; von Hypotheken s. Pfandrecht an Rechten usw. 2; von Forderungen s. ebenda 2; von Rech-

ten s. ebenda 1; von Wechselln, Orderpapieren, Inhaberpapieren s. ebenda 3; von sog. Legitimationspapieren (Sparlassenbüchern, Versicherungspoliceen usw.) s. ebenda 3 a. Schl.; von beweglichen Sachen s. Pfand (Faustpfand).

Beleihungsgrenze s. Mündelgeld 5.

Beleuchtung von Hausfluren, Treppen, Höfen usw. s. „Öffentliche Sicherheit“.

Beleuchtungsmittel, Pfändbarkeit derselben, s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 1.

Belohnung, öffentliches Versprechen einer, s. Auslobung.

Benachteiligung von Gläubigern durch den Schuldner s. Anfechtung von betrügerischen usw.

Berechtigungen s. Grunddienstbarkeiten u. Reallasten.

Bereicherung, ungerechtfertigte, s. Ungerechtfertigte Bereicherung.

Bergelohn s. Strandgut.

Bergrecht s. Mineralien.

Bergwerk, Unfälle in einem, s. Haftpflicht usw. 3.

Bergwerksbesitzer ist unter Umständen Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs s. Kaufmann usw. 1; Schadenerschaftpflicht derselben s. Haftpflicht der Eisenbahnen usw. u. Schadenersatz, allgemeine Bestimmungen über.

Bergwerksgesellschaften s. Gesellschaft 1.

Berner Übereinkunft s. Urheberrecht.

Bernstein, Aneignung von, s. Aneignung herrenloser Sachen 2.

Beruf, Bestimmung des, s. Eltern und Kinder 4 u. Vormund 2.

Berufsbildung, Kosten der, Anrechnung bei der Erteilung s. Ausgleichung unter Miterben.

Berufsvereine s. Vereine 1.

Berufung. (§§ 511—544 ZPO, Arbeitsger.-Ges. §§ 64, 65.) Um dem Publikum eine erhöhte Sicherheit zu geben, daß seine Ansprüche eine gerechte Behandlung durch die Gerichte erfahren, sowie ferner um etwaige Fehler des Gerichtes oder der Parteien in einem erneuten Verfahren wieder gut machen zu können, besteht in sämtlichen Prozessen die Möglichkeit durch Einlegung einer Berufung, die bereits entschiedene Sache noch einmal einer richterlichen Prüfung unterbreiten zu können. Nur in Bagatellsachen vor den Amtsgerichten, d. h. in Sachen, deren Streitwert RM. 50.— nicht übersteigt, und in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten bei einer Streitsumme unter RM. 300.— ist die Berufung versagt, es sei denn, daß in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten das Arbeitsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits für zulässig erklärt.

Durch die Einlegung der Berufung, die grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt zu erfolgen hat, wird der Rechtsstreit vor ein neues Gericht gebracht. Die Einlegung der Berufung hat binnen einer Monatsfrist — in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten binnen 2 Wochen — nach Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung zu geschehen, und zwar durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht. Die Berufungsschrift muß enthalten die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ferner ist die Berufungseinlegung binnen eines weiteren Monats — im arbeitsgerichtlichen Verfahren binnen 2 Wochen — zu begründen. Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Be-

rufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen; andernfalls ist Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen anzuberaumen.

Auch der Berufungsbelegte kann sich der Berufung anschließen, dies selbst dann, wenn er bereits vorher auf die Berufung verzichtet hatte oder wenn die Berufungsschrift verstrichen ist. — Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit von neuem verhandelt. Insbesondere können die Parteien Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in 1. Instanz nicht geltend gemacht worden sind, auch jetzt noch geltend machen. Es kann jedoch das Gericht diese zurückweisen, wenn durch ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, oder nach Auffassung des Gerichtes die Parteien sie infolge großer Nachlässigkeit oder um den Prozeß zu verschleppen, nicht früher vorgebracht haben. Das Berufungsgericht entscheidet selbständig, kann jedoch unter gewissen Umständen (vgl. § 538 ZPO.) den Rechtsstreit an das Gericht 1. Instanz zurückverweisen. — Durch Urteil in der Berufungsinstanz wird mit den Klagen, in denen in 1. Instanz die Amtsgerichte befaßt waren, die Sache endgültig abgeschlossen. Nur in Sachen, die ihren Ausgang vor dem Landgericht genommen haben, kann unter Umständen durch Revision eine dritte Instanz angerufen werden (vgl. Revision). (Wegen der Einzelheiten vgl. HbR. Bd. 1, Seite 634.)

Berufung zur Vormundschaft s. Vormund 1. Berufung zur Erbschaft s. Gesetzliche Erben.

Beschädigung durch Tiere s. Tiere u. Selbstverteidigung 2; durch Kinder, Hausangestellte usw. s. Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung 4; der Mietwohnung s. Miete 4; von Sachen s. Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung 1; zum Zwecke der Abwendung einer Gefahr s. Selbstverteidigung 2; eines Wertpapiers s. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 1 2; von Frachtgut s. Frachtführer.

Beschaffenheit von Waren, unrichtige Angaben über, s. Schwindelhaftige Reklame 1.

Beseinerung s. Zeugnis.

Beschlagnahme (Pfändung) von Forderungen s. Pfändung in der Zwangsvollstreckung 2; von Lohn Gehalt usw. s. Arbeits- oder Dienstlohn, Pfändung von u. Pfändung i. d. Zwangsvollstr. 2.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit s. Geschäftsfähigkeit 2.

Beschränkte Haftung s. Gesellschaft mit beschränkter Haftung; der Erben s. Nachlassschulden usw.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (1090 bis 1093). Es kann sich jemand eine „beschränkte persönliche Dienstbarkeit“ an einem Grundstück (einem Hause, einem Garten, einem Feldgrundstück usw.) bestellen lassen. Er hat dann das Recht, das Grundstück in einzelnen Beziehungen (die in dem abzuschließenden Vertrage näher zu bestimmen sind) zu benutzen, z. B. zur Entnahme von Steinen, Sand usw., oder es steht ihm persönlich sonst gegen das Grundstück eine Verfügung zu, wie sie den Gegenstand einer Grunddienstbarkeit (s. d.) bilden könnte, z. B. das Recht, das Grundstück als Übergang zu benutzen, die Bebauung zu verbieten u. dgl. Von einer Grunddienstbarkeit unterscheidet sich ein solches Recht dadurch, daß es dem Berechtigten für seine Person, nicht dem Eigentümer eines bestimmten Grundstücks als solchem zusteht. Über die Bestellung (Begründung) einer solchen Dienst-